

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1983 bis März 1984)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Europäische Integration und Europäisch Politische Zusammenarbeit — einleitende Zusammenfassung —	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
Institutioneller Ausbau	5
Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft	5
Beitritt neuer Mitglieder	7
Außenbeziehungen	7
III. Europäische Union	10
IV. Europäische Politische Zusammenarbeit (CEPZ)	10
V. Innere Sicherheit	11
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	11
Integration nach Innen	11
I. Institutionelle Fragen	11
Vertragsänderung	11
Europäisches Parlament	11
Rat	12
Europäischer Gerichtshof	12

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 689 00 — In 42/84 — Vom 14. Juni 1984 aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

	Seite
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	13
Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	13
Europäische Währungspolitik	14
Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	14
Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2/83	14
Haushalt 1984	15
Haushaltsungleichgewicht	17
III. Der Gemeinsame Markt	17
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	17
Gemeinsamer Stahlmarkt	17
Kohlemarkt	18
IV. Strukturpolitik	18
Regionalpolitik	18
Kleine und mittlere Betriebe	18
Europäische Investitionsbank (EIB)	19
V. Wettbewerbspolitik	19
Absprachen und Marktmacht	19
Staatliche Beihilfen	20
VI. Agrarpolitik	21
Marktpolitik	21
Überprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik	21
Agrarpreisbeschlüsse 1984/85	21
Wichtige flankierende Maßnahmen	21
Agrarstrukturpolitik	22
Marktstruktur	23
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor	23
Finanzierung der Agrarpolitik	24
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	24
VII. Fischereipolitik	25
VIII. Steuerpolitik	26
Indirekte Steuern	26
Umsatzsteuer	26
Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ..	26
Verbrauchssteuern	26
IX. Energiepolitik	27
X. Verkehrspolitik	27
XI. Forschungspolitik	28
XII. Sozialpolitik	30
Maßnahmen im Bereich der EGKS	30
Arbeiterwohnungsbau	30

	Seite
XIII. Umweltpolitik	30
Artenschutz	31
XIV. Verbraucherpolitik	32
XV. Bildungs- und Kulturpolitik	32
XVI. Politik für Frauen	32
XVII. Jugendpolitik	34
XVIII. Rechtsangleichung	34
Gewerblicher Bereich	34
Gesellschaftsrecht	34
Versicherungsrecht	35
Lebensmittelrecht	35
Veterinärrecht ³⁴	35
Futtermittelrecht	36
Außenbeziehungen	37
I. Außenwirtschaftspolitik	37
Handelspolitik	37
Exportfinanzierung	38
Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer ...	38
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	38
II. Erweiterung der Gemeinschaft	38
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	39
IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	39
V. Abkommen von Lomé	40
VI. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	40
USA	40
Japan	40
Lateinamerika	41
ASEAN	41
Europäisch-Arabischer Dialog	41
Nord-Jemen	42
Pakistan	42
Staatshandelsländer	42
VII. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik	42
VIII. Internationale Übereinkommen	43
Jute	43
Tropenholz	43

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Im Berichtszeitraum waren die europapolitischen Bemühungen der Bundesregierung vornehmlich darauf gerichtet, die auf dem Europäischen Rat in Stuttgart zu einem Verhandlungspaket zusammengefaßten Hauptprobleme der Gemeinschaft ihrer endgültigen Regelung zuzuführen, mit dem Ziel, die in der europäischen Integration seit längerem bestehende Stagnation zu überwinden. Wenn auch die beiden Tagungen des Europäischen Rates vom 4. bis 6. Dezember 1983 in Athen und vom 19. und 20. März 1984 formal ohne abschließendes Ergebnis geblieben sind, so zeichnet sich doch inzwischen die Problemlösung konkret ab.

Über fast alle wesentlichen Punkte des Stuttgarter Pakets erzielten die Staats- und Regierungschefs Einigung, die noch unter dem Vorbehalt der Regelung der beiden zunächst noch offengebliebenen Probleme steht.

Einigung besteht über

- die *Begrenzung der Agrarkosten* durch Einführung von Garantieschwellen bei dem Hauptüberschußprodukt Milch sowie bei allen übrigen Überschußprodukten, unter Einschluß der Mittelmeerprodukte, durch ein Einfrieren bzw. eine Senkung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 bei den wichtigsten Produkten und durch einen Abbau der positiven deutschen Währungsausgleichsbeträge, wobei Nachteile für die deutsche Landwirtschaft durch Gewährung eines Einkommensausgleichs kompensiert werden;
- die Einführung einer *Haushaltsdisziplin* mit dem Ziel, zu Beginn jeden Jahres die allgemeine Ausgabenentwicklung der Gemeinschaft im Einvernehmen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament einzugrenzen, und die *Festlegung auf die Agrarkostenleitlinie*, d. h. den Grundsatz, den Anstieg der Agrarkosten unterhalb des Anstiegs der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft zu halten sowie den Höchstsatz für die nicht obligatorischen Ausgaben während des gesamten Haushaltsverfahrens einzuhalten;
- die Einführung eines *Korrekturmechanismus*, um zu einem Abbau der Haushaltsungleichgewichte und einer gerechteren Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere für Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland zu kommen;
- die Verbesserung der *Effizienz der Strukturfonds* der Gemeinschaft, deren Mittel im Rahmen der Finanzierbarkeit real ausgeweitet und zugleich konzentriert werden; im Rahmen integrierter Programme wird den besonderen Be-

dürfnissen der Mittelmeerländer Rechnung getragen;

- den Ausbau und die Fortentwicklung der *Gemeinschaftspolitiken*, sowohl auf neuen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Technologie, wie auch auf dem herkömmlichen Feld des Binnenmarktes, insbesondere durch Vereinfachung der Kontrollen an den Binnengrenzen;
- eine Beschleunigung der *Beitrittsverhandlungen* mit Portugal und Spanien mit dem Ziel, die Verhandlungen bis zum 30. September 1984 abzuschließen und den Beitritt zum 1. Januar 1986 wirksam werden zu lassen;
- die *Erhöhung der eigenen Einnahmen* der Gemeinschaft durch Anhebung des Höchstsatzes für die Abführung von Eigenmitteln, bezogen auf die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer-Eigenmittel, von 1 v. H. auf 1,4 v. H. zum 1. Januar 1986, verbunden mit der Möglichkeit, einer weiteren Erhöhung des Höchstsatzes der Eigeneinnahmen auf 1,6 v. H. zum 1. Januar 1988; die Bundesregierung wird die parlamentarische Zustimmung zur Ratifizierung der Erhöhung auf 1,4 v. H. gemeinsam mit der Zustimmung zu den *Beitrittsverträgen* mit Portugal und Spanien erbitten.

Von den beiden *Problemen*, die auf dem Europäischen Rat in Brüssel zunächst *offengeblieben* waren, ist inzwischen eines gelöst: Der Rat hat sich am 31. März 1984 über die Festlegung der *Garantiemenge für Milch* geeinigt, womit die für den Landwirtschaftsbereich insgesamt beschlossenen Sparmaßnahmen unmittelbar zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres zur Anwendung kommen können. Das zweite noch offene Problem, nämlich der *Abbau der Haushaltsungleichgewichte* — zur Regelung des britischen Haushaltsproblems und zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland vor einer übertriebenen Haushaltsbelastung — ist erheblich eingegrenzt, sodaß sich die Lösungsmöglichkeiten überschaubar abzeichnen.

Mit der Kurskorrektur in der *Gemeinsamen Agrarpolitik* durch die Beschränkung des Prinzips unbegrenzter Preis- und Abnahmegarantien für die landwirtschaftliche Produktion, die einen tiefen europapolitischen Einschnitt bedeutet, mit der Verständigung auf eine Haushaltsdisziplin in einer Zeit, in der auch national vorrangig das Gebot sparsamer Haushaltsführung gilt, mit der Eindämmung des Anteils der Agrarkosten am Gemeinschaftshaushalt, um Mittel für die übrigen Gemeinschaftspolitiken freizusetzen, mit dem Abbau der Haushaltsungleichgewichte und der Verbindung zwischen der Süderweiterung der Gemeinschaft und der Erhöhung der eigenen Einnahmen konnten

zentrale deutsche Verhandlungsziele, um deren Durchsetzung sich die Bundesregierung seit vielen Jahren bemüht hat, verwirklicht werden.

Weitere wichtige Ergebnisse im Berichtszeitraum sind

- der Ausbau und die Festigung der erst im Januar 1983 beschlossenen gemeinsamen *Fischereipolitik*,
- die Verabschiedung des Forschungsprogramms auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ESPRIT) in der *Forschungspolitik*,
- die Verlängerung des 1980 eingeführten Quotensystems für die europäische *Stahlindustrie* bis 1985
- und weitere konkrete Beschlüsse der Gemeinschaft zur Stärkung des *Binnenmarktes*.
- Im Bereich *Wirtschafts- und Währungspolitik* zeichnete sich verstärkt die Entwicklung zu mehr Konvergenz, gefördert durch die Disziplin des EWS ab.
- Für die *Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal* wurde offiziell die „Schlußrunde eingeläutet“.

Im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* setzten die Zehn ihre intensive Abstimmung mit dem Schwerpunkt bei außenpolitischen Fragen weiter fort. Wichtigste Themen waren unverändert die Ost-West-Beziehungen sowie der Nahe und Mittlere Osten; ferner die Probleme Lateinamerikas und der anderen Krisenzonen der Weltpolitik. Weitere Themen, zu denen die Zehn im Berichtszeitraum öffentlich Stellung bezogen, waren der Bombenanschlag in Rangun am 9. Oktober 1983, die Entwicklungen auf Zypern seit Anfang November 1983 und der vierte Jahrestag der sowjetischen Invasion Afghanistans am 27. Dezember 1983. Während die Europäischen Räte in Athen und Brüssel von außenpolitischen Erklärungen absahen, äußerten sich die Außenminister der Zehn am 27. März 1984 zu Grundfragen der Ost-West-Beziehungen, zum Nahen und Mittleren Osten, zu Lateinamerika und Zypern.

Im Zuge der Verwirklichung des Stuttgarter Verhandlungspakets intensivierte die Bundesregierung die bilaterale Abstimmung mit den EG-Partnern. Dabei kam den Beziehungen zu Frankreich besondere Bedeutung zu, wobei die zunächst bilateral erreichte Verständigung über den Abbau der positiven Währungsausgleichsbeträge wesentlich zur Erleichterung der Beratungen auf dem Europäischen Rat in Brüssel beitrug.

Insgesamt sind unter anhaltend schwierigen Rahmenbedingungen und dem Zwang der Erschöpfung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft seit langem anstehende Entscheidungen getroffen bzw. eingeleitet worden, die darauf abzielen, den erreichten Integrationsstand zu sichern, einseitige Fehlentwicklungen zu korrigieren und den Weg für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft zu öffnen.

Über die Regelung der aktuellen Probleme hinaus bleibt die *politische Perspektive* des europäischen Einigungswerkes gleichrangiges Ziel der Europapolitik der Bundesregierung. Der Bundeskanzler hat angekündigt, nach der endgültigen Regelung der wirtschaftlichen Probleme und nach den Wahlen zum Europäischen Parlament eine neue Initiative zur Europäischen Union zu ergreifen.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutioneller Ausbau

Im Deutschen Bundestag wurde mit der Errichtung einer „*Europa-Kommission*“ eine bedeutende Neuerung geschaffen, wie sie bisher in keinem anderen Mitgliedstaat besteht. Die aus elf Mitgliedern des Deutschen Bundestages und elf deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zusammengesetzte Kommission hat die doppelte Aufgabe, Grundsatzpositionen deutscher Europapolitik zu entwickeln und einen besseren Austausch zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament zu ermöglichen. (Ziffern 1 bis 9)

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Die Beratungen über den Haushalt der Gemeinschaft für das Jahr 1984 waren von der sich abzeichnenden Erschöpfung der eigenen Einnahmen geprägt. Der am 20. Dezember 1983 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments festgestellte Haushalt schöpft den Finanzierungsspielraum der Gemeinschaft nahezu voll aus. Das Volumen beläuft sich auf insgesamt rund 25,36 Mrd. ECU (60 Mrd. DM).

Im Vordergrund standen im Berichtszeitraum die Verhandlungen über das Stuttgarter Paket und die darin zusammengefaßten Hauptfragenbereiche. Abgesehen von den bereits erwähnten Teilergebnissen des Europäischen Rates in Brüssel erzielten die Außenminister im Rat am 27. März 1984 weitere Fortschritte. In der Frage der *britischen Entlastung* gelang es, vorbehaltlich der Gesamteinigung Einvernehmen über eine Pauschalentlastung zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Jahr 1984 von 1 Mrd. ECU (2,25 Mrd. DM) herzustellen. Dabei konnte sichergestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung dieses Betrags mit zwei Dritteln ihres normalen Haushaltsanteils beteiligt. (Ziffern 15 bis 18)

Die *Sozialpolitik* der Europäischen Gemeinschaft stand weiterhin im Zeichen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Arbeits- und Sozialminister verabschiedeten am 8. Dezember 1983 eine Ratsentschließung über die Förderung der Beschäfti-

gung Jugendlicher in den Partnerstaaten der Gemeinschaft. Sie erfüllten damit einen Auftrag, den der Europäische Rat auf seiner Stuttgarter Tagung erteilt hatte, und rundeten die Bemühungen des Rats ab, einen wirksamen europäischen Beitrag zum Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit zu leisten. (Ziffern 85 bis 87)

Bei der Annäherung der *Wirtschaftspolitik* in den einzelnen Mitgliedstaaten an die Grundorientierungen, die der Rat und die anderen für die Wirtschafts- und Währungsentwicklung maßgebenden EG-Gremien regelmäßig festlegen, stellten sich nach einer langen Phase mangelnder oder schwacher Konvergenz erste sichtbare Erfolge ein: Das Inflationstempo in Europa verlangsamte sich beachtlich, der Kostendruck nahm ab und der verbreitete Attentismus der Unternehmer machte einer deutlich verbesserten Investitionsneigung Platz; die Leistungsbilanzungleichgewichte der EG-Länder konnten vermindert werden, und die Aussichten für das reale Wachstum verbesserten sich merklich. (Ziffern 10 bis 11)

Das gewachsene Vertrauen der europäischen Wirtschaft beweist die Richtigkeit der Haltung der Bundesregierung, auch im Gemeinschaftsrahmen auf einer am Stabilitätsziel und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichteten Wirtschaftspolitik zu bestehen. Es hat sich gezeigt, daß nur eine wirksame Koordinierung der einzelstaatlichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf dieser Grundlage die Chance bietet, die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten mit den Zielen der Stärkung der Gemeinschaft und der *Konsolidierung des Europäischen Währungssystems* (EWS) in Einklang zu bringen. Auch ein dauerhafter Abbau der Arbeitslosigkeit in Europa ist nur auf dieser Basis möglich.

Die verbesserte Konvergenz der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten trug wesentlich dazu bei, daß das EWS trotz der starken Aufwärtsbewegung des US-Dollars bis zum Jahresende von stärkeren Spannungen frei blieb und auch das plötzliche Absinken des Außenwerts dieser Leitwährung unbeschadet überstehen konnte. Das EWS, das nunmehr fünf Jahre besteht, ist damit seit über einem Jahr ohne erneute Wechselkursanpassung ausgekommen. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den ersten vier Jahren des Systems und ebenfalls nicht zuletzt ein Erfolg der gemeinschaftlichen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der beteiligten Mitgliedstaaten. (Ziffern 12 bis 14)

Beim *Ausbau des europäischen Binnenmarktes* wurden beträchtliche Fortschritte erzielt: Insbesondere durch die Verabschiedung der Richtlinie zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten am 1. Dezember 1983 werden die Formalitäten beim Handel innerhalb der Gemeinschaft wesentlich vereinfacht. Die sog. Klempner-Verordnung (verabschiedet am 19. Dezember 1983) erleichtert darüber hinaus das Verbringen von Waren zu Ausstellungszwecken oder zur Berufsausübung in

andere Mitgliedstaaten erheblich. Die Verabschiedung einer Richtlinie und einer Empfehlung auf dem Gebiet der Arzneyspezialitäten wird die Möglichkeit eröffnen, die einschlägigen Gemeinschaftsregeln in mehreren wichtigen Punkten zu verstärken und zu ergänzen. Von dem Beschluß über einen Dreijahresplan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur für die Unterstützung von Innovation und Technologietransfer verspricht sich die Bundesregierung einen wichtigen Impuls zur Entwicklung des Handels mit neuen Technologien innerhalb der Gemeinschaft, durch den die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Erzeugnisse verbessert werden soll. Einen bedeutenden Fortschritt stellte auch die Einigung über die Ausgestaltung des neuen handelspolitischen Instrumentariums und die damit verknüpfte Verabschiedung von 15 Richtlinienvorschlägen zum Abbau technischer Handelshemmnisse dar. Mit der Einigung auf eine verkürzte und harmonisierte Liste von Angaben für das sog. Einheitsdokument wurde ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung der Zollformalitäten im EG-Handelsverkehr getan.

Nach den Schlußfolgerungen des Rats vom 25. November 1983 zur europäischen Normung soll eine Stärkung der europäischen Normung insbesondere durch den Ausbau der europäischen Normungsorganisationen (CEN und CENELEC), durch eine Verbesserung ihres Beschlußverfahrens und einen verstärkten Verweis auf europäische Normen in den Richtlinien-texten zum Abbau technischer Handelshemmnisse erfolgen. (Ziffern 19 bis 22)

Wichtigster Erfolg der europäischen *Verkehrspolitik* war die Verabschiedung einer Richtlinie zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die insbesondere eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, durch die die Wartezeiten an den Binnengrenzen für den Güterverkehr verkürzt werden sollen, und zwar mittels Öffnung von Grenzübergängen rund um die Uhr für Leerfahrten und Transit und Verlängerung der Öffnungszeiten für Gütertransporte. Angesichts der Ereignisse am Brenner einigte sich der Rat darauf, diese Richtlinie zumindest an den wichtigsten Grenzübergängen bereits zum 1. Januar 1985 und teilweise schon in diesem Sommer anzuwenden. (Ziffern 69 bis 74)

Bei zentraler Frage der Bewältigung der europäischen *Stahlkrise* wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Zum einen einigte sich der Rat Ende des Jahres 1983 auf ein Paket kurzfristiger Maßnahmen (Mindestpreise, Kauttionen, Begleitdokument und System zur Überwachung der traditionellen Warenströme) zur Stabilisierung der Marktlage bei bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen, zum anderen Ende Januar auf eine Verlängerung der Quotenregelung nach Artikel 58 EGKS-Vertrag bis 31. Dezember 1985 parallel zum Abbau aller Subventionen bis Ende 1985 entsprechend dem Subventionskodex. Die Chancen der europäischen Stahlindustrie für eine dauerhafte Umstrukturierung, ohne die ihre langfristige Überlebensfähigkeit nicht sichergestellt werden könnte, verbesserten sich damit erheblich. (Ziffer 23)

Erstmals bereits zu Jahresbeginn einigten sich die *Fischereiminister* auf die Gesamtfangmengen und die Anteile der Mitgliedstaaten (Quoten) an den wichtigsten Speisefischarten für das Jahr 1984 im EG-Meer. Für den Nordseehering wurde eine Zwischenlösung gefunden, da wissenschaftliche Empfehlungen für die Festsetzung der Gesamtfänge erst im Mai 1984 vorliegen werden. Letztmalig legte der Rat die Fänge vor Grönland fest, da diese Fischgründe von 1985 an nicht mehr zum EG-Meer gehören und sich die Fangquoten für die Fischer aus der Gemeinschaft von da an aus dem am 13. März 1984 unterzeichneten Fischereiabkommen mit Grönland ergeben sollen. Im externen Bereich konnte mit Kanada eine Regelung gefunden werden, die die Wiederaufnahme der Gemeinschaftsfischerei in der Wintersaison ermöglichte. Mit den USA wird zur Zeit über ein neues Rahmenabkommen verhandelt. Die jährlichen Fangvereinbarungen mit den skandinavischen Staaten sowie Spanien wurden verabschiedet. Ferner schloß die Gemeinschaft neue Fischerei-Rahmenabkommen mit den Seyschellen, Sao Tomé und Principe und verlängerte das Abkommen mit Senegal. (Ziffern 56 bis 61)

In der *Energiepolitik* konnten weitere Fortschritte namentlich durch Verabschiedung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für den innergemeinschaftlichen Austausch von Koks- und Kohle und für gemeinschaftliche Demonstrationsvorhaben erzielt werden. Beide Programme haben eine dreijährige Laufzeit. Die Kommission legte im März 1984 umfangreiche Berichte über den Wandel der Energiestruktur der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Energie- und der Energieeinsparpolitik der Mitgliedstaaten vor. Die Auswertung dieser Berichte wird wichtige Hinweise für die künftige gemeinsame Energiepolitik liefern, deren Fortentwicklung auch bei gegenwärtig entspannter Ölversorgungslage notwendig bleibt. (Ziffern 67 bis 68)

In der gemeinsamen *Forschungs- und Technologiepolitik* sind das Programm der Gemeinsamen Forschungsstelle und das Informationstechnologieprogramm ESPRIT als integrationspolitisch besonders bedeutsam hervorzuheben. Die Bundesregierung unterstützte weiterhin die Bemühungen der Kommission, die Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung moderner Spitzentechnologien durch gemeinsame und koordinierte Forschung sowie durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu verbessern. (Ziffern 75 bis 84)

Auf dem Gebiet der *Umweltschutzpolitik* verabschiedete der Rat die auch in den Augen der Bundesregierung wichtige Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen. Er beschloß ebenfalls eine weitere Durchführungsregelung zur Gewässerschutzrichtlinie aus dem Jahr 1976 sowie eine Verordnung, mit der neben der Entwicklung „sauberer Technologie“ und der Finanzierung von Biotopschutzmaßnahmen im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie auch die Förderung neuer Meß- und Überwachungstechniken ermöglicht wird. (Ziffern 88 bis 93)

3. Beitritt neuer Mitglieder

In den *Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal* einigte sich der Rat am 20./21. Februar 1984 auf ein Zieldatum: Bis zum 30. September 1984 sollen die Verhandlungen abgeschlossen sein, damit die beiden Länder am 1. Januar 1986 der Gemeinschaft beitreten können. Abgesehen von den noch offenen Kapiteln Landwirtschaft, Fischerei und Sozialfragen ist der überwiegende Teil der Verhandlungsmaterie zur Zufriedenheit der Bundesregierung bewältigt.

Im Berichtszeitraum gelang vor allem der substantielle Einstieg in das Agrarkapitel. Portugal und Spanien wurde ein grundsätzlicher Vorschlag der Gemeinschaft vorgelegt, der von einer phasenweisen Integration in die GAP ausgeht. Gegenüber Portugal gab die Gemeinschaft detaillierte Erklärungen ab, die sich auf die verschiedenen Agrarsektoren sowie auf ein Angebot zu konkreter Hilfe der Gemeinschaft für die portugiesische Agrarstruktur für die Zeit vor und nach dem Beitritt erstrecken.

Ferner präziserte die Gemeinschaft im Sozialkapitel ihr Angebot insbesondere in Fragen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Gleichbehandlung. Im Falle Spaniens konnte das Euratom-Kapitel so gut wie abgeschlossen werden, ebenso das Kapitel Außenbeziehungen und die Frage der Patente. (Ziffern 123 bis 124)

4. Außenbeziehungen

In den *Handelsbeziehungen der Gemeinschaft* zu ihren wichtigsten Handelspartnern USA und Japan konnte angesichts der zunehmenden Verbesserung der Weltwirtschaftslage eine Verschärfung bestehender Probleme vermieden werden.

Der *Handel mit den USA* war bei einem weitgehend unveränderten Jahresvolumen von 90,2 Mrd. Dollar durch ein Umschlagen der traditionellen Überschüsse der USA in einen Positivsaldo der EG von 1,6 Mrd. Dollar gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund eines 1983 erneut erheblich angestiegenen weltweiten US-Handelsbilanzdefizits leitete die amerikanische Industrie zahlreiche Verfahren zur Importbeschränkung ein, die zusammen mit einer Vielzahl im Kongreß beratener protektionistischer Gesetzentwürfe den freien transatlantischen Warenaustausch gefährden. Bisher konnte eine Zuspitzung dank der Zurückhaltung von US-Administration und Gemeinschaft vermieden werden. Im gewerblichen Bereich traten insbesondere beim Stahlhandel Probleme auf. Hinsichtlich der von Präsident Reagan im Juli 1983 verhängten Beschränkungen bei Edeldahlimporten gelang es nicht, zu einer Einigung über ausreichende Kompensationen zu gelangen. Der Rat beschloß deshalb im Dezember 1983 einseitige Maßnahmen, die am 1. März 1984 in Kraft traten. Ein im Januar 1984 von US-Stahlherstellern eingeleitetes Verfahren zur Begrenzung auch der Massenstahlimporte brachte erneut Unruhe in den Stahlhandel.

Besondere Bedeutung kam erneut Problemen im Bereich des Agrarhandels zu. Die USA forderten eine Änderung der EG-Exporterstattungspolitik und Aufgabe der Pläne zur Einführung einer *Fettsteuer* bzw. zur Beschränkung bestimmter *Getreidesubstitutimporte*. Die Bundesregierung hat sich der Einführung der Fettsteuer nachhaltig widersetzt. Nach den Ergebnissen des Europäischen Rates in Brüssel ist mit ihrer Einführung nicht mehr zu rechnen. In der Frage der Importbeschränkung für Getreidesubstitute erzielte die Gemeinschaft kurz vor dem Europäischen Rat am 19./20. März 1984 grundsätzliches Einvernehmen über ein Mandat an die Kommission für Verhandlungen mit den USA über die Stabilisierung der Einfuhren von Maiskleberfutter, Ölkuchen aus Maiskeimen und bestimmten Brauerei- und Brennereirückständen. Das Mandat wurde vom Rat am 31. März 1984 erteilt und soll eine einvernehmliche handelspolitische Lösung mit den USA garantieren. Die Gemeinschaft und die USA einigten sich beim Besuch von AM Shultz in Brüssel im Dezember 1983 darauf, die seit Anfang 1983 geführten Gespräche über Exportsubventionen fortzusetzen.

Die Bundesregierung bemüht sich innerhalb der EG weiterhin nachdrücklich darum, die handelspolitischen Probleme nach Möglichkeit abzubauen und eine Belastung der vitalen politischen Beziehungen auszuschließen. (Ziffern 130 bis 134)

Die *Handelsbeziehungen zu Japan* konnten im Berichtszeitraum trotz erneuten Anstiegs des Handelsbilanzdefizits der Gemeinschaft auf ca. 12 Mrd. Dollar von stärkeren Spannungen frei gehalten werden. Dazu trug die japanische Marktöffnungspolitik wesentlich bei. Allerdings konnte sich das am 21. Oktober 1983 vorgestellte 4. Maßnahmenpaket noch nicht auf den Handel auswirken. Der Rat beschloß deshalb, das seit April 1983 anhängige Verfahren nach Artikel XXIII 2 GATT weiter ruhen zu lassen. Zur Vermeidung von Spannungen trugen auch die von der Kommission bei Konsultationen im November 1983 erwirkten, einseitigen japanischen Zusagen zur Fortsetzung der Exportmoderation für 1984 bei, die der Rat gleichfalls billigte. Die Gemeinschaft forderte ferner bei Konsultationen im November 1983 und Januar 1984 in Tokio (Japan) zu weiteren energischen Schritten der Importerleichterung auf. Die Bundesregierung unterstützte weiterhin nachdrücklich die gemeinschaftlichen Forderungen nach Öffnung des japanischen Marktes. (Ziffern 135 bis 136)

Die Gemeinschaft verdeutlichte ihre Mitarbeit beim Abbau des Protektionismus und der Aufrechterhaltung des offenen *multilateralen Welthandelssystems* durch Verabschiedung einer Ratsklärung im Dezember 1983 zur handelspolitischen Liberalisierung. Sie sieht die Bereitschaft vor, ab 1. Januar 1985 im Rahmen der Tokio-Runde vorgesehene Zollsenkungen um eine Phase zu beschleunigen, wenn das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft 2 v. H. erreicht und die Haupt-Handelspartner gleichziehen. Auf der Tagung der GATT-Vertragsparteien im November 1983 bekräftigte die Gemeinschaft ihre Bereitschaft, an weitergehender

Handelsliberalisierung teilzunehmen. Mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan fand ein erster inoffizieller Meinungsaustausch der Kommission über den Gedanken einer neuen multilateralen Verhandlungsrunde im GATT in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre statt. (Ziffern 115 bis 118, 120, 122)

Kurz vor dem Europäischen Rat am 19./20. März 1984 einigte sich die Gemeinschaft über die Grundsätze eines neuen *außenhandelspolitischen Instruments*, mit dem schneller als bisher gegen unlautere Handelspraktiken von Drittstaaten vorgegangen werden kann. In der Endphase der Beratungen gaben wir unsere prinzipiellen Bedenken gegen die Opportunität eines solchen Instruments auf, nachdem wir in der Kernfrage des Entscheidungsverfahrens zur Anwendung dieses Instruments unsere Forderung nach einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Rat durchsetzen konnten. (Ziffer 119)

Anfang Oktober letzten Jahres wurden die Verhandlungen über ein *Nachfolgeabkommen* für das Anfang 1985 auslaufende AKP-EG-Abkommen (*Lomé II*) mit insgesamt 66 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten eröffnet (einschl. Angola und Mosambik, die Lomé II nicht angehören). Eine AKP-EG-Verhandlungskonferenz auf Ministeriebene Anfang Februar d. J. ergab Übereinstimmung in wichtigen allgemeinen Grundsätzen und Prioritäten der Zusammenarbeit. Die AKP-Staaten fordern eine substantielle Erhöhung der Mittel für den Europäischen Entwicklungsfonds und eine weitere Öffnung des Gemeinsamen Marktes für AKP-Produkte. Die Bundesregierung setzt sich für qualitative Verbesserungen dieses bewährten Instruments partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern ein. (Ziffer 109)

Die Arbeiten an der Weiterentwicklung der *globalen Mittelmeerpolitik* wurden fortgesetzt. Im Februar d. J. trat erstmals wieder seit 1980 der Kooperationsrat EWG-Israel zusammen, bei dem vor allem auch die israelischen Besorgnisse im Hinblick auf die Auswirkungen der Süderweiterung auf die israelischen Agrarexporte zur Sprache kamen. Die Gemeinschaft erklärte sich bereit, in dieser Frage mit Israel noch während der Beitrittsverhandlungen intensive und konkrete Konsultationen zu führen, auf deren Basis sie vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen politische Leitlinien für die Fortsetzung der Zusammenarbeit EG-Israel festlegen wird. Ferner fand eine Tagung des Kooperationsrats EWG-Ägypten statt. Die Vorbereitungen zur Tagung des Kooperationsrats EWG-Tunesien liefen ebenfalls an.

Im Rahmen der Assoziation mit *Zypern* wurde ein neues Finanzprotokoll unterzeichnet, das Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 44 Mio. ECU (99 Mio. DM) für fünf Jahre vorsieht. Die einseitige, von der Gemeinschaft einhellig zurückgewiesene Unabhängigkeitserklärung der Nordregion am 15. November 1983 führte zu der noch ungeklärten Frage, wie die Vorteile der Assoziation — gemäß ihrer Geschäftsgrundlage — weiterhin der gesamt-

ten Bevölkerung der Insel zugute kommen können. (Ziffern 123 bis 128)

Die *Handelsbeziehungen zur EFTA* waren im Berichtszeitraum gut und weitgehend problemfrei. Ab 1. Januar 1984 bestehen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten keine Zölle mehr für industrielle Produkte. Die Bundesregierung legt weiterhin großen Wert auf die Fortentwicklung der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten, die Gegenstand eines Treffens EG-EFTA auf Ministerebene am 9. April 1984 in Luxemburg war. (Ziffern 125 bis 126)

Die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu den Staaten des asiatischen Raums, insbesondere zu den Schwellenländern haben im Berichtszeitraum weiter an Bedeutung gewonnen. Mit den ASEAN-Staaten konnte die bisherige Zusammenarbeit erfolgreich fortgesetzt werden. Von der im Dezember 1983 in Djakarta erfolgten Gründung eines EG-ASEAN-Business-Council sind in Zukunft neue Impulse für Handel und Investitionen zu erwarten. (Ziffer 139)

Nordjemen kam auf das 1980 von der Gemeinschaft an die *Golfstaaten* und ihn ergangene Angebot zum Abschluß von Kooperationsabkommen zurück. Dieses Angebot war auf Initiative der Bundesregierung erfolgt, die grundsätzlich an einem Ausbau der Handelsbeziehungen zu dieser wichtigen Weltregion interessiert ist. Geprüft wird gegenwärtig, ob dem Wunsch des Nordjemen zum Abschluß eines Kooperationsabkommens entsprochen werden kann. (Ziffern 140 bis 141)

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu *Lateinamerika* konnten erheblich verbessert werden. Im Dezember 1983 wurde nach mehrjährigen Verhandlungen das Kooperationsabkommen mit dem Andenpakt in Cartagena unterzeichnet. Gegenwärtig prüft die Gemeinschaft auf deutschen Vorschlag die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit den Staaten Zentralamerikas durch Abschluß eines Kooperationsabkommens zu intensivieren. Ziel des Kooperationsabkommens ist die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität Zentralamerikas. Mit der argentinischen Regierung fanden im Dezember 1983 Gespräche über eine mögliche Verbesserung der Beziehungen statt. Die Bundesregierung tritt seit langem für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit Lateinamerika ein. (Ziffern 137 bis 138)

Bei den *europäischen Staatshandelsländern* beschränkten sich die vertraglichen Beziehungen — mit Ausnahme von Sektorenabkommen — auf das Industrieabkommen mit Rumänien. Der Gemischte Ausschuß EG-Rumänien konnte bei seiner dritten Sitzung im Dezember weitere Fortschritte feststellen. Neuerdings bemüht sich Ungarn um ein Handelsabkommen mit der Gemeinschaft. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt dieses Vorhaben. (Ziffern 143 bis 145)

Im Bereich der *Nichtassoziiertenhilfe* beschloß die Gemeinschaft im November 1983, einen Betrag von 6 Mio. ECU (14,6 Mio. DM) für technische Hilfe

erstmals zugunsten der VR *China* zur Verfügung zu stellen; hierfür hatte sich die Bundesregierung besonders eingesetzt. (Ziffer 149)

Im *Entwicklungsbereich* verabschiedete der Rat im November 1983 das *Schema des Allgemeinen Systems der Zollpräferenzen* für Entwicklungsländer für das Jahr 1984. Bei diesem wichtigen handelspolitischen Instrument im Nord-Süd-Verhältnis gab es gegenüber dem Vorjahr nur geringe Veränderungen. Die Bundesregierung wird sich bei den Beratungen für die Regelung des nächsten Jahres zusammen mit ihren Partnern um zusätzliche Präferenzeinfuhren für die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC's) und eine Liberalisierung der Ursprungsregeln bemühen. (Ziffer 121)

Fragen der *Nahrungsmittelhilfe* (NMH) bildeten unverändert einen Schwerpunkt der Aktionen der Gemeinschaft. Der Rat bekräftigte am 15. November 1983 mit einer Entschlußung die Grundsätze der EG-Nahrungsmittelhilfepolitik und führte eine eingehende Diskussion über die NMH-Durchführungsverordnung für 1984 mit dem Ziel, so bald wie möglich den Weg für die Voraussetzungen für die Verteilung der NMH 1984 durch die Kommission zu schaffen. Die Bundesregierung begrüßte den Beschluß der Kommission vom Dezember 1983 über ein Sonderhilfsprogramm in Höhe von rund 30 000 t Getreide für 14 notleidende afrikanische Staaten. Die Bundesregierung nahm mit Interesse auf, daß das Europäische Parlament die 1984 zur *Bekämpfung des Hungers in der Welt* verfügbaren Mittel auf 58 Mio. ECU (130,5 Mio. DM) festgelegt hat. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Ernährungsstrategien zunächst in vier afrikanischen Staaten, sowie Aktionen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Entwicklungsländer und zur Verbesserung ihrer Nutzung durchgeführt werden. (Ziffern 146 bis 153)

Fortschritte waren in der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den *rohstoff erzeugenden* Entwicklungsländern zu verzeichnen. Die Ratifizierung des neu ausgehandelten internationalen Tropenholzabkommens durch die EG und ihre Mitgliedstaaten ist eingeleitet. Das Jute-Abkommen wurde vorläufig in Kraft gesetzt.

Die Bundesregierung wirkte ferner im Gemeinschaftsrahmen an den Verhandlungen über ein neues Kakaoabkommen und über ein neues Zuckerabkommen mit. An letzterem war die EG als Mitglied bisher nicht beteiligt. (Ziffern 154 bis 155)

Auf der 38. Generalversammlung der Vereinten Nationen beeinflusste die Gemeinschaft durch eine weitgehend geschlossene Haltung Diskussionen und Ergebnisse im Bereich des für Wirtschaftsfragen zuständigen 2. Ausschusses.

An exploratorischen Gesprächen über neue Vorschläge der Entwicklungsländer zur Eröffnung globaler Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über Rohstoffe, Handel, Energie, Entwicklung sowie Währung und Finanzen beteiligte sich die Gemeinschaft wie schon bisher aktiv und konstruktiv.

III. Europäische Union

Nach der Unterzeichnung der *Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union* am 19. Juni 1983 auf dem Europäischen Rat in Stuttgart wurde die *Implementierung* der in der Deklaration niedergelegten Zielsetzungen in Angriff genommen. Im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit fand am 28. November 1983 ein erstes informelles Treffen der zuständigen Minister in Athen statt, auf dem auch die künftige Verwirklichung des Kulturteils der Feierlichen Deklaration behandelt wurde. Das Europäische Parlament macht von den Statusverbesserungen durch die Deklaration regen Gebrauch und drängt insbesondere nachdrücklich auf die in dem Dokument zugesagte Neuordnung des Konzertierungsverfahrens, die eine Vereinbarung zwischen Rat, Parlament und Kommission erfordert.

Die Bundesregierung wird es auch künftig als Aufgabe und Verpflichtung betrachten, den Weg zur europäischen Einigung auf der Grundlage der in der Feierlichen Deklaration erklärten Zielsetzungen zu ebnen. Bundeskanzler Kohl sagte hierzu auf einer Kundgebung der Europa-Union am 9. März 1984 in Aachen u.a.: „Die Zukunft der Gemeinschaft liegt in der politischen Einheit“ und „Wir brauchen das politische Europa, um unserer Gemeinschaft eine Stimme zu geben und sie in der Welt zu einem verantwortlichen Gesprächspartner zu machen“.

Das *Europäische Parlament* verabschiedete mit dem Entwurf eines „Vertrages zur Gründung der Europäischen Union“ das ehrgeizigste Projekt seiner Legislaturperiode und belebt damit die Diskussion über den politischen Überbau der europapolitischen Aktivitäten.

IV. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Zehn setzten im Berichtszeitraum ihre enge und vertrauensvolle Kooperation im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit weiter fort. Auch der Ausgang der Europäischen Räte in Athen und in Brüssel hat diese Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt, wenn auch die Staats- und Regierungschefs der Zehn wegen der offengebliebenen Fragen des EG-Bereichs von der Abgabe außenpolitischer Erklärungen absahen.

Auf Außenministerebene wurden Zehnererklärungen veröffentlicht vom 51. EPZ-Ministertreffen am 21. November 1983 in Brüssel, dem 52. EPZ-Ministertreffen am 27. Februar 1984 in Paris und anlässlich des Rats vom 27. März 1984 in Brüssel.

Ost-West-Beziehungen

Die Arbeiten in der EPZ konzentrierten sich auf die Zukunft des West-Ost-Verhältnisses, insbesondere nach der Entscheidung über die INF-Stationierung in der Bundesrepublik Deutschland, auf den Fort-

gang des KSZE-Prozesses mit dem Beginn der Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) in Stockholm, auf die Auswirkungen des Führungswechsels in Moskau und auf die Weiterbeobachtung der Entwicklung der Lage in Polen. Eine am 27. März 1984 veröffentlichte Erklärung zu den Ost-West-Beziehungen bekräftigt das Angebot der Zehn zum Dialog mit dem Osten. In dieser Erklärung bringen die Zehn unter anderem ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihren Beitrag zur Verbesserung der Ost-West-Beziehungen fortzusetzen und zu intensivieren. Sie sprechen sich für freiere Kontakte zwischen den Menschen der beiden Teile Europas, insbesondere der beiden deutschen Staaten, aus. Sie bekräftigten die Möglichkeit friedlicher Evolution in Richtung auf eine Friedensordnung in Europa. Ferner appellieren sie an die Regierungen der Sowjetunion und ihrer Verbündeten in Mittel- und Osteuropa, sich im Geiste der Gleichheit und der Achtung der legitimen Sicherheitsinteressen aller für konstruktivere Ost-West-Beziehungen einzusetzen.

Naher und Mittlerer Osten

Mit einer anlässlich des Ausbruchs neuer Kämpfe im Norden des Libanon abgegebenen Erklärung vom 9. November 1983 sprachen sich die Zehn erneut für den Verzicht auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt im Nahen Osten aus und appellierten an alle betroffenen Parteien, die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen und Vernunft und Mäßigung walten zu lassen. Zum Golfkrieg appellierten die Zehn in einer beim 52. EPZ-Ministertreffen am 27. Februar 1984 in Paris verabschiedeten Erklärung der Präsidentschaft an Irak und Iran, so schnell wie möglich eine friedliche Lösung des Konflikts zu finden. Gleichzeitig bekräftigten sie ihre Unterstützung des Internationalen Roten Kreuzes und forderten die Kriegführenden auf, die internationalen Übereinkommen bezüglich des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Behandlung der Kriegsgefangenen sorgfältig zu beachten. Die am 27. März 1984 abgegebene Zehnererklärung setzte die von der Erklärung von Venedig des Jahres 1980 vorgezeichnete Linie der Nahostpolitik der Zehn fort, deren Hauptelemente der Aufruf zu einer friedlichen Regelung des Nahostkonflikts auf der Grundlage der Anerkennung sowohl des Existenz- und Sicherheitsrechts Israels als auch des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser sind. Im Zusammenhang mit dem Konflikt Iran/Irak wiesen die Zehn u. a. auf die Leiden der Bevölkerung beider Länder hin und erinnerten an ihre vorbehaltlose Verurteilung jeglichen Einsatzes von chemischen Waffen. Ferner erklärten die Zehn sich bereit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens zu unterstützen.

Lateinamerika

Zu Lateinamerika brachten die Zehn in einer Erklärung vom 27. März 1984 ihre bereits vom Europäi-

schen Rat in Stuttgart am 19. Juli 1983 ausgesprochene positive Einschätzung der Bemühungen der mittelamerikanischen Contadora-Staatengruppe zum Ausdruck, die Frieden und Sicherheit in der Region auf regionaler Basis anstrebt. Sie begrüßten zudem die Wiederherstellung der Demokratie in Argentinien im Anschluß an die Wahlen vom 30. Oktober 1983 und äußerten ihre Hoffnung auf eine ähnliche Entwicklung in anderen Ländern Südamerikas, in denen die Menschenrechte weiterhin schwerwiegend verletzt werden.

Südliches Afrika

Die Zehn begrüßten in einer Erklärung vom 27. Februar 1984 das Abkommen von Lusaka vom 16. Februar 1984 und die Vereinbarungen zwischen Südafrika und Mosambik. Sie gaben ihrer Erwartung Ausdruck, daß diese Entwicklungen zu einem Klima gegenseitigen Vertrauens beitragen und die Verwirklichung der VN-Sicherheitsratsresolution Nr. 435 erleichtern werden.

Sonstige Themen

Zu den anderen Themen, zu denen die Zehn Erklärungen abgaben, gehörte die Verurteilung des Terroranschlags von Rangun vom 9. Oktober 1983, bei dem mehrere Mitglieder einer Regierungsdelegation der Republik Korea ihr Leben verloren hatten.

Zu Zypern äußerten sich die Zehn am 16. November 1983 mit einer Zurückweisung der einseitigen Unabhängigkeitserklärung der „Türkischen Republik Nordzypern“. Mit einer weiteren Erklärung vom 27. März 1984 setzten sich die Zehn für die Wiederherstellung der territorialen Integrität und Einheit der Republik Zypern und für die Unterstützung der Mission guter Dienste des Generalsekretärs der VN ein.

Ferner erneuerten die Zehn in einer Erklärung zum vierten Jahrestag der sowjetischen Invasion Afghanistans am 27. Dezember 1983 ihre Forderung nach einem Rückzug der sowjetischen Truppen aus diesem Land. Sie erinnerten auch in ihrer Ost-West-Erklärung vom 27. März 1984 an ihre Haltung in der Afghanistan-Frage.

V. Innere Sicherheit

Die Zusammenarbeit der EG-Staaten wurde im Bereich der inneren Sicherheit mit weiteren Treffen auf den verschiedenen Ebenen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft unter griechischer und ab 1. Januar 1984 unter französischer Präsidentschaft fortgesetzt. An den Sitzungen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft nahmen auch Vertreter der EG-Anwärterstaaten Spanien und Portugal teil. Ihnen ist durch Beschluß der für die innere Sicherheit in den EG-Staaten zuständigen Innen- bzw. Justizminister ein Beobachterstatus eingeräumt worden.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften

Integration nach Innen

I. Institutionelle Fragen

Vertragsänderung

1. Dem Antrag Dänemarks vom Mai 1982 auf Beendigung der Zugehörigkeit Grönlands zum Geltungsbereich der Gemeinschaftsverträge wurde durch eine förmliche, am 13. März 1983 von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnete Vertragsänderung entsprochen. Zum 1. Januar 1985 soll Grönland aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsverträge ausscheiden. Es erhält statt dessen den Status eines der Gemeinschaft assoziierten, überseeischen Landes und Gebietes. Hierdurch und durch Abschluß eines Fischereiabkommens bleibt Grönland in engen und dauerhaften Beziehungen zur Gemeinschaft.

Europäisches Parlament

2. Bedeutendster Posten in der Bilanz der ersten Direktwahlperiode des Europäischen Parlaments (EP) ist der Entwurf eines Vertrages zur Gründung

der Europäischen Union, den das EP nach dreijähriger Arbeit am 14. Februar 1984 mit 237 Ja-, 31 Nein-Stimmen, bei 43 Enthaltungen verabschiedete.

Seine Hauptmerkmale sind eine wesentliche Erweiterung der Gemeinschaftsmaterien, jedoch nach dem Prinzip der Subsidiarität, und eine Neuordnung der Kompetenzverteilung (Zwei-Kammer-System Rat/EP für die Gesetzgebung). Beibehalten wird die Unterscheidung von integriertem Bereich und intergouvernementaler Zusammenarbeit; der Besitzstand der Gemeinschaften soll von der Union übernommen werden, dann jedoch in anderen Verfahren weiterentwickelt werden können.

Daneben verabschiedete das Parlament eine programmatische Erklärung zum Wirtschaftsaufschwung, die gleichfalls in einem Sonderausschuß erarbeitet wurde und das pragmatische Gegenstück zu dem Vertragsentwurf darstellt. Sie wurde am 27. März 1984 mit 102:57:3 Stimmen angenommen.

3. Das EP formulierte seine Standpunkte zu sämtlichen Hauptfragen der Tagungen des Europäi-

schen Rates in Athen und Brüssel. MP Papandreou berichtete dem EP über den Europäischen Rat in Athen und AM Cheysson über den Europäischen Rat in Brüssel. Trotz des ergebnislosen Ausgangs des Athener Gipfels nahm es den Haushalt 1984 der EG am 15. Dezember 1983 an, so daß eine Haushaltskrise vermieden werden konnte.

Dabei stellte es die Ausgleichsbeträge 1983 für Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland in das Reservekapitel ein, mit der Maßgabe, sie erst nach einer dauerhaften Lösung der Finanzierungsfragen der Gemeinschaft freizugeben.

In der Agrarpreisdebatte vom 15. März sah das EP erstmals davon ab, ausgabensteigernde Preisbeschlüsse zu befürworten; es billigte vielmehr die vom Agrarrat gefundenen Kompromisse zu den Preisen, den Einsparbeschlüssen und dem Abbau des Währungsausgleichs.

4. Am 15. Dezember hielt König Hussein von Jordanien eine Rede zur Nah-Ost-Politik im EP, und am 16. Februar machte Königin Beatrix der Niederlande dem EP einen offiziellen Besuch. Bundeskanzler Dr. Kohl empfing am 12. März die deutschen EP-Abgeordneten in Straßburg. Die Bundesregierung hatte auch in diesem Halbjahr zahlreiche Begegnungen mit den deutschen Europaabgeordneten.

5. Der Deutsche Bundestag setzte am 14. Oktober eine Europa-Kommission ein, die anfangs unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Lenz stand und nach dessen Ernennung zum Generalanwalt beim EuGH Frau Abgeordnete Dr. Hellwig zur Vorsitzenden wählte. Stellvertretender Vorsitzender ist der EP-Abgeordnete Dr. Arndt.

6. Am 25. Februar brachte die Bundesregierung in der EG eine deutsche Initiative „12 Aktionen für den Bürger zur Direktwahl“ ein. Es handelt sich um ein Paket bürgernaher Maßnahmen, die im einzelnen sicher nicht spektakulär sind, in ihrer Gesamtheit aber doch fühlbare Vorteile für den Bürger bringen, und die von höheren Freibeträgen im Reiseverkehr über Umweltschutzaktionen bis zur Ausdehnung des Billigtarifs im Telefonverkehr mit dem EG Ausland reichen. Über die Vorschläge wird in Brüssel z. Z. verhandelt, einige sind bereits in Ratsbeschlüsse umgesetzt.

Rat

7. Am 1. Januar 1984 ging der Vorsitz turnusmäßig von Griechenland auf Frankreich über.

Europäischer Gerichtshof

8. Zu Beginn dieses Jahres ist Dr. Carl Otto Lenz als Nachfolger von Dr. Gerhard Reischl zum Generalanwalt ernannt worden.

9. Im Berichtszeitraum hat der Gerichtshof in zwei Fällen durch Urteil einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen den EWG-Vertrag fest-

gestellt. (Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften ist die Bundesrepublik Deutschland insgesamt in fünf Fällen wegen einer Vertragsverletzung verurteilt worden, je einmal in den Jahren 1975, 1979 und 1983 sowie nun zweimal im Februar 1984).

Es handelt sich einmal um die „Butterfahrten“ in Nordsee und Ostsee (Urteil vom 14. Februar 1984 in der Rechtssache 325/82). Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Befreiung von Umsatzsteuer und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr von auf „Butterschiffen“ steuerfrei erworbenen Waren vertragswidrig ist.

Das andere Vertragsverletzungsurteil betrifft das in § 9 Absatz 2 Arzneimittelgesetz niedergelegte Erfordernis für pharmazeutische Unternehmer, im Inland einen Sitz zu haben (Urteil vom 28. Februar 1984 in der Rechtssache 247/81). Die Bundesregierung hatte sich in diesem Verfahren zunächst um eine Beilegung des Rechtsstreits bemüht, indem sie eine Änderung des § 9 Abs. 2 Arzneimittelgesetz herbeiführen wollte, wonach Angehörige von anderen EG-Staaten vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen wären. Wegen Bedenken der Länder und der ablehnenden Haltung des zuständigen Bundestagsausschusses ist diese Änderung jedoch unterblieben. Die Bundesregierung hat vor dem Gerichtshof das in § 9 Abs. 2 Arzneimittelgesetz niedergelegte Sitzfordernis unter Hinweis auf die besonderen Notwendigkeiten im Arzneimittelbereich (Überwachung, Rückruf fehlerhafter Erzeugnisse) als vertragskonform verteidigt. Der Gerichtshof ist diesem Vorbringen nicht gefolgt und hat einen Verstoß gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrages zum freien Warenverkehr bejaht.

In beiden Fällen („Butterfahrten“, Arzneimittelgesetz) ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag verpflichtet, „die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben“.

Zur Zeit sind drei weitere Klagen der Kommission gegen die Bundesregierung Deutschland wegen Vertragsverletzung beim Gerichtshof anhängig: Die Kommission wirft der Bundesrepublik Deutschland vor, die Richtlinien betreffend das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für Zahnärzte (Rechtssache 223/83) und die Richtlinien betreffend die Anerkennung der Befähigungsnachweise und die Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger (Rechtssache 29/84) nicht rechtzeitig in das deutsche Recht übernommen zu haben. Die Bundesregierung weist dagegen darauf hin, daß die Richtlinien in der Praxis bereits jetzt beachtet werden. In der Rechtssache 28/84 geht es um Anforderungen an die Zusammensetzung von Tierfuttermitteln nach deutschem Recht. Nach Ansicht der Kommission sind die deutschen Vorschriften mit den einschlägigen EWG-Richtlinien nicht zu vereinbaren, während die Bundesregierung diese Richtlinien nicht als eine abschließende Regelung ansieht.

Über die Klage der Bundesregierung gegen die Kommission wegen Genehmigung des belgischen

Umstrukturierungsplans zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie (Rechtssache 84/82) hat der Gerichtshof am 20. März 1984 entschieden und die Genehmigung für nichtig erklärt (s. Ausführungen unter „Staatliche Beihilfen“).

Im Herbst letzten Jahres hat die Bundesregierung Klage gegen die Kommission wegen ihrer Genehmigungspraxis für Stahlbeihilfen zugunsten Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens erhoben (Rechtssache 214/83); s. Ausführungen unter „Staatliche Beihilfen“.

In Artikel 14b der Stahlerzeugungsquotenentscheidung der Kommission vom 28. Juli 1983 ist vorgesehen, daß ein Kapazitätsabbau der Unternehmen nach dem 1. Januar 1980 durch eine zusätzliche Erzeugungsquote belohnt wird. Da die deutsche Stahlindustrie bereits vor diesem Stichtag in erheblichem Umfang ihre Kapazitäten verringert hat, ist diese Stichtagsregelung des Artikels 14b für die deutschen Unternehmen diskriminierend. Die Krupp Stahl AG und die Thyssen Stahl AG haben deshalb Artikel 14b angefochten (Rechtssachen 211 und 212/83). Die Bundesregierung ist den Verfahren auf der Seite der Klägerinnen als Streithelferin beigetreten.

Für den freien Zahlungsverkehr in der Europäischen Gemeinschaft bedeutsam ist das Urteil des Gerichtshofes vom 31. Januar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 286/82 und 26/83. Gegenstand dieser Verfahren waren die italienischen Devisenbeschränkungen für Reisende. Die Bundesregierung hatte sich an dem Verfahren beteiligt und vorgebracht, daß Zahlungsverkehrsvorgänge, die der Abwicklung von Geschäften dienen, die zu den Grundfreiheiten des EWG-Vertrages, insbesondere zum Waren- und Dienstleistungsverkehr gehören, von den Mitgliedstaaten nicht behindert werden dürfen. Der Gerichtshof, der dieser Ansicht gefolgt ist, hat festgestellt, daß Reisen zu Studien-, zu Fremdenverkehrs-, zu Kur- und zu Geschäftszwecken zum Dienstleistungsverkehr im Sinne des EWG-Vertrages gehören und daß der damit zusammenhängende Zahlungsverkehr von den Mitgliedstaaten nicht beschränkt werden darf. Den Mitgliedstaaten bleibt es aber unbenommen zu prüfen, ob die Zahlungen wirklich den genannten Zwecken dienen.

In seinem Urteil vom 7. Februar 1984 hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichts hin festgestellt, daß das Gemeinschaftsrecht den Ausschluß bestimmter Arzneimittel von der Kostenerstattung durch die Krankenversicherung („Negativliste“) nicht verbietet (Rechtssache 238/82).

In seinem Urteil vom 9. November 1983 in der Rechtssache 322/81 (Michelin / Kommission) hat sich der Gerichtshof mit wichtigen Fragen des Wettbewerbsrechts befaßt. Die Kommission hatte gegen die niederländische Tochtergesellschaft von Michelin ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen Artikel 86 EWG-Vertrag (mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung) verhängt. Der Verstoß gegen Artikel 86 lag nach Ansicht der

Kommission u. a. in der Gewährung selektiver „Zielrabatte“ auf individueller Grundlage, durch die die Händler eng an Michelin gebunden wurden. Der Gerichtshof hat diese Entscheidung der Kommission im wesentlichen bestätigt.

Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den „Treuerabatten“: Rabatte durch marktbeherrschende Unternehmen sind — soweit die sonstigen Voraussetzungen des Artikels 86 EWG-Vertrag vorliegen — grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie durch wirtschaftliche Gegenleistungen der Abnehmer gerechtfertigt sind.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

10. Alle internationalen Organisationen (OECD, EG, IWF) kommen in ihren jüngsten Analysen zu dem übereinstimmenden Urteil, daß die Weltwirtschaft sich in einer Aufschwungphase befindet, wobei zwischen Europa, Nordamerika und Japan erhebliche Unterschiede im zeitlichen Profil und in der Intensität des Aufschwungs bestehen. Diese Asymmetrie ist sehr deutlich an den gegenwärtigen Daten über die Industrieproduktion ablesbar. In Nordamerika (USA und Kanada) lag sie Anfang 1984 gut 15 v. H., in Japan rd. 10 v. H. und in den vier großen europäischen Ländern im Durchschnitt gut 4 v. H. über dem Vorjahresergebnis.

Die konjunkturelle Belebung der Weltwirtschaft war bereits um die Jahreswende 1982/83 in Gang gekommen. Schon vor dem konjunkturellen Wendepunkt hatten sich einige Rahmendaten der Weltwirtschaft nachhaltig verbessert. Die Lohnsteigerungsraten gingen zurück, die Zinsen sanken und die Belastung durch hohe Energiepreise nahm ab. Ein anderer entscheidender Faktor für die konjunkturelle Wende dürfte in der wieder stärker an marktwirtschaftlichen Prinzipien orientierten Wirtschaftspolitik gelegen haben.

Die verbesserte weltwirtschaftliche Lage zeigt sich auch in den Welthandelsdaten. Nach der Schrumpfung im Jahre 1982 nahm der Handel schon 1983 zu, in den zuletzt vorgelegten Prognosen wird die Wachstumsrate des Welthandelsvolumens 1984 auf 5 bis 6 v. H. geschätzt. Der internationale Warenaustausch ist damit ein Schwungrad der weltwirtschaftlichen Erholung.

Die Erholung in Europa ist bisher durch eher mäßige Wachstumsraten gekennzeichnet; seit Herbst 1983 gibt es allerdings eine insgesamt deutlichere Erholungstendenz, nachdem noch im Sommer Stagnationsgefahr bestand. Die Wachstumsdynamik in der EG ist erheblich schwächer ausgeprägt als in den USA und Japan (vorläufige Ergebnisse 1983: EG + 0,8 v. H.; USA + 3,4 v. H.; Japan rd. + 3 v. H.). Der relativ günstigen gesamtwirtschaftlichen Erholung in Großbritannien und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in einigen kleineren EG-Mitgliedstaaten wie Dänemark und Niederlande steht eine noch wenig ausgeprägte Belebung in Frank-

reich und Italien sowie den anderen kleineren Ländern gegenüber.

Die bisherige Erholung wurde überwiegend vom privaten Verbrauch, vom Wohnungsbau und von der Lagerbewegung getragen. Die Investitionen blieben bisher schwach und auch die Ausfuhr hat erst in der zweiten Jahreshälfte zur Konjunkturerholung beigetragen. Die jüngsten EG-Umfragen zeigen eine deutliche Stimmungsverbesserung bei Investoren und Verbrauchern an und signalisieren auch deutlich höhere Produktionserwartungen in der Industrie. Die Investitionsabsichten in der verarbeitenden Industrie sind für 1984 erstmals wieder positiv, während 1983 noch ein realer Rückgang von rd. 3 v.H. zu verzeichnen gewesen sein dürfte, wird 1984 eine nennenswerte reale Zunahme von rd. 5 v.H. erwartet.

Die jüngste Prognose der Kommission für 1984 ist gerade leicht nach oben revidiert worden. Die Kommission rechnet jetzt für die Gemeinschaft mit einem Wachstum des EG-BIP von mindestens 2 v.H.

Die Arbeitslosenquote ist in der Europäischen Gemeinschaft am Jahresanfang 1984 mit insgesamt 12,8 Mio. Arbeitslosen (11,5 v.H.) unverändert hoch; die saisonbereinigten Daten wiesen zuletzt keinen weiteren Anstieg der Arbeitslosenzahlen aus. Eine deutliche Trendumkehr und die Verringerung der Arbeitslosenzahlen bleiben die zentrale wirtschaftspolitische Aufgabe der Gemeinschaft. Erfreulich war die Preisentwicklung; der Preisauftrieb hat sich deutlich beruhigt (1982: 8,8 v.H.; 1983: 6,2 v.H.; Prognose 1984: 5,2 v.H.), wobei sich auch die bisher gravierenden Unterschiede unter den Mitgliedsländern leicht verringert haben. 1984 werden nur noch in zwei Ländern zweistellige Preisanstiegsraten erwartet (Italien und Griechenland).

Verbessert hat sich auch die Leistungsbilanz der Gemeinschaft. Sowohl 1983 als auch 1984 wird insgesamt eine praktisch ausgeglichene Leistungsbilanz erwartet (— 0,1 v.H. in 1983 und 1984 ÷ 0,3 v.H.-Anteil am EG-BIP).

In einer Reihe von Mitgliedstaaten wurden die Anstrengungen vergrößert — so zuletzt in Belgien —, um die erhöhten jährlichen Haushaltsdefizite zu verringern. Das staatliche Finanzierungsdefizit in der EG (in v. H. des BIP) soll von 5,7 v.H. in 1983 auf 5,2 v.H. in 1984 reduziert werden, damit würden die Staatsausgaben sich erstmals wieder verringern.

11. Es besteht eine breite Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, daß nur eine Fortsetzung der auf haushaltspolitische und stabilitätspolitische Disziplin ausgerichteten Wirtschaftspolitik zu einer dauerhaften Überwindung der Wachstumsschwäche beitragen kann. Auf nationaler wie auf Gemeinschaftsebene müssen daher große Anstrengungen unternommen werden, um durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und finanzielle Solidität den privaten Haushalten und Investoren Vertrauen in die wirtschaftliche Zukunft zu geben. Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft sind einhellig der Meinung, daß nur durch eine anhaltende Belebung der Inve-

stitionstätigkeit die Arbeitslosigkeit, die auch im Jahre 1984 die größte Herausforderung für die Staaten der Gemeinschaft darstellt, abgebaut werden kann.

Dazu bedarf es allerdings neben den Anstrengungen des Staates auch der Mithilfe aller Verantwortung tragenden Gruppen. Insbesondere muß in vielen Ländern, wie die Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht betont hat, der nominale Lohnanstieg gebremst werden, um sowohl die expansive Wirkung von Finanz- und Geldpolitik zu erhöhen, als auch eine durchgreifende Verbesserung der Unternehmenserträge zu erlauben, die Voraussetzung für die Belebung der Investitionstätigkeit ist.

Europäische Währungspolitik

12. Die Wechselkursentwicklung im Europäischen Währungssystem (EWS) verlief im Berichtszeitraum relativ ruhig. Die DM konnte an Stärke gewinnen, der bfr blieb in einer relativ schwachen Position.

13. Der Rat zog am 12. März aus Anlaß des 5jährigen Ingangsetzens des EWS eine Bilanz der bisherigen Erfahrungen und kam dabei zu folgenden Ergebnissen:

- Das Hauptziel, welches der Europäische Rat in Bremen dem EWS gesetzt hatte, nämlich die Herbeiführung einer engeren währungspolitischen Zusammenarbeit, wurde erreicht;
- die Wechselkursschwankungen zwischen den beteiligten Währungen sind erheblich schwächer geworden;
- die Konvergenz der Wirtschaftslage der einzelnen Länder hat beträchtlich zugenommen.

Es wurde der nachhaltige Wunsch festgestellt, das EWS zu erhalten und zu stärken. Insbesondere die Vorschläge der Kommission zur finanziellen Integration wurden hierfür als eine sehr nützliche Arbeitsgrundlage bezeichnet.

14. Die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. April 1983 zur finanziellen Integration, die Vorschläge vor allem für eine engere Verflechtung der Kapitalmärkte, die allmähliche Herausbildung eines europäischen Finanzraums und Vorschläge zur Förderung der ECU-Verwendung enthält, wird in den zuständigen Gremien beraten. Von deutscher Seite wird der Frage der Kapitalmarktliberalisierung ein besonderes Gewicht beigemessen.

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2/1983

15. Das Europäische Parlament beriet am 11. und 12. Oktober 1983 über den Entwurf des Rates vom 22. Juli 1983 und beschloß, die Mittel für den Sozialfonds um 64,5 Mio. ECU¹⁾ und die Hilfe für Polen

¹⁾ 1 ECU = 2,43 DM (Haushaltskurs 1983)

um 4,0 Mio. ECU zu erhöhen. Auf einer Sitzung am 17./18. Oktober 1983 konnte der Rat diese Abänderungen annehmen, so daß der Berichtigungs- und Nachtragshaushalt ohne weitere Beratungen im Europäischen Parlament von dessen Präsidenten am 24. Oktober 1983 endgültig festgestellt werden konnte.

Haushalt 1984

16. Am 27. Oktober 1983 beriet das Europäische Parlament über den Entwurf des Rates vom 22. Juli 1983. Mit einer Vielzahl von Abänderungen und Änderungsvorschlägen erhöhte es den Entwurf um rd. 548 Mio. ECU auf 25 396,6 Mio. ECU und schöpfte

den Einnahmerahmen nahezu aus. Die für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens vorgesehenen Mittel transferierte es in das Reservekapitel 100.

Der Rat konnte auf seiner Tagung am 22. und 23. November 1983 nur einen Teil der Vorschläge des Europäischen Parlaments annehmen. Am 15. Dezember 1983 beschloß das Europäische Parlament in zweiter Lesung über den Entwurf des EG-Haushaltes 1984 und sein Präsident stellte ihn am 20. Dezember 1983 mit einem Volumen von 27 377,3 Mio. ECU für Verpflichtungen und 25 361,5 Mio. ECU für Zahlungen endgültig fest.

Die wesentlichen Ausgabenblöcke sind in den nachstehenden Übersichten dargestellt.

a) Mittel für Verpflichtungen — in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1983		Haushalt 1984		Veränderung 2/1
	1	v.H.	2	v.H.	v.H.
Agrarbereich	16 757,7	63,16	17 469,2	63,81	+ 4,25
Sozialbereich	1 841,0	6,94	2 274,9	8,31	+23,57
Regionalbereich	3 140,4	11,84	2 185,7	7,98	-30,40 ³⁾
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr .	1 414,2	5,33	2 087,1 ²⁾	7,62	+47,58 ³⁾
Zusammenarbeit und Entwicklung	1 124,2	4,22	1 022,8	3,74	- 9,02
Erstattungen an die Mitgliedstaaten und Rückstellungen	1 094,0	4,12	1 108,5	4,05	+ 1,33
Verwaltung	756,8	2,85	803,5	2,93	+ 6,17
Summe Kommission	26 128,3	98,47	26 951,7	98,45	+ 3,15
Andere Organe	404,8	1,53	425,6	1,55	+ 5,13
Gesamthaushalt	26 533,1	100,00	27 377,3	100,00	+ 3,18
Summe in Mio. DM	64 361,6	—	61 504,7	—	—

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen

¹⁾ Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt 1983 1 ECU $\hat{=}$ 2,42571 DM, 1984 1 ECU $\hat{=}$ 2,246560 DM

²⁾ Nicht enthalten sind 600 Mio. ECU VE für einen „Europäischen Industrieraum“, die vom EP als „VE sui generis“ angesehen werden (Aktivierung erst, wenn Eigenmittel erhöht worden sind)

³⁾ Die starken Veränderungen sind auf die unterschiedliche Veranschlagung der Mittel für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens zurückzuführen

b) Mittel für Zahlungen
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1983		Haushalt 1984		Ver- änderung 2/1
	1	v. H.	2	v. H.	v. H.
Agrarbereich	16 548,7	66,03	17 287,5	68,16	+ 4,46
Sozialbereich	1 495,1	5,96	1 644,4	6,48	+ 9,99
Regionalbereich	2 383,0	9,50	1 454,8	5,74	-38,95 ²⁾
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr .	1 386,5	5,53	1 740,1	6,86	+25,50 ²⁾
Zusammenarbeit und Entwicklung	992,2	3,95	897,1	3,54	- 9,58
Erstattungen an die Mitgliedstaaten und Rückstellungen	1 094,0	4,36	1 108,5	4,37	+ 1,33
Verwaltung	756,8	3,02	803,5	3,17	+ 6,17
Summe Kommission	24 656,3	98,38	24 935,9	98,32	+ 1,13
Andere Organe	404,8	1,62	425,6	1,68	+ 5,13
Gesamthaushalt	25 061,1	100,00	25 361,5	100,00	+ 1,20
Summe in Mio. DM	60 790,9	—	56 976,0	—	—

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen

¹⁾ Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt 1983 1 ECU $\hat{=}$ 2,42571 DM, 1984 1 ECU $\hat{=}$ 2,246560 DM

²⁾ Die starken Veränderungen sind auf die unterschiedliche Veranschlagung der Mittel für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens zurückzuführen

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1983	Haushalt 1984
Agrarabschöpfungen	2 433,9	2 949,9
Zölle	7 234,6	7 623,5
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge		
— des laufenden Jahres	13 908,0	14 565,9
— Saldenausgleich der Vorjahre	- 190,0	z. E.
Überschüsse aus Vorjahren	1 486,7	z. E.
Verschiedene Einnahmen	188,7	222,1
Summe	25 061,1	25 361,5
Summe in Mio. DM	60 790,9	56 976,0

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen

¹⁾ Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt
1983 1 ECU $\hat{=}$ 2,42571 DM, 1984 1 ECU $\hat{=}$ 2,246560 DM

17. Der 1 v.H.-Plafond der gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel wird 1983 zu 99,80 und 1984 zu 99,71 v.H. ausgenutzt. Bis zur vollständigen Erschöpfung des Eigenmittelrahmens verbleiben 1984 lediglich 42,6 Mio. ECU.

Haushaltsungleichgewicht

18. Der ER Stuttgart hatte sich auf eine Haushaltsrückerstattung an GB im Haushalt 1984 für das Jahr 1983 und eine deutsche Minderbeteiligung an ihrer Finanzierung geeinigt. Daraufhin hatte die Kommission drei Verordnungen über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Verkehrsinfrastruktur und Energiestrategie vorgelegt, mit denen die Rückflüsse an GB und D sichergestellt werden. Der Rat hat sich im März materiell über die Verordnungen verständigt. Die formelle Verabschiedung konnte noch nicht erfolgen, weil zwei Mitgliedstaaten sich angesichts des Ergebnisses des ER in Brüssel vom 19./20. März 1984 zur Zustimmung nicht in der Lage sahen. Die Bundesregierung erwartet die möglichst baldige Verabschiedung der Verordnungen sowie die auf dieser Grundlage zu fallenden Projektentscheidungen der Kommission.

III. Der Gemeinsame Markt

Innere Gemeinschaftlicher Warenverkehr

19. Die griechische und französische Präsidentschaft haben die Tradition von besonderen Räten über Binnenmarktfragen fortgeführt. Es konnten eine Reihe wichtiger Vorhaben im Bereich des Abbaus von Grenzhindernissen und der EG-Rechtsangleichung verabschiedet werden. Hervorzuheben ist die Erledigung der sog. Drittlandsfrage als Querschnittsproblem, das die EG-Rechtsharmonisierung zum Abbau technischer Handelshemmnisse über viele Jahre blockiert hat. Mit dem Kompromiß über das neue handelspolitische Instrument kann ein Paket von 15 Richtlinien verabschiedet werden. Soweit einzelne Mitgliedstaaten für wenige Bereiche noch technische Probleme im Verhältnis zu Drittländern geltend machen, müssen pragmatische Lösungen von Fall zu Fall gefunden werden.

20. Am 1. Dezember 1983 verabschiedete der Rat die Richtlinie über Erleichterungen im Güterverkehr.

Sie regelt im wesentlichen organisatorische Fragen beim Grenzübergang der Waren (Kontrolle nur stichprobenweise, Mindestöffnungszeiten der Grenzzollstellen, Einrichtung zusätzlicher Fahrzeugspuren, soweit technisch möglich). Ferner erkennen die Mitgliedstaaten künftig Untersuchungen und Prüfungszeugnisse der Ausfuhrstaaten für untersuchungspflichtige Waren an, wenn diese Untersuchungen den im Einfuhrland geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei der Grenzabfertigung auftretende Schwierigkeiten sollen durch besondere Ausschüsse geprüft werden.

21. Am 19. Dezember 1983 verabschiedete der Rat die sog. Klempner-Verordnung, die am 1. Juli 1985 in Kraft treten soll.

Sie sieht vor, daß Waren eines Mitgliedstaates, die zu Ausstellungszwecken oder als Berufsausrüstung vorübergehend in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten verbracht werden, von der Ausstellung eines internationalen Carnet A. T. A. und von der Gestellung einer Sicherheit befreit sind. Für diese Waren, die im Anhang zu der Verordnung aufgeführt sind, ist lediglich ein Gemeinschaftscarnet der Ausgangszollstelle erforderlich. Die Verordnung soll noch um einen Anhang für Handelsmuster erweitert werden.

Die Verordnung hat Probecharakter. Nach Ablauf von drei Jahren soll über mögliche weitere Erleichterungen oder Verbesserungen entschieden werden.

22. Insgesamt kann festgestellt werden, daß die unter der deutschen Präsidentschaft eingeleiteten Initiativen zum Ausbau des EG-Binnenmarktes nicht an Schwung verloren haben und daß es gelungen ist, auch weiterhin das Bewußtsein für die Bedeutung der Binnenmarktfragen wach zu halten.

Gemeinsamer Stahlmarkt

23. Auch im Jahr 1983 befand sich die europäische Stahlindustrie weiterhin in der Krise. Die Rohstahlproduktion in der EG ist 1983 auf 109 Mio. t gesunken (1982: 111 Mio. t; 1981: 126 Mio. t). Der Rückgang 1983 gegenüber 1982 betrug 1,9 v. H.

Die Lage auf dem Stahlmarkt hat sich im 2. Halbjahr 1983 derart verschlechtert, daß die Kommission zusätzliche Krisenmaßnahmen getroffen hat, um eine bessere Disziplin der Unternehmen zu erreichen.

Ab 1. Januar 1984 gelten für einen großen Teil der Stahlerzeugnisse Mindestpreise. Für diese Produkte wird von den Unternehmen der Stahlindustrie ab 1. Januar 1984 die Hinterlegung einer Kaution verlangt, um die Einhaltung der Mindestpreisregelung und der Produktionsquoten zu sichern.

Die Warenströme aller Stahlerzeugnisse in der Gemeinschaft sollen durch die Einführung eines Warenbegleitpapiers ab 1. Januar 1984 transparenter gemacht und kontrolliert werden.

Bei Abweichungen der Lieferungen von den traditionellen Handelsströmen werden Maßnahmen ergriffen, um die traditionellen Strukturen wiederherzustellen.

Bei der Verlängerung der Stahllieferabkommen mit Drittstaaten für 1984 ist sichergestellt, daß die regionale Verteilung der Drittlandseinfuhren, deren zeitliche Streckung und produktmäßige Verteilung auf der Basis des Referenzzeitraums 1976/77 einge-

halten und damit Verschiebungen zu Lasten des deutschen Marktes korrigiert werden.

Im Januar 1984 wurde das Produktionsquotensystem bis Ende 1985 verlängert.

Die Krisenmaßnahmen sind auch auf Drängen der Bundesregierung zustande gekommen. Die Bundesregierung sah sich zu diesem Vorgehen veranlaßt durch steigende Importe aus hochsubventionierten EG-Mitgliedstaaten und durch Konzentration der Drittlandseinfuhren auf den deutschen Markt; beides hat zur Zurückdrängung des Anteils der deutschen Werke auf dem eigenen Markt geführt.

Die marktstabilisierenden Maßnahmen sollen den fortschreitenden Prozeß der Umstrukturierung, des Kapazitäts- und Beschäftigungsabbaus in der europäischen Stahlindustrie flankieren. Ziel ist, bis Ende 1985 die internationale Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit dieses Industriezweiges wiederzugewinnen. Um dieses zu erreichen, gilt es, den Subventionskodex Stahl strikt und gleichmäßig durchzusetzen, d. h. Eingrenzung und Abbau aller Beihilfen bis Ende 1985 (hierzu vgl. auch Beitrag im Abschnitt „Staatliche Beihilfen“).

Kohlemarkt

24. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft verzeichnete 1983 einen erheblichen Absatzrückgang von insgesamt rd. 25 Mio. t. Diesem Rückgang wurde mit einer spürbaren Verminderung der Förderung (um ca. 13 Mio. t auf rd. 229 Mio. t) und einer starken Drosselung der Drittlandseinfuhren (um rd. 12 Mio. t auf rd. 61 Mio. t) begegnet. Diese Anpassung des Angebots an die Nachfrage führte zu dem Ergebnis, daß die Haldenbestände bei den Zechen, die zunächst im 1. Halbjahr 1983 auf die Rekordhöhe von 56 Mio. t angewachsen waren, am Jahresende wieder gleich hoch wie am Jahresanfang, nämlich bei rd. 50 Mio. t lagen.

Der Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei gleichbleibenden Haldenbeständen in der Gemeinschaft setzt sich allerdings aus unterschiedlichen Ergebnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in den beiden Hauptförderländern Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Während z. B. der Förderungsrückgang in der Bundesrepublik Deutschland auch von einer Senkung der Haldenbestände begleitet war, stiegen die Bestände in Großbritannien weiter an. Einheitlich für die Gemeinschaftsländer gilt, daß die Lieferungen an Kokereien und damit die Kokserzeugung erneut weiter rückläufig waren.

IV. Strukturpolitik

Regionalpolitik

25. Zur Reform des Regionalfonds der Gemeinschaft hat die Kommission im November 1983 einen neuen Verordnungsentwurf dem Rat vorgelegt, der auf den Vorschlägen in ihrem Bericht über Möglich-

keiten zur effizienteren Nutzung der Mittel der Strukturfonds der Gemeinschaft vom 28. Juli 1983 beruht. Die seitdem in den zuständigen Ratsgremien durchgeführten Beratungen haben erneut grundsätzliche Meinungsunterschiede über die Ausrichtung der künftigen Regionalfonds-Verordnung deutlich werden lassen. Umstritten sind insbesondere nach wie vor die aus deutscher Sicht vorrangigen Zielsetzungen der verstärkten Konzentration der Fondsmittel auf die schwächsten Regionen und auf diejenigen Fördermaßnahmen, die am effizientesten zur wirtschaftlichen Entwicklung der förderungsbedürftigen Gebiete beitragen, wie insbesondere die Förderung beschäftigungswirksamer unternehmerischer Investitionen. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom 20. März 1984 wird im Rat eine Verabschiedung der neuen Fondsverordnung bis Juni 1984 angestrebt.

26. Der Rat hat im Januar 1984 sechs Verordnungen für eine 2. Tranche von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds verabschiedet. Diese 2. Tranche betrifft neben Maßnahmen zugunsten französischer, italienischer und griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft vor allem auch Verordnungen für Regionen, die von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie, der Schiffbauindustrie oder der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffen sind. Aufgrund der von der Kommission angewandten Kriterien sind aus der Bundesrepublik Deutschland die Arbeitsmarktregion „Ostholstein-Lübeck“ in die Verordnung für Schiffbauregionen sowie das Saarland mit den von der Stahlkrise betroffenen angrenzenden Gebieten von Rheinland-Pfalz in die erste Phase der Stahlregionenverordnung aufgenommen worden. Die Kommission wird in Kürze darüber entscheiden, welche weiteren deutschen Stahlregionen in die zweite Phase dieser Maßnahmen aufgrund der vorgesehenen Kriterien ergänzend zu der nationalen Regionalförderung einbezogen werden können.

27. Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben seit Bestehen des Regionalfonds (1975) insgesamt 834 Mio. DM erstattet.

Kleine und mittlere Betriebe

28. Das Europäische Jahr der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks ist mit einer vom Europäischen Parlament, Kommission und Wirtschafts- und Sozialausschuß veranstalteten Konferenz am 8. und 9. Dezember 1983 in Straßburg abgeschlossen worden. Der Vorsitzende des Europäischen Patronatskomitees, MdEP Deleau, bezeichnete das vom Europaparlament vorgeschlagene Mittelstandsjahr als erfolgreich.

Die zahlreichen Veranstaltungen in allen Mitgliedstaaten hätten einer breiteren Öffentlichkeit die Bedeutung der kleineren und mittleren Unternehmen im Gemeinsamen Markt (Arbeitsmarkt, Innovationen etc.) bewußt gemacht.

Für die Bundesrepublik Deutschland berichtete Präsident Schnitker als Vorsitzender des Nationalkomitees über das Symposium „Patentwesen und Mittelstand in Europa“ am 3. und 4. November in München. Die Teilnehmer dieser Veranstaltung waren sich einig, daß den kleinen und mittleren Unternehmen hier eine wichtige Rolle zukommt, weil sie besonders flexibel und risikofähig sind und dort noch große Innovationsreserven liegen.

Der Straßburger Schlußkonferenz lag ein „Aktionsprogramm betreffend eine gemeinschaftliche Politik für die Klein- und Mittelbetriebe der Industrie, des Handels, des Dienstleistungssektors und für das Handwerk“ vor, das zahlreiche Vorschläge zur Durchführung einer umfassenden Gemeinschaftspolitik für kleine und mittlere Unternehmen enthält. Die Kommission hat inzwischen dieses Programm geprüft und eine Mitteilung an den Rat betr. Folgemaßnahmen zum Europäischen Mittelstandsjahr 1983 erarbeitet.

Europäische Investitionsbank (EIB)

29. Die EIB konnte auch 1983 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend der Zielsetzung der Steigerung der Investitionen und der Verbesserung der Beschäftigungslage erheblich ausweiten. Ziel war dabei die Regionalentwicklung, insbesondere in weniger entwickelten Gebieten, die Verringerung der Abhängigkeit von Erdölimporten und die Modernisierung der Industrie.

Das gesamte Ausleihenvolumen erreichte 1983 mit 5 894,7 Mio. ECU = 13 263,08 Mio. DM einen neuen Höchststand. Es liegt — verglichen mit dem Jahr 1982 (4 695,7 Mio. ECU = 11 410,55 Mio. DM) — um rd. 25 v. H. höher.

Die Finanzierungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betragen aus Eigenmitteln der Bank 4 255,7 Mio. ECU = 9 575,33 Mio. DM (1982: 3 453,2 Mio. ECU = 8 391,3 Mio. DM) und 1 211,8 Mio. ECU = 2 726,55 Mio. DM aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NIC). Davon entfallen auf:

Italien

2 611,1 Mio. ECU = 5 875,0 Mio. DM (47,7 v. H.)

Frankreich

894,1 Mio. ECU = 2 011,7 Mio. DM (16,4 v. H.)

Großbritannien

691,4 Mio. ECU = 1 555,7 Mio. DM (12,6 v. H.)

Griechenland

449,6 Mio. ECU = 1 011,6 Mio. DM (8,2 v. H.)

Dänemark

365,1 Mio. ECU = 821,5 Mio. DM (6,7 v. H.)

Irland

304,0 Mio. ECU = 684,0 Mio. DM (5,6 v. H.)

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich die Bank mit

152,2 Mio. ECU = 342,5 Mio. DM (2,8 v. H.)

Darin sind 97,6 Mio. ECU = 219,6 Mio. DM Bürgschaften der EIB enthalten für anderweitig beschaffte Mittel im Energiebereich.

Die Niederlande, Belgien und Luxemburg haben 1983 keine Darlehen der EIB in Anspruch genommen. 1983 war letztmalig ein Teil der Darlehen = 894,8 Mio. ECU = 2 011,9 Mio. DM an die am EWS teilnehmenden EG-Staaten Italien und Irland nach der dafür geltenden Regelung mit Zinszuschüssen von 3 v. H. aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgestattet.

30. Im Berichtszeitraum wurde mit der Abwicklung der 2. Finanzprotokolle mit Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, begonnen. Die Darlehensgewährung an AKP-Staaten nach dem 2. Abkommen von Lomé sowie die Abwicklung der Vorbereitungshilfe an Spanien und Portugal wurde zügig fortgesetzt. 1983 wurden an Drittländer Darlehen von 427,2 Mio. ECU = 961,2 Mio. DM vergeben. Das ist etwas weniger als 1982.

V. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

31. Die Kommission hat den Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Kooperationsvereinbarungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich veröffentlicht und den betroffenen Wirtschaftskreisen damit Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Grundlage des Entwurfs ist die von der Kommission bereits mehrfach unterstrichene Auffassung, nach der die Förderung von Forschung und Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft darstelle. Der Unternehmenskooperation auf diesem Gebiet steht die Kommission daher auch aus wettbewerbspolitischer Sicht positiv gegenüber, soweit dadurch der wirtschaftliche oder technische Fortschritt begünstigt wird und die Kosten gesenkt werden.

Nach dem Entwurf soll die Gruppenfreistellung für alle Formen von Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen gelten. Diese generelle Freistellung hat zur Voraussetzung, daß an der Vereinbarung nicht mehr als eins der drei führenden Unternehmen des fraglichen Sektors beteiligt ist. Vereinbarungen über die Herstellung von solchen Produkten, die aus dem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben hervorgehen, sind dann freigestellt, wenn die beteiligten Unternehmen zusammen nicht mehr als einen Jahresumsatz von 500 Mio. ECU erzielen sowie die generelle Freistellungs voraussetzung erfüllen. Für Vereinbarungen, die nicht unter die Gruppenfreistellung fallen, sieht der Entwurf ein beschleunigtes Freistellungsverfahren (Widerspruchsverfahren) vor.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Überzeugung, daß die Unternehmenskooperation auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung wettbe-

werbspolitisch positiv zu werten ist. Im weiteren Verlauf der Beratungen wird zu prüfen sein, ob möglichen wettbewerblichen Risiken durch die Freistellungskriterien bereits hinreichend begegnet worden ist.

32. Die Beratungen zur Gruppenfreistellungsverordnung über Patentlizenzvereinbarungen sind fortgesetzt worden. Zu dem bisherigen Hauptstreitpunkt der werbspolitischen Bewertung von territorialen Beschränkungen (Exportverboten) in Patentlizenzvereinbarungen konnten die Standpunkte angenähert werden. Die Kommission ist jetzt bereit, im Verhältnis des Lizenzgebers zum Lizenznehmer territoriale Beschränkungen generell freizustellen. Im Verhältnis der Lizenznehmer untereinander soll allerdings nur der „aktive“ Wettbewerb (z. B. Verkaufsniederlassungen im Gebiet anderer Lizenznehmer) ausgeschlossen werden können, während der „passive“ Wettbewerb (z. B. Belieferung von Verbrauchern aus anderen Lizenzgebieten auf deren Anfrage) zulässig sein soll.

Mit diesen neuen Überlegungen ist die Kommission den bisherigen, auch von der Bundesregierung gestellten Forderungen entgegengekommen. Die Unterscheidung zwischen „aktivem“ und „passivem“ Wettbewerb im Verhältnis der Lizenznehmer untereinander bleibt allerdings im Hinblick auf das Patentrecht fragwürdig. Die Bundesregierung ist daher, sofern eine generelle Freistellung der territorialen Beschränkungen auch im Verhältnis der Lizenznehmer untereinander für die Kommission nicht akzeptabel erscheint, dafür eingetreten, zumindest für einen befristeten Zeitraum auch den Ausschluß des „passiven“ Wettbewerbs zwischen den Lizenznehmern zu ermöglichen. Ein derartiger Schutz des Lizenznehmers erscheint im Hinblick auf dessen oft erheblichen Investitionsrisiken gerechtfertigt, um so die Bereitschaft zur Lizenznahme zu stärken und damit die wünschenswerte Verbreitung des technologischen Wissens innerhalb der Gemeinschaft zu sichern.

33. Aus der Entscheidungspraxis ist die Verlängerung der Genehmigung des selektiven Vertriebssystems der SABA-GmbH vom 21. Dezember 1983 hervorzuheben. Die Entscheidung hat Mustercharakter für die kartellrechtliche Beurteilung selektiver Vertriebssysteme für Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik.

Die Genehmigung wurde erst erteilt, nachdem SABA auf Verlangen der Kommission an den Vertriebsverträgen Änderungen vornahm, die vor allem das Verfahren für die Aufnahme von Händlern in das Vertriebsnetz und die möglichen Gründe für den Ausschluß eines zugelassenen Händlers aus dem Vertriebsnetz betreffen. So sind z. B. jetzt die von SABA zugelassenen Großhändler berechtigt, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob ein Händler den Zulassungskriterien genügt und ihn ggf. im Namen von SABA anzuerkennen.

Staatliche Beihilfen

Auch im Berichtszeitraum hielt die Tendenz einiger Mitgliedstaaten, die Umstrukturierung von Indu-

striesektoren durch Beihilfen zu erleichtern, unvermindert an.

34. Im Stahlbereich hatte die Kommission am 29. Juni 1983 über die Umstrukturierungs- und Beihilfenprogramme der europäischen Stahlindustrie global entschieden. Sie hatte allerdings in der Mehrzahl der Fälle zur Auflage gemacht, die endgültigen Umstrukturierungsprogramme und die Kapazitätsstillegungen bis zum 31. Januar 1984 zu konkretisieren und die Tragfähigkeit der Konzepte nachzuweisen. Dies ist besonders im Falle Frankreichs, Großbritanniens und Italiens noch nicht geschehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Kommission im Falle dieser drei Mitgliedstaaten sowie Belgiens zu hohe Beihilfenbeträge genehmigt hat. Sie hat deshalb am 21. September 1983 gegen die Kommission Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben und beantragt, die angefochtenen Beihilfeentscheidungen für nichtig zu erklären. Die Bundesregierung verfolgt mit dieser Klage das Ziel, eine an den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und den Zielen der Gemeinsamen Stahlpolitik orientierte Kontrolle der Beihilfenaufsicht der Kommission durch den Gerichtshof zu gewährleisten. Die Konzepte der deutschen Stahlunternehmen wurden fristgerecht vorgelegt und der geforderte Kapazitätsabbau nachgewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die Freigabe der Hilfen für die deutsche Stahlindustrie durch die Kommission erfüllt. Mehrere Konzepte hat die Kommission bereits genehmigt, für die übrigen wird die Freigabe, zumindest von Tranchen, in Kürze erfolgen.

35. Im Textilbereich wurden die Beihilfenprogramme in Belgien, den Niederlanden und Italien weiter durchgeführt und teilweise für 1984 verlängert. Hiergegen hat die Bundesregierung ablehnend Stellung genommen. Im Falle Frankreichs genehmigte die Kommission die Entlastung im Sozialbereich nicht. Diese Entscheidung wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt. Über die Genehmigung eines modifizierten Programms wird derzeit zwischen der französischen Regierung und der Kommission verhandelt. Über die Klage der Bundesregierung gegen die Kommission wegen Genehmigung des belgischen Umstrukturierungsplans zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie für das Jahr 1982 hat der Europäische Gerichtshof am 20. März 1984 entschieden und die Entscheidung für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Kommission im Hinblick auf ihre eigenen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des belgischen Beihilfevorhabens mit dem Gemeinsamen Markt keine abschließende Entscheidung hätte treffen dürfen, ohne zuvor unter förmlicher Beteiligung der anderen Mitgliedstaaten und der betroffenen Wirtschafts- und Gesellschaftskreise das kontradiktorische Hauptprüfverfahren durchgeführt zu haben (Verbot der Beihilfen während der Prüfzeit).

36. Im Bereich Schiffbau läuft die 5. Richtlinie über Schiffbaubeihilfen Ende 1984 aus. Die Kommission hat keine Anschlußregelung (6. Richtlinie),

sondern eine weitere Verlängerung der 5. Richtlinie um zwei Jahre vorgeschlagen, für deren Dauer zugleich das Prinzip der Degressivität der Beihilfen aufgehoben und die Möglichkeit insbesondere weiterer Produktionsbeihilfen ausdrücklich festgestellt wird. Die Bundesregierung hält die Ausweitung von Produktionsbeihilfen grundsätzlich nicht für geeignet, die erforderliche Umstrukturierung durchzuführen. Auch die Aussetzung der Degressivität sonstiger Beihilfen widerspricht ihrer Ansicht nach dieser Zielsetzung.

37. Die Bundesregierung wendet sich gegen Bestrebungen der Kommission nach einer aktiven Beihilfenpolitik. Sie lehnt eine weitere Sektorialisierung in diesem Bereich ab und wird weiterhin gegen die Einbeziehung weiterer Industriesektoren in Beihilfeprogramme eintreten. Besondere Bedenken rufen in diesem Zusammenhang Anträge eines Mitgliedstaates für zahlreiche Beihilfen zugunsten der Automobil- und Zulieferindustrie hervor.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik

38. Zur Fortentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik legte die Kommission bereits einen Monat nach dem Stuttgarter Gipfel ein umfangreiches Konzept vor, dessen Lösungsansätze zum Abbau und zur Vermeidung von Überschüssen im Grundsatz auch von der Bundesregierung befürwortet wurden, die aber für die deutsche Seite auch unannehmbare Teile enthielten.

Die wichtigsten Vorschläge der Kommission waren:

- eine restriktive Preispolitik;
- der weitere Ausbau des Instruments der Garantieschwellen bis hin zu einer Garantiemengenregelung bei Milch;
- Einschränkungen bei Interventionsregelungen und Beihilfen;
- Begrenzung der Einfuhr von Getreidesubstituten;
- eine Abgabe auf alle Fette und Öle außer Butter sowie
- Regeln für den automatischen, stufenweisen Abbau bestehender und zukünftiger Währungsausgleichsbeträge.

Agrarpreisbeschlüsse 1984/85

39. Nachdem der Athener Gipfel Anfang Dezember 1983 keine entscheidenden Beratungsergebnisse brachte, flossen die Reformvorschläge der Kommission in ihre Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ein. Die Kommission schlug eine sehr geringe Anhebung der gemeinsamen

Agrarpreise vor, lediglich für einige Mittelmeerprodukte eine etwas höhere bis zu 3,0 v. H. Die Vorschläge für die gemeinsamen Preise waren fest verbunden mit flankierenden Maßnahmen für die Reform der Marktorganisationen entsprechend den Vorschlägen der Kommission vom 28. Juli 1983. Das Gesamtpaket war Gegenstand bilateraler Gespräche mit den Mitgliedstaaten; dem folgten Verhandlungen in verschiedenen Gremien der Gemeinschaft und schließlich im Agrarministerrat.

Über das von der Kommission vorgeschlagene und von der Bundesrepublik Deutschland unterstützte Prinzip der Garantiemengenregelung bei Milch hat der Agrarrat am 31. März 1984 nach langwierigen Verhandlungen Einigung erzielt. Die Garantiemenge für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde auf 99,57 Mio. t und ab dem Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 98,7 Mio. t, jeweils einschließlich 0,335 Mio. t Gemeinschaftsreserve, festgelegt. Die den Bezugsmengen der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechenden Mengen werden entweder auf die Erzeuger oder auf die Molkereien aufgeteilt. Die Laufzeit der Garantiemengenregelung beträgt fünf Jahre. Nach drei Jahren wird die Kommission einen Bericht über die Auswirkungen dieser Maßnahmen vorlegen.

Zu den Vorschlägen der Kommission zum Abbau der Währungsausgleichsbeträge siehe Abschnitt „Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor“.

Für die Bundesregierung war bei den Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Gemeinsamen Agrarpolitik das wichtigste Anliegen. Ein Zusammenbrechen der gemeinsamen Marktorganisationen hätte erhebliche Unsicherheiten und große Verluste nicht nur für die Landwirtschaft zur Folge. Aus diesem Grund und um eine Einigung zu erleichtern, stimmte die Bundesregierung unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zu, daß für einige Produkte Preissenkungen von 1 v. H. vorgenommen wurden, während andere Mitgliedstaaten durch den Abbau des negativen Währungsausgleiches Preisanhebungen in nationaler Währung erhalten haben.

Trotz der Garantiemengenregelung im Milchbereich sowie der teilweise restriktiven Preisfestsetzung und der sonstigen einschränkenden Maßnahmen bei anderen Produkten ist die drohende Finanzlücke im Haushalt 1984 und 1985 nicht gedeckt. Die Kommission hat daher angekündigt, daß sie im Rahmen ihrer Kompetenz der Marktverwaltung weitere Sparmaßnahmen ergreifen und dem Rat ggf. Vorschläge zur Überbrückung der Finanzlücke 1984 unterbreiten wird.

Wichtige flankierende Maßnahmen

Erzeugermitverantwortung

40. Um eine rationelle Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik längerfristig zu gewährleisten, hat der Agrarrat neben der Garantiemengenregelung bei Milch für das Wirtschaftsjahr 1984/85 folgende Garantieschwellen festgelegt:

— Getreide ohne Hartweizen	121,32 Mio. t,
— Hartweizen	4,6 Mio. t,
— Baumwolle	0,5 Mio. t,
— Raps- und Rübsensamen	2,41 Mio. t,
— Sonnenblumenkerne	1,0 Mio. t,
— Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	4,7 Mio. t Grunderzeugnis,
— Korinthen	65 000 t,
— Sultaninen	93 000 t.

Getreide

41. Zur Stabilisierung der Einfuhren von Getreidesubstituten hat der Rat die Kommission zu Verhandlungen mit den Hauptlieferländern ermächtigt.

Um Einsparungen bei den Ausgaben für Interventionsmaßnahmen und Ausfuhren zu erzielen, ist die Spanne zwischen dem Interventionspreis für zur Brotherstellung geeigneten Weizen der Mindestqualität einerseits und Futterweizen andererseits verringert worden.

Wein

42. Die Beihilfen für die kurzfristige Lagerhaltung von Wein werden eingestellt, können jedoch für ein Jahr noch weiter national finanziert werden. Die Strukturmaßnahmen zur Verbesserung und Verringerung der Weinanbauflächen werden fortgesetzt. Neuanpflanzungen von Tafelwein, Qualitätswein und Tafeltrauben werden bis 1990 untersagt. Das Verbot der Anreicherung mit Zucker ab 1990 wurde nicht beschlossen.

Obst und Gemüse

43. Die Beihilfen für verarbeitetes Obst werden gesenkt, und zwar für Birnen um 5 v. H., für Pfirsiche um 18 v. H. und für Kirschen um 60 v. H.

Die Marktorganisation für frisches Obst und Gemüse wurde im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals angepaßt.

Hinsichtlich der Gemeinschaftsproduktion werden vor allem die Förderung der Gründung von Erzeugerorganisationen verbessert, ein Anerkennungsverfahren für Erzeugerorganisationen eingeführt und die Ausdehnung bestimmter Regeln der Erzeugerorganisationen auf Nichtmitglieder des jeweiligen Wirtschaftsbezirks ermöglicht (sog. Allgemeinverbindlichkeit). Was die Drittlandsregelung anbelangt, werden durch Änderung der Berechnungsmethode der Referenzpreise das Referenzpreisniveau erhöht sowie weitere Produkte in das Referenzpreissystem einbezogen.

Die Beschlüsse können vom Rat erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die Gemeinschaft den beiden Beitrittskandidaten ihre Erklärung zu den Beitrittsverhandlungen bei Obst und Gemüse vorgelegt hat.

Rindfleisch

44. Die Kalbungsprämie wird um 60 v. H. auf 13 ECU¹⁾ gesenkt. Der Höchstbetrag der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie wird von 80 auf 65 ECU verringert. Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper wird versuchsweise für drei Jahre eingeführt, wobei jedoch die Interventionspreisfestsetzung weiterhin auf der Grundlage des Lebendgewichts erfolgt.

Fettabgabe

45. Die von der Kommission vorgeschlagene Fettabgabe wurde nicht beschlossen.

Agrarstrukturpolitik*Produktionsstruktur*

46. Die vier aus den Jahren 1972 bzw. 1975 stammenden sozio-ökonomischen Strukturrichtlinien waren nach zwischenzeitlich einmaliger Verlängerung am 31. Dezember 1983 ausgelaufen, ohne daß die Vorschläge der Kommission vom 12. Oktober 1983 zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik bereits verabschiedet werden konnten. Daher hatte die Kommission am 22. Dezember 1983 vorgeschlagen, die vier Agrarstrukturrichtlinien vorübergehend um weitere sechs Monate zu verlängern, dabei jedoch einige wichtige konzeptionelle Änderungen und Förderungsbeschränkungen vorzunehmen.

47. Der Rat hat am 28. Februar 1984 im Rahmen eines Gesamtpakets eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die im wesentlichen folgendes beinhalten:

- Die Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG, 72/161/EWG und 75/268/EWG werden bis zum 30. Juni 1984 verlängert;
- jegliche Beihilfen zu Investitionen, die unmittelbar die Milcherzeugung betreffen, werden ab 1. März 1984 bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der Rat die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt erforderlichen Maßnahmen beschlossen hat;
- Betriebsverbesserungspläne, die zwischen dem 1. Januar und 29. Februar 1984 vorgelegt worden sind, werden gemeinschaftlich finanziert;
- nach dem 1. März 1984 vorgelegte Betriebsverbesserungspläne sind erstattungsfähig, wenn sie den Kriterien entsprechen, die vom Rat in der künftigen Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur festgelegt werden;
- Die Bundesrepublik Deutschland muß die Richtlinie 72/160/EWG (Landabgaberente) ab 1. Januar 1984 nicht mehr anwenden. Dies ist in einer Protokollerklärung des Rates festgehalten worden;

¹⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

- die Entscheidungen des Rates über die Möglichkeit, die Zinsvergütungen in Irland, Italien und bestimmten anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen, werden ebenfalls bis zum 30. Juni 1984 verlängert.

Die Bundesregierung hat sich aktiv um das Zustandekommen dieser Beschlüsse bemüht. Sie begrüßt insbesondere die Entscheidungen über das Förderungsverbot von Investitionen in der Milchviehhaltung und den Verzicht auf die bisherige Förderungsschwelle in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

48. Im Rahmen eines Gesamtkompromisses stimmte der Rat ferner folgenden Vorschlägen zu:

- Vorschläge für Richtlinien des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und Italien, wodurch die benachteiligten Gebiete im Vereinigten Königreich und in Italien um jeweils rd. 1,2 Mio. ha und in den Niederlanden um rd. 8 000 ha ausgedehnt werden;
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der in der Verordnung (EWG) 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands vorgesehenen gemeinsamen Maßnahmen (Kosten in Höhe von 44,7 Mio. ECU (100,6 Mio. DM) zu Lasten des EAGFL).

Marktstruktur

49. Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Auf Vorschlag der Kommission wurde die Laufzeit der Maßnahme, die ursprünglich bis 1982 befristet war, um zwei Jahre verlängert. Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

In der Gemeinschaft gibt es z. Z. 148 von der Kommission genehmigte Programme (davon 45 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche betreffen. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Im Haushaltsjahr 1983 hat die Kommission für 501 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 175 Mio. ECU (396,5 Mio. DM)

bewilligt. Darunter befinden sich 96 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 27,3 Mio. ECU (61,9 Mio. DM).

Auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer relativ günstigere Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Frankreichs und Italiens gewährt werden. Im Haushaltsjahr 1983 wurden hierfür insgesamt ca. 56,8 Mio. ECU (128 Mio. DM) zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 14,3 Mio. ECU (32 Mio. DM) auf 54 Vorhaben in Südfrankreich und 42,5 Mio. ECU (96 Mio. DM) auf 29 Vorhaben im Mezzogiorno.

Daneben wurde gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zu den gleichen Konditionen wie im Mezzogiorno für 27 Vorhaben in Westirland etwa 12,4 Mio. ECU (28 Mio. DM) gewährt.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

50. In der Diskussion über die Reform der EG-Agrarpolitik spielten die Forderungen und Vorschläge zum Abbau des Währungsausgleichs eine zentrale Rolle. Die Kommission hatte vorgeschlagen, bestehende Währungsausgleichsbeträge in zwei und neu entstehende in drei Schritten automatisch abzubauen. Diese Abbauautomatik war wegen der negativen Einkommenswirkungen auf die deutsche Landwirtschaft für die Bundesregierung nicht akzeptabel. Sie hat deshalb frühzeitig eigene Vorschläge in die Diskussion eingebracht, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Auf dem Athener Gipfel wurde der Vorschlag diskutiert, neue positive Währungsausgleichsbeträge zu vermeiden und bestehende nach dem sog. Gentlemen's Agreement abzubauen. Dieses Konzept war jedoch nicht konsensfähig. In den Verhandlungen nach Athen zeigte sich immer deutlicher, daß ohne eine Änderung beim bestehenden Währungsausgleich Fortschritte nicht zu erzielen waren. Die Bundesregierung hat deshalb ein Gesamtkonzept entwickelt, das nunmehr die grundsätzliche Zustimmung unserer Partner gefunden hat und zunächst für drei Jahre gilt. Es sieht vor, daß bei künftigen Währungsanpassungen keine neuen positiven Ausgleichsbeträge mehr entstehen werden. Der bestehende positive deutsche Währungsausgleich soll in drei Stufen abgebaut werden. Mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres für die einzelnen Erzeugnisse wird eine Umschichtung in Höhe von 3 Prozentpunkten von positiven zu negativen Ausgleichsbeträgen vorgenommen, ohne daß es hierbei zu Preissenkungen in der Bundesrepublik Deutschland kommen wird. In der zweiten Stufe wird zum 1. Januar 1985 ein Abbau von weiteren 5 Prozentpunkten des deutschen Grenzausgleichs vorgenommen. Die dadurch entstehenden Preis- und Einkommensminderungen werden gleichzeitig durch eine Ausgleichsregelung bei der Mehrwertsteuer aufgefangen. Der dann

noch verbleibende Währungsausgleich soll im Rahmen der Preisverhandlungen bis 1987/88 abgebaut, d. h. mit den Preisanhebungen verrechnet werden.

Die Bundesregierung hat auf diese Weise wesentlich dazu beigetragen, daß es auch in den anderen strittigen Fragen im Agrarbereich zu einer Einigung kam. Mit der gefundenen Neuregelung wird der Währungsausgleich in den künftigen Agrarverhandlungen sehr an politischer Brisanz verlieren.

Finanzierung der Agrarpolitik

51. Zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik werden auch im Jahre 1984 noch immer rund zwei Drittel der Mittel des EG-Gesamthaushalts benötigt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, für den sich folgende Ausgabenansätze ergeben:

	1983 ¹⁾		1984 ¹⁾	
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM
Abteilung Garantie ²⁾	15 848		16 543	
Abteilung Ausrichtung ³⁾	620		620	
EAGFL insgesamt	16 468	39 947 ⁴⁾	17 163	38 558 ⁴⁾

¹⁾ Zahlungsermächtigungen im Gesamthaushaltsplan der EG

²⁾ einschließlich Kap. 40 (Marktordnung Fischerei)

³⁾ einschließlich Kap. 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁴⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,42571 DM (Haushaltskurs 1983)

1 ECU = 2,24656 DM (Haushaltskurs 1984)

52. Aus der Abteilung Garantie, dem Kernstück der Agrarfinanzierung, werden die Ausgaben der gemeinsamen Agrarmarktordnungen vollständig finanziert. Die erneute starke Zunahme der Marktordnungsausgaben hat zur vollen Ausschöpfung des Finanzrahmens der Gemeinschaft geführt. Maßnahmen zur Eindämmung des Anstiegs der Agrarausgaben sind deshalb Teil des vom Europäischen Rat gemäß seiner Erklärung von Stuttgart zu entscheidenden Gesamtpakets zur künftigen Europapolitik. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Lösung der Finanzierungsprobleme der EG 1984 und 1985 zunächst durch Umschichtungen im EG-Haushalt und durch Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten gesucht wird; sie hält an der Zielsetzung fest, den Anstieg der Agrarmarktausgaben auch längerfristig unter dem erwarteten Anstieg der Eigenmittel der Gemeinschaft zu halten. Einen wichtigen Schritt in Richtung auf dieses Ziel bedeutet der vom Agrarrat in seiner Sitzung vom 30./31. März 1984 nach zähen Verhandlungen gefundene Kompromiß über ein ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 anwendbares Bündel von Maßnahmen. Die vor dem Hintergrund der schwierigen Markt- und Haushaltssituation gefaßten Beschlüsse sind geprägt von dem Bemühen, das System der bestehenden Marktorganisationen durch Einschränkungen der Ausgabensteigerungen aufrechtzuerhalten. Es wird allerdings noch erheblicher Anstrengungen bedürfen, um die Gemeinschaft auf solide finanzielle Grundlagen zu stellen.

53. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafondiert. Der ab 1. Januar 1980 für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehene Betrag von 3,6 Mrd. ERE (10

Mrd. DM) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wegen des Beitritts Griechenlands zur EG auf 3,755 Mrd. ECU (10,3 Mrd. DM) erhöht worden. Für den ersten Fünfjahreszeitraum (1980 bis 1984) ist der Plafond durch beschlossene und vorgeschlagene Maßnahmen praktisch ausgefüllt. Die Kommission strebt eine wesentliche Erhöhung der Strukturausgaben an und hat entsprechende Vorschläge vorgelegt. Eine Erhöhung der Strukturausgaben ist nur möglich, wenn entsprechende Einsparungen in anderen Bereichen erzielt bzw. die Mittel der Gemeinschaft aufgestockt werden; eine Entscheidung ist deshalb von der Lösung des dem Europäischen Rat vorliegenden Gesamtpakets abhängig. Die Bundesregierung hält die von der Kommission vorgeschlagene Verdoppelung der Strukturausgaben für ausgeschlossen.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

Einzelstaatliche Beihilfen

54. Wegen der im Jahr 1981 gewährten Einkommensbeihilfen an die französische Landwirtschaft hat die Kommission nunmehr den EuGH angerufen. Streitig in diesem Verfahren ist insbesondere die Frage, ob direkte Einkommensbeihilfen, die nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus Mitteln des Credit Agricole gezahlt worden sind, von ihrer Wirkung her wie staatliche Beihilfen zu behandeln sind. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Auszahlung der Hilfen der Verantwortung des Staates zuzurechnen sind, da sie von diesem veranlaßt worden seien. In dieser Veranlassung liege ein Verstoß gegen Artikel 5 des EWG-Vertrages, der die Mitgliedstaaten verpflichte, alles zu unterlassen, was die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnte.

Freier Warenverkehr und innergemeinschaftlicher Wettbewerb

55. Die gerade im Zusammenhang mit den jüngsten Blockademaßnahmen der LKW-Fahrer wieder deutlich gewordenen Abfertigungsschwierigkeiten an der Brenner-Grenze treffen im besonderen Maße den Export von Gütern der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft nach Italien. Sowohl auf bilateraler wie auf Gemeinschaftsebene werden zur Zeit verstärkt Schritte unternommen und Maßnahmen erwogen, um die Abfertigung am Übergang der Brenner-Grenze zu erleichtern und zu beschleunigen.

VII. Fischereipolitik

56. Nach der grundsätzlichen Einigung über die Gemeinsame Fischereipolitik am 25. Januar 1983 wurden im Oktober 1983 die Verordnung über die Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur, die Verordnung zur Förderung der Versuchsfischerei sowie die Richtlinie über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten verabschiedet. Die Geltungsdauer der Maßnahmen beträgt drei Jahre. Als Gesamtbetrag werden 250 Mio. ECU (563 Mio. DM) bereitgestellt.

Darüber hinaus gelang es im Berichtszeitraum, einige noch offene wichtige Fragen (Heringsfischerei in der Nordsee, Fang vor Grönland und Kanada) zu lösen und damit den Fischern der Gemeinschaft die notwendigen Orientierungen zu geben.

57. Der Rat einigte sich über die Anteile der Mitgliedstaaten an den Heringsfangmöglichkeiten in der Nordsee auf der Grundlage der Kriterien, die auch für die Aufteilung von Gesamtfangmengen bei allen anderen Beständen im EG-Meer maßgeblich waren: traditionelle Fischerei, Präferenz für besonders abhängige Fischer, Ausgleich für Fangverluste vor Drittländern. Der deutschen Fischerei steht ein Anteil von 13,3 v. H. am Nordsee-Hering zu. Für das Jahr 1984 konnten bisher nur Abschlüsse auf die zu erwartende Jahresmenge an Nordsee-Hering gewährt werden. Über die Gesamtfangmenge für 1984 kann abschließend erst im Mai nach Vorliegen der wissenschaftlichen Empfehlungen und Konsultationen mit Norwegen entschieden werden.

58. In Verhandlungen mit Dänemark über das Ausscheiden Grönlands aus der EG zum 1. Januar 1985 konnte die Fortsetzung der EG-Fischerei in angemessenem Rahmen gesichert werden. Es wurde Einigung über ein zehnjähriges Fischereiabkommen mit jeweils sechsjähriger Verlängerungsmöglichkeit und ein Fischereiprotokoll mit einer Laufzeit von fünf Jahren erzielt. Die jährlichen Fangrechte entsprechen zunächst für fünf Jahre den Fangquoten des Jahres 1984. Diese Regelung und die Entwicklung der Fischbestände bilden einen Maßstab für Anschlußregelungen nach fünf Jahren. Hinzu kommt ein vorrangiges Ankaufsrecht der EG für Kabeljau-Fangmöglichkeiten vor West-Grönland mit Jahresfangmengen von mindestens 20 v. H. des Zuwachses, soweit Grönland ihn

nicht selbst fangen kann (Überschuß). Die EG gewährt Grönland eine finanzielle Kompensation von 59,4 Mio. DM jährlich und unbeschränkten freien Marktzugang für Fischereiprodukte, solange eine zufriedenstellende Fischereiregelung besteht. Für zusätzliche Fangmöglichkeiten ist ein weiterer finanzieller Ausgleich im gleichen Wertverhältnis wie bei den Status-quo-Mengen zu leisten. Durch eine enge Verknüpfung von Leistung (Fangrechte) und Gegenleistung (finanzieller Ausgleich und zollfreier Marktzugang) und ein ausgewogenes Verhältnis der beiderseitigen Vorteile erscheint eine loyale Vertragserfüllung gesichert. Das Abkommen stellt einen insgesamt befriedigenden Kompromiß dar, mit dem die Interessen der deutschen Hochseefischerei gewahrt und auch nach dem Ausscheiden Grönlands aus der Gemeinschaft eine ausreichende Fangperspektive gegeben wird. Die Fischerei vor Grönland, die wertmäßig etwa 60 v. H. der Gesamtfänge der deutschen Hochseefischerei ausmacht, kann im bisherigen Umfang fortgesetzt werden. Von den Fangrechten für die EG in Höhe von etwa 100 000 t entfallen etwa 88 000 t auf die deutsche Hochseefischerei. Bei dem wichtigen Kabeljau-Bestand vor West-Grönland kann sich — falls es zu einer weiteren Bestanderholung kommt — eine Erhöhung der Fangrechte ergeben.

59. Die Schwierigkeiten mit Kanada bei der Durchführung des im Dezember 1981 abgeschlossenen Fischereiabkommens konnten ausgeräumt werden. Dem Wunsch Kanadas nach besseren Ausfuhrmöglichkeiten für Fischereiprodukte in die Gemeinschaft wurde Rechnung getragen. Die präferenzierten Zollkontingente von bisher 4 und 6 v. H. wurden mit einheitlich 4 v. H. zusammengelegt; bei den Packungsgrößen verständigte man sich auf mindestens 4 kg für die Jahre 1984, 1985 und 1986 und auf mindestens 2 kg für das Jahr 1987. Mit diesen Zusatzregelungen könnte für Kanada ein Anreiz gegeben sein, ein Anschlußabkommen für die Zeit ab 1988 abzuschließen. Zugunsten der EG-Fischerei wurden Regeln vereinbart, die das kanadische Ermessen bei der Regelung und Kontrolle des Fangs in der kanadischen Fischereizone einschränken und damit den Fischern mehr Sicherheit bieten. Aufgrund der Verständigung mit Kanada konnte die Wintersaison 1984 in kanadischen Gewässern ungehindert genutzt werden. Nutznießer der mit Kanada getroffenen Vereinbarungen ist vor allem die deutsche Hochseefischerei mit einem jährlichen Anteil von 13 125 t Kabeljau.

60. Erstmals gelang es, bereits im Januar 1984 die Gesamtfangmengen und Anteile der Mitgliedstaaten bei den Beständen im EG-Meer festzulegen und damit rechtzeitig den Rahmen zu setzen, in dem die Fischer im Jahre 1984 die Fangtätigkeit ausüben können. Auch die Jahresvereinbarungen mit Norwegen, den Färöern und Schweden über gegenseitige Fischerei konnten rechtzeitig abgeschlossen werden. Die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft vor Nord-Norwegen und vor Schweden in der Ostsee sind aber sehr begrenzt; Verbesserungen sollten für die nächsten Jahre angestrebt werden.

Bei den von der deutschen Fischerei traditionell befischten Arten konnte für das Jahr 1984 im EG-Meer sowie vor Drittländern im Nord-Atlantik und in der Ostsee der historische Anteil von etwa 17,5 v.H. gehalten werden. Die erzielten Fangrechte eröffnen der deutschen Kutterfischerei Entwicklungsmöglichkeiten und erlauben eine Fortführung der deutschen Hochseefischerei, die unter der seerechtlichen Entwicklung besonders zu leiden hatte.

61. Die Gemeinschaft verhandelt z.Z. mit den USA über ein neues Fischereiabkommen, das Voraussetzung für die Fortsetzung der EG-Fischerei ab 1. Juli 1984 ist, weil das alte Abkommen ausläuft. Vor den USA fangen ein deutsches Schiff (Alaska) sowie italienische und niederländische Schiffe (Atlantikküste). Die Gegenleistung für Fangrechte wurde bisher ausschließlich durch die beteiligten Fischer erbracht (joint ventures). Schwierigkeiten ergeben sich, weil die USA — wie in allen neueren Fischereiabkommen — Zusammenarbeit im Bereich des Handels mit Fischereiprodukten fordern.

Island lehnt eine Vereinbarung mit der Gemeinschaft über begrenzte Fangmöglichkeiten von EG-Fischern auf traditionelle Arten in der isländischen Fischereizone nach wie vor ab. Auch über die Regelung der Lodde-Fischerei konnte bisher mit Island und Norwegen (Jan Mayen) keine Einigung erzielt werden; insoweit werden die Verhandlungen im Mai 1984 fortgesetzt.

Auf der Grundlage des Fischereirahmenabkommens mit Spanien konnte auch für 1984 eine Verständigung über die Fangrechte spanischer Fischer im EG-Meer erzielt werden. Unter Berücksichtigung der Beitrittsperspektiven wurden nur geringfügige Reduzierungen der Fangrechte gegenüber 1983 vereinbart. Mit der Demokratischen Republik Sao Tomé und Príncipe sowie den Seychellen wurden Fischereiabkommen abgeschlossen, die Fangrechte für französische Thunfisch-Fänger einräumen. Neben Leistungen der Reeder sind finanzielle Zuwendungen der Gemeinschaft vorgesehen.

VIII. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

62. Der Rat hat am 19. Dezember 1983 die 15. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Durch sie wird die Frist für die Einführung der Mehrwertsteuer in Griechenland (1. Januar 1984) um zwei Jahre verlängert. Die Fristverlängerung hat sich als erforderlich erwiesen, weil Griechenland aus technischen und konjunkturellen Gründen den festgesetzten Termin zur Einführung der Mehrwertsteuer nicht einhalten konnte.

63. Die Kommission hat am 20. Februar 1984 ihren Vorschlag für eine 12. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern gemäß Artikel 149 Abs. 2

des EWG-Vertrages geändert. Nunmehr soll das Vorsteuerabzugsrecht bei PKW-Kosten und sonstigen Fahrtkosten bei Geschäfts- und Dienstreisen grundsätzlich auf 50 v.H. beschränkt werden. Zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung an diese Regelung soll eine Übergangsfrist von vier Jahren gelten.

Der Kompromißvorschlag beruht auf der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag.

64. Am 13. Dezember 1983 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer 4. Richtlinie über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der EG vorgelegt. Der Vorschlag sieht im wesentlichen eine stufenweise Anhebung der Steuerfreigrenze bei der Einfuhr von Kleinsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat von gegenwärtig 70 ECU (175 DM) auf schließlich 130 ECU (entspricht z. Z. rd. 290 DM) vor.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

65. Die Kommission hat dem Rat am 8. und 11. April 1983 Richtlinienvorschläge vorgelegt, durch welche die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geändert werden sollen. Der Vorschlag einer 6. Reiserichtlinie sieht insbesondere vor, die Wertgrenze, bis zu der auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich bei Einfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verzichtet wird, von derzeit 210 ECU (500 DM) stufenweise anzuheben. Als erster Schritt soll die Freigrenze auf 280 ECU (entspricht z. Z. rd. 625 DM) angehoben werden. Durch den Vorschlag einer Reiserichtlinie sollen Waren, die in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen von Flughäfen und Häfen sowie an Bord von Flugzeugen, Seeschiffen und Fähren verkauft werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.

Die Beratungen über die Vorschläge stehen kurz vor dem Abschluß.

Verbrauchsteuern

66. Bei der Harmonisierung der Tabaksteuer in der EG geht es zur Zeit um die Maßnahmen für die 3. Stufe der 1972 eingeleiteten Angleichung der Struktur der Tabaksteuer für Zigaretten. Der dazu von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag und ein deutscher Kompromißvorschlag haben derzeit keine Aussicht, vom Rat mit der erforderlichen Einstimmigkeit angenommen zu werden. Die Kommission hat deshalb eine weitere Verlängerung der 2. Stufe bis zum 31. Dezember 1985 vorgeschlagen. Diese wird der Rat in Kürze beschließen.

IX. Energiepolitik

67. Am 13. März 1984 konnte der Rat in zwei wichtigen Energiefragen Einigung erzielen. So wurde die Ende 1983 ausgelaufene EG-Kokskohlenbeihilferegelung um drei Jahre verlängert. Sie sieht — neben einer Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Gewährung nationaler Beihilfen — eine Fortführung auch der gemeinschaftlich finanzierten Kokskohlenabsatzbeihilfe für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Austausch vor, von der in erster Linie die Bundesrepublik Deutschland profitiert. Die Beihilfe wird rd. 8 DM/t betragen und ein Liefervolumen von zunächst 10 Mio. t, bei degressiver Gestaltung im letzten Jahr, umfassen.

Daneben beschloß der Rat eine neue Dreijahresregelung zur Förderung von Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Kohleveredelung, Energieeinsparung, Substitution von Kohlenwasserstoffen, Geothermie, Biomasse, Wind- und Meeresnutzung. Für die Jahre 1983 bis 1985 sollen danach zusätzliche Mittel von insgesamt 265 Mio. ECU¹⁾ bereitgestellt werden.

Keine abschließende Einigung, wohl aber eine positive Grundsatz-Orientierung konnte zum Kommissionsvorschlag erzielt werden, aus dem EG-Haushalt 60 Mio. ECU in den EGKS-Haushalt zu übertragen, zwecks Finanzierung von Umstrukturierungs- und Sozialmaßnahmen im Steinkohlenbereich nach Artikel 56 EGKS-Vertrag.

Keine Fortschritte wurden dagegen bezüglich des Kommissionsvorschlags erreicht, bei festen Brennstoffen Investitionszuschüsse und Hilfen für den Haldenabbau zu gewähren.

68. Anfang März legte die Kommission einen — von der Bundesregierung schon lange erbetenen — Bericht über den Stand der Energiepolitiken in den Mitgliedstaaten im Blick auf die gemeinschaftlichen energiepolitischen Ziele für das Jahr 1990 vor. Der Bericht zeigt, daß in den letzten Jahren bei der Politik der rationellen Energieverwendung und Verminderung der Einfuhrabhängigkeit insbesondere bei Öl in der Gemeinschaft insgesamt erhebliche Fortschritte gelangen, daß aber innerhalb der einzelnen Länder in der Intensität der Bemühungen noch erhebliche Unterschiede bestehen, wobei Deutschland neben Frankreich und Dänemark mit am besten abschneidet. In den anstehenden Beratungen wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß der Rat Empfehlungen oder Schlußfolgerungen erarbeitet, die darauf hinzielen, die Anstrengungen aller Mitgliedstaaten auf ein vergleichbares Niveau zu bringen und dort, wo es sinnvoll ist, die Gemeinschaftspolitik zu stärken.

Auch zur Einsparpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten legte die Kommission kürzlich eine vergleichende Analyse vor. Auch in dieser Untersuchung, mit der sich der Rat ebenfalls noch zu beschäftigen haben wird, kommen die erheblichen Qualitätsunterschiede der in den einzelnen Ländern verfolgten bzw. versäumten Politik zum Ausdruck.

¹⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

X. Verkehrspolitik

69. Der Rat hat unter griechischer Präsidentschaft für die Binnenverkehrsträger umfassende Leitlinien über sein künftiges Arbeitsprogramm bis 1986 entwickelt. Danach sollen gleichermaßen bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen und bei der Liberalisierung Fortschritte erzielt werden. Schwerpunkte dieser Prioritätenliste sind die Festlegung der höchstzulässigen Gewichte für Nutzfahrzeuge, die wettbewerbsneutrale Anlastung der Infrastrukturkosten sowie die Eisenbahnpolitik. Auf deutsche Initiative wurde auch der Umweltschutz im Verkehr in das Programm aufgenommen. Ferner regte die deutsche Seite auf der Ratstagung am 20. Dezember 1983 die Erörterung des 9. Zweijahresberichtes über die Ausführung der Harmonisierungsentscheidung vom 13. Mai 1965 auf der nächsten Sitzung an, um den Bezug zwischen den noch ausstehenden Harmonisierungsmaßnahmen und der Forderung nach mehr Liberalisierung herzustellen.

70. Auf der Ratstagung am 1. Dezember 1983 wurde die Verordnung über die Preisbildung im Straßengüterverkehr formell gebilligt. Sie regelt die künftigen Tarife im Straßengüterverkehr nach einem dualen System von Referenztarifen sowie obligatorischen Margentarifen.

71. Bei den Bemühungen um eine Einigung bei den höchstzulässigen Gewichtsgrenzen für Nutzkraftfahrzeuge konnte eine Annäherung dahin gehend erzielt werden, daß sich alle Delegationen erstmals auf einen Höchstwert von 40 t Gesamtgewicht geeinigt haben. Die Zustimmung zu diesem Höchstwert wird aber zum Teil von Bedingungen abhängig gemacht, die nicht allgemein akzeptiert werden.

72. Zu der Empfehlung über die Zusammenarbeit der Eisenbahnen und der Anwendung der Kartellvorschriften des EWG-Vertrags auf die Seeschifffahrt nahm der Rat Zwischenberichte über den Stand der Beratungen an.

73. In den Schlußfolgerungen des Rates am 20. Dezember 1983 hat der Rat seinen Willen bekundet, die Verhandlungen mit Österreich im Bereich des Binnenverkehrs auf der Grundlage des Verhandlungsmandats vom 15. Dezember 1981 fortzusetzen.

74. Der Europäische Rat drängte auf seiner Tagung am 19./20. März 1984 u. a. auf die Verabschiedung von Maßnahmen, die auf die Vereinfachung der Formalitäten im Binnenhandel und die Durchführung eines Verkehrsinfrastrukturprogrammes von gemeinschaftlichem Interesse hinzielen.

Auf einer Sonderratstagung der Verkehrsminister am 22. März 1984 wurden zu diesen Themenbereichen Fortschritte erzielt. So sicherten alle Delegationen die Anwendung der Richtlinie zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr vom 1. Dezember 1983 in ihren Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1985 auf allen

Hauptverkehrsverbindungen zu, was zu wesentlichen Verbesserungen im innergemeinschaftlichen Verkehr führen wird. Mit einer Beschlußfassung über die Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an den Grenzen wird spätestens im Mai 1984 gerechnet.

XI. Forschungspolitik

75. Anlässlich der Verabschiedung des Programms ESPRIT am 28. Februar 1984 haben Kommission und Rat eine Erklärung zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Förderung von Forschung und Entwicklung in den Jahren bis 1988 zu Protokoll gegeben. Darin erklärt sich die Kommission im Hinblick darauf, daß die der Gemeinschaft in den nächsten Jahren für die Forschungsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wegen der Ungewißheit über die Gesamtmittel der Gemeinschaft dem Umfang nach nicht bekannt sind, bereit, der Durchführung des Programms ESPRIT Priorität einzuräumen und die übrigen Programme nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen, erforderlichenfalls Mittelkürzungen oder -streckungen vorzunehmen. Der Rat verpflichtet sich, auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission in eine Erörterung von Prioritäten der Gemeinschaftsforschung einzutreten; erst nach Festlegung von Prioritäten unter den Gemeinschaftsaktionen und Konsolidierung der Eigenmittel der Gemeinschaft könne ein Gesamtbetrag für die Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft bis 1988 festgelegt werden.

Eine erste Prioritäten-Diskussion ist für die Ratstagung (Forschung) im Juni 1984 vorgesehen.

76. Der Rat verabschiedete am 26. Oktober 1983 die zweite Phase (1984 bis 1986) des Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (1982 bis 1986) mit einem Mittelvolumen von ca. 7 Mio. ECU¹). Die erfolgreich verlaufene erste Phase des Programms (1982 bis 1983) konnte mit einer Finanzausstattung von 8 Mio. ECU die Förderung von 51 Vorhaben abdecken. Weitere in der ersten Phase aufgrund der begrenzten Mittel nicht berücksichtigte gute Projekte sollen im Rahmen der zweiten Phase gefördert werden. Neben den bereits in der ersten Programmphase genannten Themen ist im Rahmen des zweiten Programmabschnitts eine Ausdehnung der Förderung der Biotechnologie auf die Arzneimittel- und Feinchemikalienindustrie vorgesehen. Die Kommission will im ersten Halbjahr 1984 einen Programmvorschlag „Biotechnologie“ vorlegen.

77. Am 13. Dezember 1983 billigte der Rat fristgerecht das von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Zeitraum 1984 bis 1987 durchzuführende Forschungsprogramm mit Mitteln in Höhe von 700 Mio. ECU (ca. 1,57 Mrd. DM) bei 2 260 Bediensteten. Die Schwerpunkte des Mehrjahresprogramms liegen in den Bereichen nukleare und nichtnukleare

Sicherheit, Umwelt, Normen und Standards (direkte Aktionen) im Rahmen folgender Aktionsprogramme:

Industrielle Technologien

- Kernmessungen und Referenzmaterialien
- Hochtemperaturwerkstoffe

Kernfusion

- Fusionstechnologie und -sicherheit

Kernspaltung

- Reaktorsicherheit
- Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle
- Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der spaltbaren Stoffe
- Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung

Nichtnukleare Energien

- Prüfverfahren für Solarsysteme
- Energieeinsatz im Wohnungswesen

Umwelt

- Umweltschutz
- Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum
- industrielles Risiko

Tätigkeiten wissenschaftlicher Dienstleistung

- Betrieb des Reaktors HFR (ergänzendes Programm)

Der Rat bekräftigte, daß die von ihm im Frühjahr 1983 beschlossenen Untersuchungen zu künftigen Großprojekten der GFS zügig fortgesetzt werden sollen.

78. Der Rat erzielte auch Einvernehmen über die dem besonderen Auftrag der GFS gemäß neue Struktur. Künftig gehört zu dieser ein Aufsichtsrat, dem — neben dem Vorsitzenden — zehn von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu ernennende Regierungsvertreter angehören, sowie ein Wissenschaftlicher Rat, der sich — neben dem Vorsitzenden — aus zehn von der Kommission auf der Grundlage von zwei Vorschlägen der Mitgliedstaaten zu berufenden Wissenschaftlern zusammensetzt.

79. Am 13. Dezember 1983 beschloß der Rat das mit 12,1 Mio. ECU (27,2 Mio. DM) dotierte Forschungsprogramm über die Stilllegung von kerntechnischen Anlagen (1984 bis 1988), das eine wichtige Ergänzung unserer eigenen Maßnahmen auf diesem Gebiet darstellt.

¹) 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

80. Der Rat verabschiedete am 28. Februar 1984 das Erste Europäische Strategische Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ESPRIT) mit einer Laufzeit von 1984 bis 1988. Im Rahmen des Programms kann die Gemeinschaft zur Förderung von Vorhaben der Forschung und Entwicklung im Vorfeld des Wettbewerbs geeigneten Unternehmen des Informationstechnologiesektors, Forschungseinrichtungen und Hochschulen Zuschüsse gewähren; hierfür stehen der Gemeinschaft 750 Mio. ECU (1,69 Mrd. DM) zur Verfügung.

Der Programmbeschluß sieht vor, daß Vorhaben in folgenden fünf Bereichen gefördert werden können:

Fortgeschrittene Mikroelektronik

Ziel der Förderung ist die Entwicklung kleinerer, zuverlässigerer und leistungsfähigerer Schaltkreise für informationstechnische Geräte.

Fortgeschrittene Informationsverarbeitung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung von wissensverarbeitenden Systemen für neue Anwendungen der Informationsverarbeitung.

Software-Technologie

Ziel der Förderung ist die Entwicklung von Software-Systemen, die es erlauben, die neuen Funktionen und Qualitäten der wissensverarbeitenden Systeme zu nutzen.

Büroautomation

Ziel der Förderung ist die Erforschung moderner Technologien für den Einsatz im Büro (integrierte Bild-, Text- und Sprachkommunikation, elektronische Ablagesysteme).

Computerintegrierte Fertigung

Die zu fördernden Forschungsarbeiten zur industriellen Automation erstrecken sich auf die Architektur von integrierten Computersystemen und auf die Robotertechnik.

Folgende Kriterien für die gemeinschaftliche Förderung sind hervorzuheben:

- Es muß sich um Vorhaben im Vorfeld des Wettbewerbs handeln.
- Die Vorhaben müssen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit von mindestens zwei nicht verbundenen Unternehmen durchgeführt werden; jedes Unternehmen soll dabei einen signifikanten Beitrag zum Projekt leisten. Die Unternehmensgröße spielt dabei keine Rolle. Die Beteiligung von Hochschulinstituten und Forschungseinrichtungen an Vorhaben, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist möglich.
- Der Zuschuß der Gemeinschaft zu den Gesamtkosten des Vorhabens beträgt in der Regel 50 v. H.

Die Personalaufwendungen für die Verwaltung des Programms dürfen 4,5 v. H. des Gesamtaufwandes der Gemeinschaft nicht überschreiten. Im ersten Jahr der Programmdurchführung sollen für große Projekte europäischer Dimension ca. 70 v. H. der für das Programm bereitstehenden Haushaltsmittel der Gemeinschaft aufgewendet werden. Eine Revision ist im Lichte der Erfahrungen nach einem Jahr möglich.

Die Mitgliedstaaten wirken bei der Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, bei der Festlegung von Ausnahmen von den generellen Förderkriterien und bei der Auswahl der zu fördernden „größeren“ Vorhaben (über 5 Mio. ECU [11,3 Mio. DM] Zuschußbedarf) in einem Verwaltungsausschuß mit.

Die Bundesregierung mißt diesem Programm hohe Bedeutung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in diesem auf starkes Wachstum ausgerichteten Bereich bei. Sie erwartet, daß sich die Zusammenführung des Forschungspotentials europäischer Unternehmen im Sektor der Informationstechnologie günstig auf die Entwicklung und Anwendung der Informationstechnik in der Gemeinschaft und auf die Entwicklung des Binnenmarktes auswirken wird.

81. Der Rat stimmte am 28. Februar 1984 einem Vorschlag der Kommission zu, das Mehrjahresprogramm Datenverarbeitung (1979 bis 1983) in seinem zweiten Teil (Fördermaßnahmen) um weitere zwei Jahre bis September 1985 zu verlängern; die Finanzausstattung hierfür beträgt 15 Mio. ECU¹). (Die Kommission hat sich verpflichtet, bis Herbst 1984 zu prüfen und dem Rat entsprechende Vorschläge zu machen, ob der Programmteil auf ESPRIT übergeleitet werden kann.) Die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen werden sich auf industrielle Anwendungen der Informationstechnik (Programmiersprachen, System verteilter Datenbanken) konzentrieren. Zum ersten Teil des Programms (Allgemeine Aktionen in den Bereichen Normenwesen, öffentliches Auftragswesen, Zusammenarbeit in der Forschung) hat die Kommission im November 1983 einen Verlängerungsvorschlag vorgelegt, der zur Zeit im Rat behandelt wird.

82. Der Rat stimmte am 28. Februar 1984 dem Beschluß zur Änderung des sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt — Umweltschutz und Klimatologie — (1981 bis 1985) zu. Durch diese Ratsentscheidung wird das Teilprogramm Umweltschutz um 7,3 Mio. ECU aufgestockt. Das gesamte Mittelvolumen des Programms ist damit von 42 Mio. ECU auf 49,3 Mio. ECU erhöht worden. Die zusätzlichen Mittel sollen primär Forschungsarbeiten zum Thema „saurer Regen“ zugute kommen.

83. Der von der Kommission im Frühjahr 1983 dem Rat zugeleitete Vorschlag für neue Strukturen und Verfahren auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie wird noch in den Ratsgremien be-

¹) 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

raten. Die Bundesregierung strebt bei der Neuordnung der Beschlußfassungsstrukturen und -verfahren der EG eine Straffung der Beratungs- und Entscheidungsstrukturen durch Ersetzung eines Großteils der bisherigen Ausschüsse im Wege thematischer Bündelung durch eine wesentlich kleinere Zahl von Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschüssen (BVKA) an. Sie verfolgt hierbei außerdem das Ziel, die Arbeitsweise der BVKA so zu gestalten, daß der in den bisherigen Ausschüssen konzentrierte Sachverstand weiterhin voll genutzt werden kann.

84. Gegenstand der Beratungen in den Ratsgremien sind ferner folgende Programmvorschlage der Kommission: Strahlenschutz, Reaktorsicherheit, Entwicklung des Fachinformationsmarkts, Hilfsprogramm fur den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungslandern, Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien. Die Kommission hat fur das erste Halbjahr 1984 auerdem Vorschlage zur Fortschreibung des Programms „Kontrollierte Kernfusion“ sowie zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials, zur Biotechnologie und zur Telekommunikation vorgelegt.

Diese Programme mussen sich die nach der Verabschiedung der Programme ESPRIT und GFS sowie der Weiterfuhrung des ebenfalls prioritaren Programms „Kontrollierte Kernfusion“ noch verfugbaren Haushaltsmittel der Gemeinschaft fur Forschung und Entwicklung teilen. Sie werden erst beschlossen werden konnen, wenn uber die unerlaliche Setzung von Prioritaten, zu deren Erorterung sich der Rat im Zusammenhang mit der Verabschiedung von ESPRIT verpflichtet hat, und uber die noch verfugbaren Finanzmittel Klarheit herrscht.

XII. Sozialpolitik

85. Im sozialpolitischen Bereich blieb die Bekampfung der Arbeitslosigkeit auch im gegenwartigen Berichtszeitraum das Hauptanliegen der Gemeinschaft. Sie befate sich mit den Moglichkeiten zur Verkurzung und Neugestaltung der Arbeitszeit und mit den Problemen einzelner besonders von Arbeitslosigkeit betroffener Gruppen, wobei die Bekampfung der Frauenarbeitslosigkeit und nach wie vor der Jugendarbeitslosigkeit im Vordergrund stand.

Zur Bekampfung der Jugendarbeitslosigkeit verabschiedete der Rat am 23. Januar 1984 die Entschlieung zur Forderung der Beschaftigung von Jugendlichen. Diese Entschlieung nennt Aktionsleitlinien fur Manahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und enthalt eine Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, verstarkte Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Beschaftigungsmoglichkeiten fur Jugendliche zu schaffen. Mit dieser Entschlieung wird die unter deutscher Prasidentschaft mit der Reform des europaischen Sozial-

fonds und der Entschlieung uber die Berufsbildungspolitik in den 80er Jahren eingeleitete Politik zur Bekampfung der Jugendarbeitslosigkeit in der Gemeinschaft fortgesetzt.

Manahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmanahmen

Artikel 56 § 2a EGKS-Vertrag

86. Im Berichtszeitraum wurden drei Antrage auf Gewahrung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von insgesamt 222 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 5 600 neue Arbeitsplatze fur ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Artikel 56 § 2b EGKS-Vertrag

Fur 1 737 Arbeitnehmer des Bergbaus sowie fur 3 732 Stahlarbeitnehmer, die von Umstrukturierungsmanahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Hohe von 20 Mio. DM, davon 16,9 Mio. DM fur Stahlarbeitnehmer, beantragt.

Die Kommission stellte der Bundesregierung im Berichtszeitraum fur 2 694 Arbeitnehmer des Bergbaus und 8 477 Stahlarbeitnehmer insgesamt 43,4 Mio. DM, davon 32,8 Mio. DM fur Stahlarbeitnehmer, an Beihilfen zur Verfugung.

Fur 81 Arbeitnehmer des Eisenerzbergbaus gewahrte die Kommission 70 000 DM an Beihilfen.

Arbeiterwohnungsbau

87. Die fur den 2. Abschnitt des 9. Finanzhilfeprogramms zur Verfugung gestellten Mittel (Bergarbeiterwohnungsbau 5,3 Mio. ECU¹⁾, Stahlarbeiterwohnungsbau 4,45 Mio. ECU) werden kontinuierlich in Anspruch genommen.

XIII. Umweltpolitik

Ratstagungen am 28. November/16. Dezember 1983 und am 1. Marz 1984 brachten Fortschritte fur eine gemeinschaftliche Umweltpolitik.

88. Der Rat verabschiedete die zweite Quecksilberrichtlinie als dritte Folgeregulierung zur EG-Gewasserschutzrichtlinie. Die Verabschiedung dieser Richtlinie kann als besonderer Erfolg gewertet werden, nachdem die Beratung auf Arbeitsebene des Rates erst Ende Juli 1983 begonnen hatte. Es darf davon ausgegangen werden, da weitere Folgerichtlinien ahnlich zugig verabschiedet werden konnen.

Die verabschiedete Richtlinie rundet die erste Quecksilberrichtlinie, die den Industriesektor Alka-

¹⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

lichloridelektrolyse betrifft, ab. Sie umfaßt alle wichtigen übrigen Quecksilberableitungen. Die festgesetzten Grenzwerte für Industriebetriebe und Qualitätsziele entsprechen den besten verfügbaren Hilfsmitteln zur Beseitigung der Gewässerbelastung durch Quecksilber.

Für nichtindustrielle Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser, Einrichtungen der Zahnheilkunde und Analyselabors, die zusammengenommen zu den größten Verschmutzern gehören, sind von den einzelnen Mitgliedstaaten spezifische Verringerungsprogramme aufzustellen.

Mit der Richtlinie werden hohe deutsche Ansprüche an den Gewässerschutz gemeinschaftsweit eingeführt und festgeschrieben.

89. Der Rat verabschiedete ferner die Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen. Diese Richtlinie bestimmt, daß die Mitgliedstaaten den Betrieb von Industrieanlagen, die unter die Richtlinie fallen, von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen müssen. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- alle Vorsorgemaßnahmen für den Umweltschutz, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind;
- der Betrieb der Anlage keine Luftverunreinigung verursachen wird, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Schädigung der lebenden Ressourcen und der Ökosysteme ergeben.

Die unter die Richtlinie fallenden Industrieanlagen gehören im wesentlichen zu folgenden Bereichen: Energiewirtschaft, Metallindustrie, Verarbeitungsindustrie für nichtmetallische Mineralstoffe, Abfallbeseitigung sowie einige chemische Industriezweige.

Die Richtlinie sieht vor, daß der Rat erforderlichenfalls auf Gemeinschaftsebene Emissionsgrenzwerte festlegt, die sich auf die beste verfügbare Technologie stützen.

Was die zu den genannten Industriesektoren gehörenden bestehenden Anlagen betrifft, so wenden die Mitgliedstaaten eine Politik und Strategie an, die es ermöglichen, diese Anlagen schrittweise der bestehenden verfügbaren Technologie anzupassen. Die Richtlinie erfaßt also auch Altanlagen und stellt unter gewissen Bedingungen die Verpflichtung auf, solche Anlagen umzurüsten.

90. Die vom Rat verabschiedete Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) sieht für die Laufzeit von drei Jahren Haushaltsmittel von insgesamt 13 Mio. ECU (29,3 Mio. DM) für folgende Förderungsbereiche vor:

- Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von neuen, sogenannten „sauberen“, d. h. wenig oder gar nicht verschmutzenden Technologien, die auch im Verbrauch natürlicher Ressourcen sparsamer sein sollen;

- Demonstrationsvorhaben zur Erarbeitung neuer Meßtechniken und -verfahren;

- Vorhaben mit Anstoßcharakter, die — gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — zur Erhaltung und Wiederherstellung hochgradig bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft beitragen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft kann sich bei den beiden zuerst genannten Bereichen auf höchstens 30 v. H. und bei den unter dem dritten Punkt erwähnten Vorhaben des Biotopschutzes auf höchstens 50 v. H. der Kosten des Vorhabens belaufen.

Die Mittel werden von der Kommission mit Hilfe eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden beratenden Ausschusses verwaltet.

91. Der Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen konnte noch nicht verabschiedet werden. Allerdings konnten wichtige Fortschritte erzielt werden in der Frage der Einspruchsmöglichkeiten der Transit- und Empfängerländer. Offen ist noch die Grundsatzfrage nach den Rechtsgrundlagen für mögliche Einsprüche des Versenderstaates.

Diese Einspruchsmöglichkeiten werden insbesondere von der deutschen Delegation gefordert, um grenzüberschreitende Abfallverbringungen möglichst zu beschränken und eine erforderliche Nutzung von Beseitigungsanlagen im Erzeugerland zu gewährleisten. Die Beratungen werden in der Rats-tagung am 28. Juni 1984 fortgesetzt werden.

Artenschutz

92. Die vom Rat am 3. Dezember 1982 verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3645/83 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 3646/83 der Kommission geändert. Im übrigen hat die Kommission als Durchführungsregelung die Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 („Formular-VO“) erlassen.

Mit diesen Verordnungen wurde ein neues, in sich geschlossenes Gemeinschaftssystem errichtet, durch das fünf EG-Mitgliedstaaten, die das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) bisher nicht ratifiziert hatten, zur Einhaltung der internationalen Artenschutzvorschriften verpflichtet wurden. Auch wurden gemeinsame Regeln für den innergemeinschaftlichen und den Drittlandhandel geschaffen, die teilweise strenger sind, als es das WA vorsieht.

93. Das internationale Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bon-

ner Konvention), das die Gemeinschaft durch Beschluß des Rates Nr. 82/461 für ihren durch die EG-Vogelschutzrichtlinie bestimmten Kompetenzbereich ratifiziert hat, ist am 1. November 1983 völkerrechtlich in Kraft getreten.

XIV. Verbraucherpolitik

94. Erstmals in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaften tagte der Rat ausschließlich über Verbraucherfragen, und zwar am 12. Dezember 1983 und am 2. März 1984. Die beiden Räte beschäftigten sich im wesentlichen mit den Richtlinienvorschlägen zur Produkthaftung, zu den sog. Haustürgeschäften und zur irreführenden Werbung. In der Ratstagung am 12. Dezember 1983 substantiell und am 2. März 1984 formell beschlossen wurde die Entscheidung zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern. Der wesentliche Inhalt ist in Kürze folgender: Stößt ein Mitgliedstaat auf seinem Territorium auf Erzeugnisse, die bei normalem oder vorhersehbarem Gebrauch für die Gesundheit oder die Sicherheit des Verbrauchers eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen, und leitet der Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ein, so ist davon die EG-Kommission auf dem schnellsten Wege zu unterrichten, damit sie erforderlichenfalls auch die anderen Mitgliedstaaten warnen kann.

95. Bei der Beratung des Rats über den Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung konnte in den meisten offenen Punkten Einvernehmen erzielt werden. So soll die Richtlinie auf die Regelung der irreführenden Werbung beschränkt werden, wobei die Kommission angekündigt hat, in Kürze neue Vorschläge für den Bereich der unlauteren Werbung vorlegen zu wollen. Der Richtlinienvorschlag enthält auch eine moderate Regel über die Beweislastumkehr. Offen ist noch, ob auch über die in der Richtlinie vorgesehenen Sanktionen in Fällen irreführender Werbung eine Einigung möglich ist. Der Richtlinienvorschlag wird voraussichtlich bei der nächsten Tagung des Rats über Verbraucherfragen im Juni 1984 erneut behandelt werden.

96. Nach mehrjährigen Diskussionen hat der Rat am 25. November 1983 eine Richtlinie zur Änderung der Textilkennzeichnungsrichtlinie 1971 verabschiedet. Die Berücksichtigung der technischen Fortschritte sowie die weitere Harmonisierung der Kennzeichnungsbestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stellt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Die weitgehende Vereinheitlichung der Kennzeichnungspflichten führt darüber hinaus zu einem weiteren Abbau der Handelsbarrieren in der EG.

XV. Bildungs- und Kulturpolitik

97. Am 28. November 1983 kamen die Kulturminister der EG zu einem informellen Treffen in Athen zusammen.

Sie befaßten sich mit den Plänen der Kommission zur Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bereich Kultur und führten einen ersten Meinungsaustausch über die Umsetzung der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union vom 19. Juni 1983.

Frankreich beabsichtigt, während seiner Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1984 zu einem weiteren Treffen der für die kulturelle Zusammenarbeit zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten einzuladen.

98. Zum Ende der griechischen Präsidentschaft fand die letzte Tagung des EG-Bildungsausschusses am 13. und 14. Dezember 1983 in Athen statt.

Die griechische Delegation gab eine Einführung in das griechische Bildungs- und Berufsbildungssystem. Weitere Beratungspunkte waren die Ergebnisse des 2. Programms zur Förderung des Übergangs der Jugendlichen aus der Schule in das Berufsleben, die Durchführung der Entschließung der Arbeits- und Bildungsminister vom 3. Juni 1983 über die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft in den 80er Jahren sowie das Arbeitsprogramm der französischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1984.

99. Vom 7. bis 9. Dezember 1983 fand in Marseille auf französische Einladung ein EG-Seminar über „Neue Informationstechnologien im Bildungswesen“ statt. Damit wurde ein Erfahrungsaustausch eingeleitet, den die EG-Bildungsminister in einer Entschließung am 2. Juni 1983 vereinbart hatten. Weitere Veranstaltungen sollen in Großbritannien, Italien und im Herbst 1985 in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

XVI. Politik für Frauen

100. Die Arbeiten zur Umsetzung des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Durchsetzung der Chancengleichheit der Frauen wurden mit Nachdruck fortgesetzt. In einem Zwischenbericht legte die Kommission dar, welche Fortschritte in bezug auf die 16 Einzelaktionen, die das Programm vorsieht, erzielt wurden. Dies sind in Stichworten:

Aktion 1: Überwachung der Anwendung von Richtlinien

Eine von der Kommission eingesetzte Sachverständigengruppe hat kürzlich einen Bericht zu dieser Fragestellung vorgelegt und insbesondere Beispiele mittelbarer Diskriminierung aufgezeigt. Dieser Bericht soll nach Prüfung durch die Kommission der Mitgliedsländer zur Verfügung gestellt werden und ihnen die bessere Umsetzung des Gemeinschaftsrechts ermöglichen.

Aktion 2: Rechtsbehelfe auf dem Gebiet der Gleichbehandlung

Auch hier läßt die Kommission einen Bericht erstellen, der den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden soll.

Aktion 3: Revision der nationalen und gemeinschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften

Aus einem bereits erstellten Bericht will die Kommission Schlußfolgerungen ziehen.

Aktion 4: Gleichstellung im Bereich der sozialen Sicherheit

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit erarbeitet. Die Frage der Altersgrenze und der Hinterbliebenenversorgung blieb dabei ausgeklammert; dazu wird z. Z. eine Studie erstellt.

Aktion 5: Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf selbständig und in der Landwirtschaft, besonders in den Familienbetrieben, erwerbstätigen Frauen

Auf der Grundlage eines inzwischen erstellten Berichtes will die Kommission einen Rechtsakt ausarbeiten, um den beruflichen Status dieser Frauen zu verbessern.

Aktion 6: Steuersystem und Frauenarbeit

Die Kommission erarbeitet hier ein Memorandum für den Rat, der dem Aspekt, daß im Prinzip eine getrennte Veranlagung der verheirateten Frauen neutral wäre, Rechnung trägt, aber auch beachtet, daß Familienlasten — insbesondere Unterhaltspflichten — zu berücksichtigen sind.

Aktion 7: Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen

Die Kommission hat inzwischen einen Richtlinienvorschlag über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen vorgelegt. Dieser ist jedoch — wie sich inzwischen gezeigt hat — so wenig konsensfähig bzw. ausgereift, daß er vorerst nicht weiterverfolgt werden soll.

Aktion 8: Mutterschutz

Hierzu wird derzeit ein vergleichender Bericht erstellt.

Aktion 9: Entwicklung positiver Maßnahmen

Die Kommission erarbeitet auf der Grundlage eines Berichtes Leitlinien für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung positiver Maßnahmen aus.

Aktion 10: Eingliederung in das Erwerbsleben (insbesondere im Zusammenhang mit den neuen Technologien)

Auch hierzu werden z. Z. Berichte erstellt, insbesondere über die Auswirkungen der Büroautomatisierung auf die Beschäftigung der Frauen und über die berufliche Ausbildung von Frauen und die neuen Technologien.

Aktion 11: Berufswahlmöglichkeiten

Die Kommission strebt an, durch den Aufbau eines Sachverständigenetzes in den Mitgliedsländern, stärkere Impulse zur Diversifizierung der Berufswahl zu geben.

Aktion 12: Aufhebung der Geschlechtertrennung bei der Beschäftigung

Die Aktionen der Kommissionen haben zunächst im öffentlichen Sektor, im Sektor der Genossenschaften und im Bankensektor angesetzt, um bessere Berufschancen für Frauen zu gewährleisten.

Aktion 13: Analyse der Tendenzen der Beschäftigung von Frauen

Eine Sachverständigengruppe soll hier bessere empirische Erkenntnisse liefern.

Aktion 14: Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zugewanderter Frauen

Auch hier werden z. Z. Berichte erstellt.

Aktion 15: Teilung der Pflichten im Beruf, in der Familie und in der Gesellschaft

Hier befinden sich u. a. Studien über Kollektiveinrichtungen und -dienste, Frauen in Entscheidungspositionen in Arbeit.

Aktion 16: Entwicklung in der Denkweise

Durch Informationsmaßnahmen versucht die Kommission, hier Einfluß zu nehmen. Außerdem plant sie ein Seminar zur Stellung und zu dem Bild der Frau im Fernsehen.

101. Neben diesen Einzelaktivitäten werden in dem Bericht weitere Gemeinschaftsaktionen erwähnt, die sich auf die Chancengleichheit auswirken:

- Entwurf einer Empfehlung über die Verkürzung und Umgestaltung der Arbeitszeit,
- die Mitteilung über die Beschäftigung Jugendlicher,
- die Mitteilung über die Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen.

Die vom Rat auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission zur Berufsbildung und den neuen Informationstechnologien sowie zur Berufsbildungspolitik in den 80er Jahren angenommenen Entschlüsse enthalten Verpflichtungen dahin gehend, daß positive Maßnahmen zugunsten der Frauen durchzuführen sind. Auch die Mitteilung über die Frauenarbeitslosigkeit, die die Kommission vor kurzem dem Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen vorgelegt hat, enthält spezifische Orientierungen, die einmal im Kontext der Förderung der Chancengleichheit und zum anderem im Kontext der Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu sehen sind.

Die Diskussion dieses Zwischenberichtes erfolgte während der 5. Sitzung des „Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern“ am 1. und 2. Dezember 1983, in der darüber hinaus u. a. eine Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen erörtert wurde.

XVII. Jugendpolitik

102. Das Europäische Parlament hat — nach der Entschließung vom 7. Juni 1983 über ein Programm der EG zur Förderung des Jugendaustausches — am 16. Dezember 1983 eine weitere Entschließung zu Jugendfragen gefaßt, der ein Bericht des Abgeordneten Hutton zugrunde lag und in der die Schaffung eines „Europäischen Programms für einen freiwilligen Jugenddienst“ gefordert wird.

Die Kommission hat auf der Grundlage der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 1983 sowie auf der Grundlage ihrer Erklärung vor dem Rat vom 3. Juni 1983 eine Konzeption für ein Jugendaustauschprogramm im europäischen Rahmen entwickelt. Hierzu hat sie am 25./27. Oktober 1983 eine Anhörung von Experten aus dem Bereich der Jugendverbände und Vertretern der zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten abgehalten. Als mögliche Tätigkeitsfelder der EG im Bereich des internationalen Jugendaustausches faßt die Kommission ins Auge:

- Bereitstellung von Informationen über den Jugendaustausch,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den für den Jugendaustausch zuständigen Ministerien und sonstigen Stellen (insbes. Beseitigung administrativer Hindernisse für den Jugendaustausch),
- Ausbildung von Jugendbetreuern für den internationalen Jugendaustausch,
- Entwicklung neuer Austauschformen.

Die Kommission wird ihre Vorstellungen demnächst dem Rat vorlegen.

103. Im Haushaltsplan 1984 wurde ein Betrag von 200 000 ECU (450 000 DM) für ein „Jugendaustauschprogramm gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 1983“ bereitgestellt.

XVIII. Rechtsangleichung**Gewerblicher Bereich**

104. Die mehrjährige Blockade der EG-Harmonisierungsarbeiten zum Abbau technischer Handelshemmnisse durch die sog. Drittlandsfrage konnte nach dem Kompromiß über das neue handelspolitische Instrument überwunden werden. Ein Paket von 15 Rechtsangleichungs-Richtlinien kann jetzt verabschiedet werden. Damit ist die Drittlandsfrage, d. h. der Zugang von Drittlandserzeugnissen zu den EG-Bescheinigungssystemen im Rahmen der technischen Rechtsangleichung, im Sinne der Bundesregierung entschieden worden: Es gibt grundsätzlich keine Sonderbehandlung von Drittlandserzeugnissen im technischen Bereich. Soweit in Einzelfällen von einzelnen Mitgliedstaaten noch Probleme im Verhältnis zu Drittländern geltend gemacht werden, müssen pragmatische Lösungen von

Fall zu Fall gefunden werden. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die weitere Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen durch technische Handelshemmnisse, u. a. in Form unterschiedlicher nationaler Normen, durch Grenzformalitäten und durch Beihilfen ein. Damit wird die Dimension des europäischen Marktes verwirklicht, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen ganz erheblich stärkt.

Das Paket der 15 Richtlinien umfaßt folgende Vorschläge:

- Richtlinie über nahtlose Gasflaschen aus Stahl
- Richtlinie über nahtlose Gasflaschen aus Aluminiumlegierung
- Richtlinie über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl
- Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen
- Richtlinie betreffend die Warmwasserbereiter (Durchlauf-Wasserheizer), die mit gasförmigen Brennstoffen beheizt werden
- Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte
- Richtlinie über elektrisch betriebene Aufzüge
- Richtlinie über die gemeinsamen Vorschriften für Baugeräte und Baumaschinen
- Richtlinie über den zulässigen Geräuschemissionspegel von Betonbrechern und Preßlufthämmern
- Richtlinie betreffend den zulässigen Geräuschemissionspegel von Schweißstromerzeugern
- Richtlinie betreffend den zulässigen Geräuschemissionspegel von Kraftstromerzeugern
- Richtlinie betreffend den zulässigen Schallemissionspegel von Motorkompressoren
- Richtlinie betreffend den Geräuschemissionspegel von Turmdrehkränen
- Richtlinie betreffend die in der Humanmedizin und Veterinärmedizin eingesetzten elektrischen Geräte
- Richtlinie über die Geräuschemissionen von Rasenmähern

105. Im Berichtszeitraum hat der Rat auf dem Gebiet der Rechtsangleichung folgende Einzelrichtlinien im gewerblichen Bereich verabschiedet:

- Richtlinie des Rates 83/575/EWG vom 26. Oktober 1983 betr. gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren,
- Richtlinie des Rates 83/623/EWG vom 25. November 1983 betr. Bezeichnung von Textilerzeugnissen.

Gesellschaftsrecht

106. Seit Oktober 1983 sind die Beratungen im Rat über den von der Kommission vorgelegten Geän-

dernten Richtlinienvorschlag über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe (Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) aufgenommen worden. Angesichts des erheblichen Umfangs des Geänderten Richtlinienvorschlags und der Schwierigkeit der Sachfragen — dualistisches (Vorstand und Aufsichtsrat) und monistisches (Verwaltungsrat) System der Verwaltungsorgane, Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Hauptversammlung — wird mit langwierigen Verhandlungen zu rechnen sein.

107. Am 13. März 1984 hat der Rat die Achte Richtlinie aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung von Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen grundsätzlich gebilligt.

Die Richtlinie betrifft die Vorbildungsvoraussetzungen und den Ausbildungsgang der Abschlußprüfer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Das Bedürfnis nach einer Rechtsangleichung auf diesem Gebiet folgt daraus, daß sich die Mitgliedstaaten in der Vierten und in der Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die Harmonisierung des Rechts der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und der konsolidierten Abschlüsse von Unternehmenszusammenschlüssen (Konzernen) geeinigt haben. Es ist Aufgabe der Abschlußprüfer sicherzustellen, daß diese Abschlüsse auch in der Praxis mit dem angepaßten Recht übereinstimmen, was bei der angestrebten Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsunterlagen einen einheitlichen Grundbestand von fachlichen Kenntnissen bei den Prüfern voraussetzt.

Die Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie enthält Mindestanforderungen über die Qualifikation der Abschlußprüfer. Mit diesem Inhalt, der den Mitgliedstaaten erlaubt, auch über dem Niveau der Richtlinie liegende Anforderungen einzuführen oder solche beizubehalten, betrifft die Richtlinie nicht die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs der mit der Pflichtprüfung von Rechnungsunterlagen beauftragten Personen.

Nach der Richtlinie wird für die Abschlußprüfer grundsätzlich die Hochschulreife, eine akademische und eine praktische Berufsausbildung sowie eine Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses gefordert. Im wesentlichen stimmen die Anforderungen der Richtlinie mit dem in der Wirtschaftsprüferordnung vorgesehenen Ausbildungsgang für Wirtschaftsprüfer überein.

Die Mitgliedstaaten müssen ihr Recht bis zum 1. Januar 1988 an die Richtlinie anpassen; sie können eine weitere Frist von zwei Jahren bis zur Anwendung der geänderten Vorschriften vorsehen. Für die Tätigkeit der bereits als Abschlußprüfer zugelassenen Personen sieht die Richtlinie Übergangsvorschriften vor, die den Fortbestand der einmal erteilten Zulassungen ermöglichen. Desgleichen können die Mitgliedstaaten Übergangsmaßnahmen zugunsten von Personen ergreifen, die durch die Einführung weiterer Pflichtprüfungen Einbußen in ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich erleiden könnten.

Versicherungsrecht

108. Am 30. Dezember 1983 konnte die von der Bundesregierung nachdrücklich geförderte Zweite Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG) verabschiedet werden. Die Richtlinie setzt im Interesse eines verbesserten materiellen Schutzes der Verkehrsoffer Mindeststandards, nach denen die Mitgliedstaaten die Anforderungen an die Qualität der obligatorischen Versicherungsdeckung auszurichten haben. Insbesondere müssen die Mindestversicherungssummen für Personen- und Sachschäden die in der Richtlinie festgelegten Werte mindestens erreichen. Darüber hinaus soll der Ausschluß bestimmter Risiken von der Versicherungsdeckung in Zukunft gegenüber dem Unfallopfer nicht mehr wirksam sein. Schließlich wird die Einrichtung und Inanspruchnahme der nationalen Garantiefonds in den Fällen verbessert, in denen das unfallverursachende Fahrzeug nicht versichert ist oder nicht ermittelt werden kann. Im Hinblick auf die Anpassungsschwierigkeiten einiger Mitgliedstaaten mußten diesen für einzelne Bereiche der Durchführung der Richtlinie sehr lange Übergangsfristen eingeräumt werden.

Lebensmittelrecht

109. Während des Berichtszeitraums wurden auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel drei Richtlinien erlassen, nämlich die

- Vierte Richtlinie (83/496/EWG) der Kommission zur Anpassung des Anhangs VI der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vom 22. September 1983
- Dritte Richtlinie (83/514/EWG) der Kommission über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel vom 27. September 1983
- Richtlinie (83/574/EWG) des Rates zur dritten Änderung der Kosmetik-RL vom 26. Oktober 1983.

Die Regelungen betreffen die Zulassung weiterer Stoffe unter einschränkenden Bedingungen und die Anwendung weiterer Analysenmethoden zur Untersuchung kosmetischer Mittel. Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei kosmetischen Mitteln und die Einführung einer Liste der für Sonnenschutzmittel ausschließlich zugelassenen Ultraviolett-Filterstoffe.

Veterinärrecht

110. Die Richtlinie 82/894/EWG vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie war die Code-Form für die Meldung der Viehseuchen noch festzulegen. Dies geschah mit der „Entscheidung der

Kommission vom 3. Februar 1984 zur Festlegung der Code-Form für die Meldung von Viehseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG“. Die Bundesregierung begrüßt diese Maßnahme. Einzelheiten des Code müssen noch festgelegt werden.

111. Im Verlauf der Bekämpfung der klassischen Schweinepest in den Mitgliedstaaten innerhalb der vergangenen zwei Jahre gemachte Erfahrungen haben die Kommission bewegen, einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zu erarbeiten. Der Entwurf sieht insbesondere vor

- die Verlängerung der Sperrzeiten von 15 auf 28 bzw. 30 Tage,
- amtliche Kontrollen bei Herstellung, Vertrieb, Handel und Anwendung von Impfstoffen,
- bestimmte Auflagen für den Fall, daß bei besonderer Seuchengefahr Gebietsimpfungen gegen Schweinepest durchgeführt werden,
- die Möglichkeit der Verpflichtung eines Mitgliedstaates zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, so z. B. zur Impfung aller Schweine in einem Risikogebiet durch Beschluß des Ständigen Veterinärausschusses.

Der Entwurf ist noch in der Beratung, er bedarf an zahlreichen Stellen der Änderung.

112. Wegen des verbreiteten Auftretens der Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Niederlanden, in Belgien und in Italien haben der Rat und die Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses mehrere dem jeweiligen Seuchenstand angepaßte Entscheidungen über Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs

- mit lebenden Schweinen
- mit frischem Fleisch von Schweinen

aus Risikogebieten erlassen:

Der Entscheidung 83/453/EWG des Rates vom 31. August 1983 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei lebenden Schweinen sind von Oktober 1983 bis März 1984 sechs Änderungsentscheidungen gefolgt. Die Entscheidung 84/10/EWG des Rates vom 10. Januar 1984 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei frischem Schweinefleisch wurde im Februar und März 1984 durch zwei Änderungsentscheidungen modifiziert.

Von dem durch die Entscheidungen erlassenen Ausfuhrverbote im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sind z. Z. in der Hauptsache Schweine aus dem Regierungsbezirk Münster und mehreren Kreisen der Regierungsbezirke Weser-Ems, Detmold, Arnsberg und Düsseldorf betroffen.

Die im 32. Integrationsbericht dargelegte Anerkennung verschiedener Regierungsbezirke in der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepest-

freie oder schweinepestfreie Regionen wurde inzwischen für die von der Schweinepest hauptsächlich befallenen Regierungsbezirke durch mehrere Kommissionsentscheidungen ausgesetzt oder entzogen. Durch diese vom Seuchengeschehen diktierten Maßnahmen ist der Handelsverkehr mit Schweinen und frischem Schweinefleisch z. Z. und in nicht absehbarer Zukunft stark beeinträchtigt.

113. Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG vom 7. Februar 1983, zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern hat die Kommission

a) mit der Entscheidung vom 27. September 1983 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Kanada — Richtlinie 83/494/EWG — die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinschaftseinheitliche Zulassung von Rinder- und Schweineeinfuhren aus Kanada geschaffen,

b) mit der Entscheidung

- 83/578/EWG vom 15. November 1983 die 1980 wegen des Auftretens der ansteckenden Schweinelähmung erlassenen Einfuhrverbote für Schweine aus dem österreichischen Bundesland Tirol nach Erlöschen der Seuche aufgehoben,
- 83/631/EWG vom 2. Dezember 1983 die im Februar 1983 wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Spanien erlassenen Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der Seuche aufgehoben,
- 84/36/EWG vom 9. Januar 1984 das Verbringen von Klautieren aus den Niederlanden in die übrigen Mitgliedstaaten wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche Beschränkungen unterworfen, die mit Entscheidung
 - = 84/46/EWG vom 26. Januar 1984 und
 - = 84/123/EWG vom 24. Februar 1984 geändert wurde und mit Entscheidung
 - = 84/159/EWG vom 7. März 1984 nach Erlöschen der Seuche wieder aufgehoben wurde,
- 84/39/EWG vom 13. Januar 1984 das Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus Irland in die übrigen Mitgliedstaaten wegen des Auftretens von Geflügelinfluenza (Geflügelpest) Beschränkungen unterworfen, die mit Entscheidung 84/124/EWG vom 24. Februar 1984 nach Erlöschen der Seuche wieder aufgehoben wurde.

Futtermittelrecht

114. Mit der Richtlinie der Kommission im Bereich der Zusatzstoffe, und zwar für den Zusatzstoff

Kupfer, wurde bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts ein weiterer Fortschritt erzielt. Mit der Festsetzung eines Höchstgehalts an Kupfer je kg Futtermittel wurden der Kupfer-Bedarf der Tiere und die unterschiedlichen Fütterungsmethoden berücksichtigt und gleichzeitig einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch, Tier und der Umwelt vorgebeugt.

Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik Handelspolitik

115. Die Gemeinschaft hat verhältnismäßig schnell auf die Liberalisierungsinitiative des OECD-Generalsekretärs reagiert, der zur Umkehr protektionistischer Trends in zwei Stufen aufgefordert hatte:

- Einige schnell zu verwirklichende Maßnahmen als politisches Signal mit besonderem Blick auf die Probleme der Entwicklungsländer (1. Stufe);
- ein umfassendes Paket von Maßnahmen zum Abbau von Handelshemmnissen, dessen Aushandlung und Verwirklichung längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte (2. Stufe).

Als wesentlicher Beitrag zeichnen sich für die 1. Stufe vor allem vorgezogene Zollsenkungen aus der Tokio-Runde zum 1. Januar 1985 ab. Entsprechende Beschlüsse der Gemeinschaft wurden vom Rat am 19. Dezember 1983 gefaßt. Zur Zeit deutet alles darauf hin, daß die von Frankreich durchgesetzte Bedingung eines 2%igen Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft für 1985 erfüllt wird. Zu dem anderen Teil der EG-Liberalisierungsgeste, d. h. größtmöglicher Abbau mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber den ärmsten Entwicklungsländern, stehen entsprechende Ministerratsbeschlüsse der EG noch aus. Frankreich hatte den Abbau derartiger Kontingente selbst dort abgelehnt, wo wegen fehlender Exportkapazitäten in den begünstigten Entwicklungsländern überhaupt keine Einfuhren in die Gemeinschaft vorlagen. Ob es unter französischer Präsidentschaft hier zu konkreten Beschlüssen kommen wird, erscheint fraglich.

Wir stehen der Initiative des OECD-Generalsekretärs entsprechend unserer liberalen handelspolitischen Grundlinie äußerst positiv gegenüber.

116. Gegen die US-Schutzmaßnahmen bei Edeltahleinfuhren hat die EG Retorsionen beschlossen, nachdem es in mehrmonatigen Verhandlungen, in deren Verlauf die im GATT vorgesehene 90-tägige Konsultationsfrist zweimal verlängert wurde, nicht gelungen war, Einvernehmen über die von den USA zu leistenden Kompensationen zu erreichen. Die EG sah sich deshalb gezwungen, von ihren GATT-Rechten Gebrauch zu machen. Die Retorsionsmaßnahmen sind am 1. März 1984 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein deutliches Signal an die US-Seite, nicht durch neue protektionistische Maßnah-

men den freien Welthandel weiter zu belasten. Nach unserem Eindruck sind aber auch die USA nicht an einer Eskalation des Konflikts interessiert.

117. Für eine dauerhafte Wiederbelebung des Welthandels sind dringend substantielle Liberalisierungsfortschritte notwendig, die nach unserer Auffassung letztlich nur im Rahmen umfassender Handelsverhandlungen zu erzielen sind. Zusammen mit den USA und Japan wird nachdrücklich eine neue Runde von Handelsverhandlungen im GATT mit Beginn frühestens Herbst 1985 befürwortet. Letztlich werden wohl auch die Entwicklungsländer ebenso wie restriktiv eingestellte EG-Mitgliedstaaten einer solchen Runde in der Mitte der 80er Jahre ihre Zustimmung geben.

118. Im Textilbereich standen die Verhandlungen der EG mit der VR China über die Erneuerung des Textilabkommens von 1979 im Vordergrund. Nach zwei schwierigen Verhandlungsrunden konnte am 29. März 1984 eine Einigung erzielt werden. Das Abkommen bietet den Rahmen für eine angemessene Fortentwicklung des Textilhandels. Die Bundesregierung beurteilt den Abschluß für beide Partner positiv. Sie hat bei den Verhandlungen eine aufgeschlossene Haltung eingenommen, wobei sie die Bedeutung des chinesischen Partners und gleichzeitig die berechtigten Interessen der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie und ihrer Beschäftigten sowie die Exportinteressen anderer Wirtschaftszweige angemessen berücksichtigte.

Mit der Türkei wurde das Exportarrangement für Baumwollgarne für 1984/85 erneuert. Zu einem Arrangement für andere Textilprodukte war die Türkei noch nicht bereit. Das Problem stark steigender türkischer Exporte nach der EG besteht damit weiterhin.

Ab 1. Januar 1984 gilt im beschränkten Bereich gemeinschaftsweit ein einheitliches Verfahren für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungszeugnissen nach passiver Lohnveredelung (PV). Damit wurden die seit Jahren laufenden Bemühungen der Kommission und einiger Mitgliedstaaten um Vereinheitlichung im Rahmen der EG-Textilhandelspolitik abgeschlossen. Von deutscher Seite konnte dabei erreicht werden, daß PV als wichtiges unternehmerisches Instrument, insbesondere der deutschen Bekleidungsindustrie, auch künftig hinreichend flexibel durchgeführt werden kann.

119. Bei den Beratungen zum Kommissionsvorschlag über ein neues handelspolitisches Instrument („Vorschlag zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik“) gelang es nach intensiven Beratungen, in dem zentralen Streitpunkt des Entscheidungsverfahrens Einvernehmen über eine Kompromißlösung zu erzielen. Die Bundesregierung konnte dabei ihre wesentliche Forderung durchsetzen, daß der Einsatz des Instruments ohne Ausnahme einer vorherigen positiven Entscheidung der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit bedarf. Allerdings wurde für einen begrenzten Anwendungsbereich des Instruments (Abwehr gegenüber unlaute-

ren Praktiken von Drittstaaten) eine Aufteilung des Beschlußverfahrens in eine Konsultativphase und eine Entscheidungsphase vorgesehen. In der sog. Konsultativphase wird ein auch in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik praktiziertes Verwaltungsausschuß-Verfahren angewandt, d. h. daß die Kommission letztlich über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet; ihre Entscheidungen können nur mit negativer qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten aufgehoben werden. Hierunter fallen ausschließlich Verfahrensentscheidungen, wozu jedoch auch formelle Konsultationen mit Drittstaaten sowie die Einleitung des Streitschlichtungsverfahrens nach den Regeln des GATT gehören. Die für die Bundesrepublik Deutschland wichtigen Bedingungen einer strikten GATT-Konformität der Verordnung sowie ihre klare Abgrenzung gegenüber bestehenden handelspolitischen Instrumenten sind im Prinzip politisch von allen Mitgliedstaaten akzeptiert worden. Nach Auffassung der Bundesregierung wurde damit eine insgesamt annehmbare Lösung gefunden.

Exportfinanzierung

120. Beim OECD-Konsensus über öffentlich unterstützte Exportkredite konnte Mitte Oktober 1983 in zweitägigen Verhandlungen der wichtigsten Konsensuspartner (EG, USA und Japan) in Paris ein Kompromiß für eine unbefristete Weitergeltung dieses Abkommens mit nur unwesentlich modifiziertem Inhalt gefunden werden. Die dabei vereinbarte geringfügige Senkung der Mindestzinssätze wird innerhalb der nächsten drei Jahre bis zur Wiedererreichung des bisherigen Zinsniveaus nach einem schon jetzt festgelegten Modus wieder zurückgenommen. Wichtig ist vor allem, daß künftig die Mindestzinssätze automatisch an die Marktentwicklung angepaßt werden; Länder, die — um in verstärktem Umfang subventionieren zu können — eine Senkung der Mindestzinssätze anstreben, können dieses Ziel künftig nur erreichen, wenn sie die von allen Beteiligten jetzt als sachlich angemessen anerkannte Automatik wieder in Frage stellen; damit sollte jedenfalls für einige Zeit die Notwendigkeit entfallen, Jahr für Jahr in sehr mühevollen Verhandlungen die unterschiedlichsten Zins-Vorstellungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

121. Am 29. November 1983 hat der Rat das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer für 1984 verabschiedet. Die Präferenzregelungen sind trotz der schwierigen Wirtschaftslage im Vergleich zum Vorjahr erneut verbessert worden:

- Im Agrarbereich sind für 55 Produkte (u. a. Krebstiere, Obstkonserven, Konfitüren und Fruchtsäfte) die Präferenzzölle weiter gesenkt worden. Für die meisten Tabakwaren wurden

erstmalig seit 1977 die Präferenzspannen — wenn auch in bescheidenem Ausmaß — verbessert. Weitergehende, von uns unterstützte Vorschläge der Kommission, sind aber am Widerstand anderer Mitgliedstaaten gescheitert.

- Im industriellen Bereich wurden die Jahreshöchstmengen für die zollfreie Einfuhr — abgesehen von sensiblen Bereichen — angehoben.
 - Für China wurden zusätzliche Waren aufgenommen.
 - Bei Textilien des Welttextilabkommens ist für die bedürftigeren Länder eine Verbesserung durch Zugrundelegung des Bezugsjahres 1981 — statt bisher 1977 — bei Errechnung der zollfreien Höchstmengen erzielt worden. Diese Erhöhungen werden stufenweise in drei Jahren verwirklicht. Darüber hinaus sind verschiedene bisher auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Plafonds durch nicht aufgeteilte ersetzt worden, was zu einer flexibleren Handhabung führt.
- Ab 1. Januar 1984 gelten die Textilpräferenzen auch für Honduras.

- Hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder ist für 1984 eine zusätzliche Verbesserung dadurch erreicht worden, daß — ähnlich dem Verfahren für die AKP-Länder — künftig auf Antrag Abweichungen von den Ursprungsregeln beschlossen werden können.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

122. Ungeachtet der Besserungstendenzen in der allgemeinen Wirtschaftslage der Gemeinschaft sind die Bemühungen zur Abwehr subventionierter oder gedumpter Importe unverändert beibehalten worden. Zehn Antidumping- und ein Ausgleichszollverfahren, die sich teilweise gegen die Importe aus mehreren Ländern richten, wurden eröffnet; zusätzlich wurde in zwei Fällen die Überprüfung früherer Maßnahmen beschlossen. 15 früher eingeleitete Verfahren wurden abgeschlossen; dabei wurde in sechs Fällen ein endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszoll festgesetzt. Drei Verfahren wurden ohne Maßnahmen beendet, in den übrigen Fällen wurde eine Mindestpreisverpflichtung der Exporteure angenommen, um damit die schädigenden Auswirkungen der Dumpinglieferungen zu beseitigen.

Die Bundesregierung tritt weiterhin für eine sachgerechte und GATT-konforme Anwendung des Schutzinstruments ein.

II. Erweiterung der Gemeinschaft

123. In der Berichtsperiode wurden in den Beitrittsverhandlungen insbesondere mit Spanien wesentliche Verhandlungsfortschritte erzielt. Insbesondere konnte mit Spanien das Verhandlungskapitel EURATOM abgeschlossen werden. Die Einigung über die Modalitäten des spanischen Beitritts zum

EURATOM-Vertrag wurde möglich, nachdem die spanische Regierung sich nach längeren Verhandlungen — Spanien ist nicht Mitglied des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen — zur Übernahme der EG-Regelungen betr. die Sicherheitsüberwachung bei der Verwendung besonderer spaltbarer Stoffe (vgl. Artikel 77 EURATOM-Vertrag) bereit erklärt hatte.

Im Bereich der Außenbeziehungen wurde Spanien die Beibehaltung von mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber GATT- und Staashandelsländern — soweit auf EG-Ebene liberalisiert — für eine Übergangszeit von sechs Jahren zugestanden. Über die Modalitäten der Übernahme der gemeinschaftlichen Präferenzpolitik gegenüber den Mittelmeer- und AKP-Ländern wurde Einvernehmen erzielt. Darüber hinaus konnte die Patentfrage abschließend geklärt werden.

Nach dem Beschluß der Agrarminister vom Oktober 1983 zur Anpassung des gemeinsamen Besitzstands für Mittelmeererzeugnisse konnten einige grundlegende Elemente (z. B. Etappenplan) für die Gestaltung der Übergangszeit im Obst- und Gemüsebereich erarbeitet und der spanischen Regierung mitgeteilt werden. Die Antwort der spanischen Regierung vom 21. März 1984 läßt erkennen, daß die Positionen z. T. noch weit voneinander entfernt sind, insbesondere hinsichtlich des sensiblen Sektors Obst und Gemüse, in dem Spanien über bedeutende Produktionsmöglichkeiten verfügt.

124. Auch mit Portugal konnte das Verhandlungskapitel EURATOM abgeschlossen werden. Weiterhin wurden Annäherungen im Kapitel Landwirtschaft erzielt: Portugal ist bereit, einer etappenmäßigen Eingliederung der portugiesischen Landwirtschaft (keine Anwendung der EG-Marktordnungen in der 1. Etappe) — wie für bestimmte Produkte von der Gemeinschaft gefordert — zuzustimmen, sofern die EG befriedigende „komplementäre“ Strukturhilfen für die portugiesische Landwirtschaft bewilligt. Die Gemeinschaft hat sich bereits grundsätzlich zu einem „Spezifischen Programm für die Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft“ bereit erklärt; über Einzelheiten wird z. Z. verhandelt. Von der Gemeinschaft ist Portugal bereits eine weitere Aufstockung der „Vor-Beitrittshilfe“ in Form von Zuschüssen in Höhe von 50 Mio. ECU (112,5 Mio. DM) zur Unterstützung der portugiesischen Agrarstrukturpolitik zugesagt worden.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

125. Mit dem 1. Januar 1984 sind in Durchführung der Freihandelsabkommen der EG mit den sieben EFTA-Staaten die letzten Zölle und eine Plafondregelung der EG für die Einfuhr sensibler Produkte (Papier und Papiererzeugnisse) weggefallen. Zum gleichen Zeitpunkt wurden in Österreich und der Schweiz für bestimmte Papierprodukte bestehende Sonderregelungen abgeschafft, ebenso Restzölle Norwegens für eine Liste sensibler Produkte. Damit bleiben nur noch einige finnische Restzölle für ein

weiteres Jahr bestehen, ferner Zölle, deren Beibehaltung die Gemeinschaft Portugal in einem besonderen Protokoll zugestanden hat.

Der Freihandel für gewerbliche Erzeugnisse ist damit praktisch verwirklicht.

126. Aus diesem Anlaß traten am 9. April 1984 die Außenminister und z. T. die Außenhandelsminister der 17 EG- und EFTA-Staaten und die Kommission erstmals zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. In einer einvernehmlich verabschiedeten „Gemeinsamen Erklärung“ zogen sie die erfolgreiche Bilanz der Verwirklichung des Freihandelsraums und setzten Schwerpunkte für die Vertiefung der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Freihandelsabkommen.

IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

127. Im Rahmen der Assoziations- und Kooperationspolitik der Gemeinschaft fanden in der Berichtsperiode Tagungen der vertraglich vorgesehenen Gremien statt, und zwar

- die 9. Tagung des Assoziationsrates (Ministerebene) EWG-Zypern am 17. Oktober 1983;
- die 4. Tagung des Kooperationsausschusses EWG-Israel am 7. Februar 1984 sowie die 3. Tagung des Kooperationsrates (Ministerebene) EWG-Israel am 20. Februar 1984;
- die 2. Tagung des Kooperationsausschusses am 16. März 1984, sowie die 3. Tagung des Kooperationsrates EWG-Ägypten (Ministerebene) am 10. April 1984.

Auf allen Tagungen brachten die Regierungen der Partnerländer ihre Sorgen über mögliche handelsumlenkende Effekte des Beitritts von Portugal und Spanien zur Gemeinschaft zum Ausdruck. Zu der gleichen Thematik hat die Kommission im Auftrag des Rates Sondierungsgespräche mit allen zwölf vertraglichen Mittelmeer-Partnerländern geführt; sie hat angekündigt, in Kürze konkrete Vorschläge zur Weiterführung der EG-Mittelmeerpolitik nach der Erweiterung der Gemeinschaft vorzulegen. Der Rat strebt an — und darauf hat die Gemeinschaft bei den o. g. Tagungen hingewiesen — sich noch vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen einen Gesamtüberblick über die im Verhältnis zu den Mittelmeerländern angetroffenen Probleme sowie die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung zu verschaffen. Die dabei zu erarbeitenden Leitlinien werden sich in neuen Mandaten an die Kommission zur Aushandlung von Anpassungsprotokollen mit allen Partnerländern niederschlagen. Wie auch der Bundeskanzler in Tel Aviv im Januar 1984 in bezug auf Israel betont hat, muß sich die Gemeinschaft dabei von dem Gedanken eines ausreichenden Zugangs für die Exportprodukte der Mittelmeer-Partnerländer zum EG-Markt leiten lassen.

128. Die finanzielle Zusammenarbeit der EG mit ihren Mittelmeer-Partnerländern wurde im Rah-

men der geltenden Finanzprotokolle fortgesetzt. Das 4. Finanzprotokoll EWG-Türkei bleibt allerdings trotz der Bemühungen der Bundesregierung wegen der Widerstände in einzelnen Mitgliedstaaten noch in der Schwebe. Dagegen konnte sich der Rat im Oktober 1983 auf ein Mandat für ein Verhandlungsangebot zu einem zweiten Finanzprotokoll EWG-Malta einigen.

Das 2. Finanzprotokoll EWG-Zypern konnte in Kraft treten, nachdem das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hatte; der Rat hatte zuvor vermerkt, daß das 2. Finanzprotokoll wie das erste „so gehandhabt werden muß, daß die vorgesehene Hilfe der gesamten Bevölkerung der Insel zugute kommen kann“.

V. Abkommen von Lomé

129. Die AKP-EWG-Verhandlungen über die Erneuerung des 2. Lomé-Abkommens sind auf einer Ministerkonferenz am 6./7. Oktober 1983 in Luxemburg eröffnet worden. Beide Vertragspartner würdigten die bisherige Zusammenarbeit und bekundeten den Willen, die Beziehungen auf der Grundlage von Gleichberechtigung und Partnerschaft fortzusetzen und wirksamer zu gestalten.

Auf einer 2. Ministerkonferenz am 9./10. Februar 1984 in Brüssel konnten eine erste Zwischenbilanz der Verhandlungen gezogen und Orientierungen für den weiteren Fortgang der Arbeiten gegeben werden. Es wurde ein Grundkonsens über die allgemeinen Ziele und Prioritäten der künftigen Zusammenarbeit erzielt. Danach soll die eigenständige Entwicklung der AKP-Staaten vor allem durch die Konzentration der Hilfen auf den landwirtschaftlichen Sektor mit dem vorrangigen Ziel der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion gefördert werden. Über den von der Gemeinschaft vorgeschlagenen Politikdialog, der einen effizienten Einsatz der Mittel durch kohärente sektorpolitische Maßnahmen der AKP-Staaten gewährleisten soll, fand ein intensiver Meinungsaustausch statt, der noch nicht zu einer Übereinstimmung führte. Zu einzelnen Sachbereichen der Zusammenarbeit wurden die gegenseitigen Standpunkte konkretisiert, so daß auf dieser Grundlage die Verhandlungen auf Arbeitsebene seither zügig weitergeführt werden konnten. Es erscheint möglich, auf der für Anfang Mai 1984 vorgesehenen 3. Ministerkonferenz zu ersten konkreten Ergebnissen zu gelangen.

VI. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

130. Der u. a. durch die vergangene Rezession seit einigen Jahren bestehende industriepolitische Druck auf US-Regierung und Kongreß, Teile der einheimischen Industrie durch handelsbeschränkende Maßnahmen gegen den internationalen Wettbewerb abzuschirmen, hat nicht nachgelassen. Als Folge davon ist auch das Konfliktpotential im

Verhältnis EG/USA gewachsen und kann durch die Zunahme von handelspolitischen Initiativen und protektionistischen Tendenzen im US-Kongreß, vor allem im Wahljahr, an Bedeutung gewinnen und zu weiteren gravierenden Belastungen der Beziehungen zu den USA führen. Auch das für 1984 erwartete Rekordhandelsbilanzdefizit der USA und die durch die starke Dollarposition erschwerten Exportchancen der amerikanischen Industrie führen, bei gleichzeitig hohem Import, zu einer weit stärkeren protektionistischen Einstellung im Kongreß als früher.

131. Neben den bereits laufenden handelspolitischen Verfahren (u. a. Werkzeugmaschinen) haben die USA 1984 eine weitere Anzahl von Verfahren (u. a. gegen Schuhe, Sonderstahlprodukte, Kupferprodukte, Bestecke) eingeleitet, in denen die Entscheidung vom Präsidenten kurz vor der Wahl zu treffen ist, ob und ggf. in welcher Form Schutzmaßnahmen für die US-Industrie gewährt werden sollen. Ferner liegt dem US-Kongreß eine Vielzahl von protektionistischen Gesetzentwürfen vor, mit denen neue außenwirtschaftliche Beschränkungen ermöglicht werden sollen (z. B. Stahl, Pkw).

132. Neben der besonderen amerikanischen Steuerart „unitary taxation“, bei der in einigen US-Bundesstaaten die Gewinne der Filialen von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in anderen Bundesstaaten der USA oder im Ausland haben, besteuert werden, führt vor allem auch die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsrahmens des Export Administration Act zu großer Beunruhigung innerhalb der EG. Die Gemeinschaft hat in zahlreichen Demarchen ihre Bedenken gegen die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen vorgetragen.

133. Auch im Bereich der Agrar- und Agrarhandelspolitik besteht weiterhin erheblicher Konfliktstoff zwischen der EG und den USA, wie die Reaktion des US-Landwirtschaftsministers auf die Erteilung des Mandats des Rates an die Kommission zur Verhandlung über eine Stabilisierung der Einfuhr von Maiskleberfutter und anderen Nebenprodukten der Maisverarbeitung gezeigt hat.

134. Die Bundesregierung hat sich in der Gemeinschaft immer wieder dafür eingesetzt, den im Verhältnis zu dem wichtigsten europäischen Handelspartner bestehenden Konfliktstoff abzubauen oder wenigstens weitgehend zu entschärfen. Sie hat vor allem darauf hingewirkt, dabei weltoffene Lösungen anzustreben und protektionistische Tendenzen abzuwehren.

Japan

135. Die Öffnung des japanischen Marktes ist nach wie vor ein aktuelles Thema.

Das 4. Maßnahmenpaket der japanischen Regierung vom 21. Oktober 1983 ist ein weiterer, in der Bedeutung jedoch begrenzter Schritt zur Marktöffnung. Neben vorgezogenen Zollsenkungen bei 44

Warenpositionen zum 1. April 1984 enthält es eine Reihe von makroökonomischen Maßnahmen zur Förderung von Kapitalimporten, zur Stärkung der internationalen Rolle des Yen sowie zur Zugangserleichterung auf japanischen Finanzmärkten. Zur Belebung der Inlandsnachfrage in Japan wurde gleichzeitig eine Diskontsenkung von 5,5 auf 5 v. H., ferner eine Senkung der Einkommen- und Einwohnersteuer sowie Investitionen für öffentliche Arbeiten beschlossen.

Was den Zollbereich angeht, so sind einige deutsche/EG-Wünsche, z. B. Zollsenkungen für Mähdreher, Gleiskettenschuhe erfüllt worden, eine Reihe anderer wichtiger Forderungen aus dem Industrie- und gewerblichen Bereich (z. B. Leder und Lederwaren, Kupfer, Menthol) blieben jedoch weiterhin unberücksichtigt. Auch im Agrarbereich wurden die deutschen bzw. EG-Forderungen nicht erfüllt.

Es kommt nunmehr entscheidend auf die zügige und konsequente Implementierung aller bisher von der japanischen Regierung beschlossenen und kommenden Maßnahmen in der Einfuhrpraxis und auf greifbare Ergebnisse im Handelsaustausch an.

Auf der Ratstagung am 29. November 1983 hat der Rat von diesem Maßnahmenpaket sowie von der bedeutsamen Erklärung des japanischen Ministerpräsidenten Nakasone vom 11. November 1983 Kenntnis genommen und diese anerkannt. In der Erklärung hat sich dieser nachdrücklich für eine Verstärkung des japanischen Fertigwarenimports eingesetzt. Zugleich hat der Rat aber auch seine tiefe Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Japan erneut zum Ausdruck gebracht. Er hat in diesem Zusammenhang an die Schlußfolgerungen der Ratstagung vom 17. Oktober 1983 erinnert, wonach die Gemeinschaft ihre Bemühungen um Öffnung des japanischen Marktes sowie um Absatz- und Investitionsmöglichkeiten in Japan mit Nachdruck weiterverfolgen solle.

136. Bei den EG-Japan-Konsultationsgesprächen im November 1983 wurde Einvernehmen über die Exportmoderation für 1984 (einseitige japanische „Wettervorhersagen“ für einige sensible Erzeugnisse) erzielt. Der Rat hat am 29. November 1983 diese Zusicherungen der Mäßigung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es besteht die Erwartung, daß die japanische Regierung noch vor dem nächsten Weltwirtschaftsgipfel Anfang Juni 1984 in London ein 5. Maßnahmenpaket verabschiedet. Die EG hat ihre Forderungsliste zur Öffnung des japanischen Marktes Ende März aktualisiert. Diese wird der japanischen Seite unverzüglich zur Berücksichtigung für das 5. Maßnahmenpaket übermittelt werden.

Die Bundesregierung tritt nach wie vor für expansive Lösungen der Handelsprobleme über weitere Marktöffnung Japans und nicht für restriktive Maßnahmen ein. Ihre grundsätzlichen Bedenken gegenüber Exportmoderation bestehen weiterhin.

Lateinamerika

137. Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Lateinamerika konnten weiter vertieft werden. Die Verhandlungen mit den Andenpakt-Staaten über ein nicht-präferentielles Kooperationsabkommen wurden im Oktober 1983 erfolgreich abgeschlossen. Unterzeichnet wurde das Abkommen in Anwesenheit von Kom-Vizepräsident Haferkamp am 7. Dezember 1983 in Cartagena (Kolumbien). Angesichts der Lage in Zentralamerika hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dieser Region durch den Abschluß eines oder mehrerer Kooperationsabkommen auszubauen. Diese Initiative, deren Ziel in der Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität Zentralamerikas liegt, befindet sich gemeinschaftsintern noch im Stadium der Prüfung.

138. Die in den Kooperationsabkommen mit Mexiko und Brasilien vereinbarten Gemischten Ausschüsse traten im Berichtszeitraum zu den vorgesehenen Sitzungen zusammen, wobei alle Seiten ihr Interesse an einer weiteren Ausfüllung der Abkommen durch verstärkte Zusammenarbeit bekundeten. Anlässlich der Amtseinführung der neuen argentinischen Regierung wurden erste Kontakte zum Ausbau der Beziehungen auch mit Argentinien geknüpft. Zur Wiederaufnahme des Dialogs EG—GRULA (lateinamerikanische Botschafter in Brüssel) finden zur Zeit informelle Gespräche statt, nachdem im September 1983 auch die lateinamerikanischen Staaten ihre Entschlossenheit zur Fortführung des Dialogs bekundet hatten.

ASEAN

139. Die enge Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den ASEAN-Ländern wurde fortgeführt und vertieft. Vom 4. bis 6. Oktober 1983 trat in Brüssel der im Kooperationsabkommen vom 30. Mai 1980 eingesetzte Gemischte Kooperationsausschuß zu seiner 3. Tagung zusammen. Das anhaltend überdurchschnittliche Wirtschaftswachstum im ASEAN-Raum und der sich abzeichnende Wirtschaftsaufschwung in der Gemeinschaft schaffen günstige Voraussetzungen für eine Ausweitung des Handelsverkehrs zwischen beiden Regionen.

Europäisch-Arabischer Dialog

140. Obwohl auf dem Treffen der Allgemeinen Kommission in Athen am 14. Dezember 1983 keine Fortschritte erreicht wurden, bleibt die Bundesregierung mit den anderen Mitgliedstaaten bemüht, den Dialog mit der arabischen Seite in den einzelnen Arbeitsgruppen intensiv fortzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Industrialisierung, Technologietransfer, Investitionsschutz und Infrastruktur.

Nord-Jemen

141. Der Abschluß eines Kooperationsabkommens der Gemeinschaft mit der Jemenitischen Arabischen Republik (JAR) wird gegenwärtig in einer besonderen Ratsgruppe diskutiert. Dabei zeigt sich, daß die bisherige entwicklungspolitische Zusammenarbeit, die im Rahmen der Nichtassoziiertenhilfe abgewickelt wird, noch auf längere Zeit auch das Schwergewicht eines Abkommens bleiben dürfte. Eine wirtschaftliche Zusammenarbeit wird sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage der JAR nur allmählich entwickeln lassen.

Pakistan

142. Auf Wunsch Pakistans nach Intensivierung seiner Beziehungen zur Gemeinschaft hat die Kommission im Februar 1984 den Rat um Erteilung eines Verhandlungsmandats zum Abschluß eines dem Kooperationsabkommen mit Indien entsprechenden Abkommens gebeten, das das Handelsabkommen von 1966 ersetzen soll.

Staatshandelsländer

143. Die Gespräche über das Angebot der Gemeinschaft an den Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), das beiderseitige Verhältnis vertraglich zu regeln, ruhen weiterhin.

144. Nach Beendigung des Kriegsrechts in Polen und nachdem auch die USA ihre gegenüber der UdSSR 1982 eingeführten Maßnahmen aufgehoben hatten, sah sich auch die Gemeinschaft in der Lage, die seinerzeit eingeführten Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Waren aus der UdSSR (VO EWG Nr. 695/82 vom 15. März 1982) zum Jahresende 1983 auslaufen zu lassen.

145. Die Sondierungen über den Abschluß einer Handelsvereinbarung zwischen der EG und Ungarn treten auf der Stelle, da Ungarn an seinen Maximalforderungen bisher festhält und die Kommission noch nicht in der Lage ist, einen Mandatsentwurf vorzulegen.

VII. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik

146. Im Dezember 1983 beschloß die Kommission nach Befürwortung durch die Mitgliedstaaten, die für das Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt 1983 vorgesehenen Mittel von 50 Mio. ECU¹⁾ für 19 Maßnahmen einzusetzen, davon 61 v.H. der Mittel zur Verbesserung der Nahrungsmittelhilfesebstversorgung in acht afrikanischen Ländern sowie Bangladesch und 39 v.H. für sogenannte thematische Aktionen, insbesondere zur Bekämpfung der Wüstenbildung der Bodenerosion (z. B. durch Wiederaufforstungsprogramme

und sparsamere Verwendung von Brennholz) und zur Verbesserung der Wasserversorgung in wasserarmen Gebieten. Im EG-Haushalt 1984 sind weitere 58 Mio. ECU²⁾ für das Sonderprogramm vorgesehen. Wenn die versuchsweise durchgeführten Maßnahmen erfolgreich verlaufen, sollen sie im Rahmen der bestehenden Instrumente der Gemeinschaft (Europäischer Entwicklungsfonds im Rahmen des Lomé-Abkommens, Nichtassoziiertenhilfe) fortgesetzt werden.

147. Wichtiger Bestandteil der Unterstützung von Ernährungsstrategien sind: ein wirksamer Politikdialog mit den Entwicklungsländern und eine verbesserte Koordinierung der Hilfen der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und anderer Geber. Dieser Dialog, der nach den Vorschlägen der EG auch ein wesentliches Element des künftigen EG-AKP-Abkommens werden könnte, soll der Einigung über die Ziele und Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit sowie der darauf abgestimmten Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft und anderer Geber dienen. Dabei wird auch über die eigenen Anstrengungen der jeweiligen Länder zu sprechen sein. Ziel des Dialogs ist es, die gemeinsamen Entwicklungsanstrengungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit möglichst wirkungsvoll zu gestalten.

148. Zur Verbesserung der Koordinierung der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung im Rat am 15. November 1983 Vorschläge unterbreitet und im Januar 1984 der EG und den übrigen Mitgliedstaaten ein Memorandum übermittelt. Die Kommission hat die Vorstellungen der Bundesregierung in ihrem Vorschlag vom Februar 1984 weitgehend berücksichtigt. Ziel ist es, frühere Ratsentscheidungen zu diesem Thema stärker als bisher in die Praxis umzusetzen und vor allem praktische Schritte zur Koordinierung zu unternehmen, damit die insgesamt knapper werdenden Mittel so wirkungsvoll wie möglich eingesetzt werden. Der Beginn der Diskussion in Brüssel hat gezeigt, daß die übrigen Mitgliedstaaten die Zielsetzung des deutschen Memorandums weitgehend unterstützen.

149. Die Kommission legte dem Rat am 15. November 1983 eine Mitteilung zur Handelsförderung vor. Erste Schlußfolgerungen zur Verbesserung dieses Bereichs, insbesondere zur Erarbeitung von zusammenhängenden Programmen statt isolierter Einzelaktionen, wird der Rat im ersten Halbjahr 1984 ziehen können. Eine eingehende Behandlung des Themas wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der von der Kommission veranlaßten eingehenden Evaluierung der bisherigen Handelsförderungsmaßnahmen der EG möglich sein.

150. Der Rat einigte sich ferner am 15. November 1983 über die Leitlinien für die Hilfe an nichtassozierte Entwicklungsländer für das Jahr 1984. Von den im Haushalt vorgesehenen Mitteln von 218 Mio. ECU (491 Mio. DM) sind 75 v.H. für Asien, 20 v.H.

¹⁾ 1 ECU = 2,43 DM (Haushaltskurs 1983)

²⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

für Lateinamerika und 5 v.H. für Afrika bestimmt. Die Hilfe richtet sich an die am stärksten benachteiligten Länder und soll in diesen die Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten verbessern. Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung. Im Jahre 1983 erhielt die Volksrepublik China, u. a. auf Vorschlag der Bundesregierung, im Rahmen der Nichtassoziiertenhilfe erstmals eine Zusage von 6 Mio. ECU (14,6 Mio. DM) für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit.

151. Zu Lomé II und Lateinamerika siehe gesonderte Beiträge.

152. Die Internationale Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft von 1980 (FAC), die durch Mindestverpflichtungen ihrer Mitglieder die Lieferung von mindestens 7,6 Mio. Tonnen Getreide sichert, wurde 1983 für drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 1986 verlängert. Mit der FAC von 1980 wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Nahrungsmittel aus dem Raum der Gemeinschaft in die bedürftigen Entwicklungsländer zu liefern, sondern Nahrungsmittel auch in anderen Entwicklungsländern, die Überschüsse produzieren, aufzukaufen und an Nahrungsmittel-Defizit-Entwicklungsländer zu liefern. Hiervon haben die EG und die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

153. Am 15. November 1983 verabschiedete der Rat eine Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Eine Nahrungsmittelhilfe im Dienste der Entwicklung“, in der er eine stärkere Integration der Nahrungsmittelhilfe in die Entwicklungsplanung der Entwicklungsländer und eine engere Abstimmung mit anderen Instrumenten der Zusammenarbeit im Zuge einer Reform der EG-NMH-Politik befürwortete. Die stärkere entwicklungspolitische Ausrichtung der EG-Nahrungsmittelhilfe wurde hiermit anerkannt und unterstützt.

154. Der im Juli 1983 von der Kommission entsprechend der Rahmen-Verordnung zur NMH-Verordnung (EWG) 3331/82 eingerichtete NMH-Ausschuß hat seine Arbeiten fortgeführt und die EG-Vorschläge zur Durchführung des NMH-Programms 1983 beraten und gebilligt. Es wurden Lieferungen im Umfang von

1 169 000 t Getreide
209 721 t Milchpulver
47 063 t Butteröl
4 300 t Zucker
17 270 t andere Produkte (Pflanzenöl, Hülsenfrüchte, Trockenfisch)

beschlossen und im Dezember 1983 als Soforthilfe für 14 notleidende afrikanische Länder zusätzlich

29 600 t Getreide
1 150 t Milchpulver
650 t Butteröl
1 630 t Zucker
3 245 t Hülsenfrüchte
550 t andere Produkte
1 Mio. ECU für andere Produkte
zugesagt.

VIII. Internationale Übereinkommen

Jute

155. Anfang Januar 1984 wurde auf einer VN-Sondersitzung in Dhaka/Bangladesch beschlossen, das Internationale Jute-Übereinkommen, über das bereits im Oktober 1982 in Genf Einigung erzielt worden war, vorläufig in Kraft zu setzen. Die EG als nach den USA weltgrößter Importeur von Jute- und Juteerzeugnissen hatte maßgebend zum Abschluß dieses Übereinkommens beigetragen und besitzt einen maßgebenden Stimmenanteil im neuen Jute-Rat. Das Abkommen soll vor allem Projekte in den Bereichen Forschung/Entwicklung, Marktförderung und Kostensenkung für Jute und Juteerzeugnisse verwirklichen; es wird von der neugegründeten Internationalen Jute-Organisation mit Sitz in Dhaka durchgeführt.

Tropenholz

156. Am 18. November 1983 verabschiedete eine Konferenz der Vereinten Nationen im Rahmen der Unctad den Entwurf eines Internationalen Tropenholz-Übereinkommens. Das Abkommen liegt seit dem 2. Januar 1984 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aus. Bei einer ausreichenden Zahl von Zeichnerstaaten wird es am 1. Oktober 1984 in Kraft treten. Sitz und Umfang der Tropenholzorganisation sind noch festzulegen. Die Mitgliedstaaten der EG sowie die EG-Kommission haben die nötigen Schritte eingeleitet, um dem Abkommen bis zu dem o. a. Zeitpunkt beitreten zu können.

